



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2024
55. JAHRGANG

4/2024

S. 187 – 244

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Wir vertreten das Recht, nicht Taten!

AUFSÄTZE

Chr. Lenz

Die Stimme der Anwaltschaft vor dem Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger des Rechtsstaats

Chr. Wolf

Gefährdungen des Rechtsstaats – Die Anwaltschaft als Verteidigerin des Rechtsstaats

Chr. Knauer

Dem Rechtsstaat verpflichtet – die BRAK Mitteilungen

A. Frense

Die Anwaltsgerichtsbarkeit als Garantin des Rechtsstaats

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

OVG Nordrhein-Westfalen

GwG-Verpflichteteneigenschaft des Anwalts bei steuerlicher Beratung (Anm. von Schirach)

BGH

Unzulässige Provision – geblitzt.de

Hamburgischer AGH

Verstoß gegen die Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Wir vertreten das Recht, nicht Taten!	187
--	-----

IN EIGENER SACHE

T. Nitschke Die Anwaltschaft, der Rechtsstaat – und eine Inspiration – Schwerpunktheft zu Ehren von Prof. Dr. Christian Kirchberg	188
---	-----

AUFSÄTZE

Chr. Lenz Die Stimme der Anwaltschaft vor dem Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger des Rechtsstaats – Zur Verabschiedung von Prof. Dr. Christian Kirchberg aus der Funktion des Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschuss der BRAK	188
Chr. Wolf Gefährdungen des Rechtsstaats – Die Anwaltschaft als Verteidigerin des Rechtsstaats	193
Chr. Knauer Dem Rechtsstaat verpflichtet – die BRAK Mitteilungen	198
A. Frense Die Anwaltschaftsgerichtsbarkeit als Garantin des Rechtsstaats	202
Chr. Kirchberg Danksagung	205
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts - Eine Rechtsprechungsübersicht	208

STICHWORT BERUFSRECHT

Verschwiegenheitspflicht: Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftsverweigerung, Beschlagnahmefreiheit	212
---	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	213
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	219
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	221
Sitzung der Satzungsversammlung	224

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EuGH	20.6.2024	C-590/22	Schadensersatz nach DSGVO-Verletzung auch bei befürchtetem Schaden (LS)	225
------	-----------	----------	---	-----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	18.4.2024	IX ZR 89/23	Unzulässige Provision – geblitz.de	226
Hamburgischer AGH	8.11.2023	AGH I EVY 4/2023 (I-43)	Verstoß gegen die Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld	230

VERGÜTUNG

BGH	26.3.2024	VI ZB 58/22	Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminvertreterers (LS)	234
-----	-----------	-------------	---	-----

ZULASSUNG

BGH	7.3.2024	AnwZ (Brfg) 29/23	Widerruf der Aufnahme als EU-Rechtsanwalt – britischer Solicitor	234
-----	----------	-------------------	--	-----

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BGH	13.3.2024	AnwZ (Brfg) 43/23	Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt (LS)	239
-----	-----------	-------------------	---	-----

GELDWÄSCHE

OVG Nordrhein-Westfalen	7.5.2024	4 B 897/23	GwG-Verpflichteteneigenschaft des Anwalts bei steuerlicher Beratung (m. Anm. M. B. von Schirach)	240
-------------------------	----------	------------	--	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	7.5.2024	VI ZB 22/23	Anforderungen an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments (LS)	242
BGH	4.4.2024	I ZB 64/23	Nutzungspflicht in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in eigener Sache (LS)	243
OLG München	26.4.2024	23 U 8369/21	Pflicht zur Vorlage des beA-Nachrichtenjournal (LS)	243
OLG Hamm	22.2.2024	22 U 29/23	Zugang von Willenserklärungen bei Verwendung des beA (LS)	243

SONSTIGES

OVG Berlin-Brandenburg	4.6.2024	OVG 4 S 14/24	Verweigerte Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (LS)	244
OLG Jena	7.12.2023	3 OLG 191 SsBs 39/22	Weiterleiten des Briefes eines Untersuchungsgefangenen an dessen Ehefrau (LS)	244
FG Düsseldorf	22.3.2024	3 K 2389/21 E	Strafverteidigungskosten eines ehemaligen Syndikus als Werbungskosten (LS)	244

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b I 1 und III des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
BGBl. 2024 I Nr. 213 v. 27.6.2024

Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
BGBl. 2024 I Nr. 212 v. 27.6.2024

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. 2024 I Nr. 206 v. 21.6.2024

Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung
BGBl. 2024 I Nr. 203 v. 21.6.2024

Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch
BGBl. 2024 I Nr. 195 v. 20.6.2024

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung
BGBl. 2024 I Nr. 190 v. 17.6.2024

Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
BGBl. 2024 I Nr. 185 v. 14.6.2024

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
BGBl. 2024 I Nr. 168 v. 27.5.2024

Berichtigung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024
BGBl. 2024 I Nr. 165a v. 24.5.2024

Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024)
BGBl. 2024 I Nr. 160 v. 16.5.2024

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Seit dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden „ABl.“) einzeln veröffentlicht. Daher wurde die Zitierweise geändert.

Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Änderung der Richtlinie

2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
ABl. der Europäischen Union L v. 24.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1764 des Rates v. 13.6.2024 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus teilzunehmen
ABl. der Europäischen Union L v. 24.6.2024

Verordnung (EU) 2024/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen
ABl. der Europäischen Union L v. 20.6.2024

Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2024

SAVE THE DATE
7. Konferenz



Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Donnerstag |
7.11.2024
17 Uhr
Leibnizhaus
Hannover

**Rechtsanwälte als Täter:
Die Geschichte der Reichs-
Rechtsanwaltskammer**
Buchpräsentation & Ausstellung

Freitag |
8.11.2024
10 Uhr bis 17.30 Uhr
Universität Hannover

**Wie resilient ist die
Anwaltschaft?**
Konferenz & Podiumsdiskussion

Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte

an der Leibniz Universität | Hannover
weitere Informationen unter www.anwaltskonferenz.de
Anmeldung unter <https://www.brak.de/anwaltskonferenz2024>

eine Veranstaltung von
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER
IPA Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2024

Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.5.2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1245 der Kommission v. 2.5.2024 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkung bestimmter Rechte dieser Personen durch die Kommission im Rahmen der Tätigkeit der Mediationsstelle

ABl. der Europäischen Union L v. 3.5.2024

Beschluss (EU) 2024/1751 des Rates v. 13.6.2024 zur Verlängerung der Mandate der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft

ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 319/2023 v. 8.12.2023 zur Änderung der Anhänge V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und VI (Soziale Sicherheit) sowie Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens [2024/1409]

ABl. der Europäischen Union L v. 13.6.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2023 v. 8.12.2023 zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2024/1465]

ABl. der Europäischen Union L v. 13.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1667 des Rates v. 30.5.2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 16. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei der Annahme einer Empfehlung und von Schlussfolgerungen, die an fünf Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Umsetzung des Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Angelegenheiten, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertreten ist

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1668 des Rates v. 30.5.2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 16. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei der Annahme einer Empfehlung und von Schlussfolgerungen, die an fünf Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Umsetzung des Übereinkom-

mens beziehen, in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertreten ist

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1669 des Rates v. 22.4.2024 über den im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2024

Beschluss (EU) 2024/1680 des Rates v. 22.4.2024 über den im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Angelegenheiten, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

ABl. der Europäischen Union L v. 12.6.2024

Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

ABl. der Europäischen Union L v. 29.5.2024

Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates v. 7.5.2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

ABl. der Europäischen Union L v. 29.5.2024

Beschluss (EU) 2024/1492 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 22.5.2024 zur Ernennung von zwei Richtern beim Gerichtshof

ABl. der Europäischen Union L v. 27.5.2024

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

ABl. der Europäischen Union L v. 24.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder

für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147

ABl. der Europäischen Union L v. 22.5.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 279/2023 v. 27.10.2023 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/1120]

ABl. der Europäischen Union L v. 16.5.2024

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 278/2023 v. 27.10.2023 zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens [2024/1123]

ABl. der Europäischen Union L v. 16.5.2024

Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L v. 14.5.2024

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1272 der Kommission v. 7.5.2024 zur Erklärung des Abschlusses des Übergabe- und Übernahmeprozesses des e-CODEX-Systems

ABl. der Europäischen Union L v. 14.5.2024

Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission v. 23.4.2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls

ABl. der Europäischen Union L v. 14.5.2024

Beschluss (EU) 2024/1277 des Rates v. 29.4.2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen

ABl. der Europäischen Union L v. 3.5.2024

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 4: *Cramer-Scharnagl*, So führen Sie eine erfolgreiche Honorarverhandlung (59); *Cosack*, beA-Update: Diese Änderungen gibt es mit den neuen Versionen 3.24.xx und 3.25.xx (71); Nr. 5: *Weyand*, Ehemaliger Mandant kann Datenauskunft verlangen (80).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 3: *Schneider*, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (97); *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im bußgeldrechtlichen Rechtsbeschwerdeverfahren (99); Nr. 4: *Reckin*, eRechnung wird Pflicht – auch für die Anwaltschaft (145).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: *Sutter*, Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat) (103).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 4: *Islam*, Update für BGH-Anwaltschaft ist überfällig (101); *von Plehwe*, Die Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof (103); *Hartung*, „... habe als Anwalt völlig versagt“. Was ist ein guter Anwalt, eine gute Anwältin? (109); *Beth*, Schweigepflicht und Social Media (111); *Conrad*, Fragen der ethischen Nutzung und des rechtssicheren Einsatzes von KI (122); *Börner*, Kommt KI in die Gerichte? (124); *Müller-Follert*, Vom Vertrauen. Zum Einsatz künstlicher Intelligenz und algorithmischer Systeme in der Rechtspre-

chung (125); *Daniels*, Arbeitszeiten in Anwaltskanzleien – Aufzeichnung? (136); Nr. 5: *Vetter*, Aus- und Weiterbildung in Kanzleien (152); *Stachow*, Auch Kanzleien leiden unter dem Fachkräftemangel (154); *Römermann*, Management von Anwaltskanzleien (155); *Famulla/Ludwig*, Juristischer Arbeitsmarkt im Wandel (169); *Fischer*, Personal Branding für Anwältinnen und Anwälte (180); *Hippler*, Anwaltspraxis neu definiert. Blending statt Balance (184).

In-Housel Counsel Nr. 3: *Demmer*, Auch Legal Counsel haben Teil an der sozialen Verantwortung des Unternehmens (20); *Czycholl*, Legal Tech Sourcing: Alles eine Frage der Technik (36); *Pradka*, Syndizi in Frührente (62).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 3: *Rehberg*, Anwaltsgebühren nach § 8 I 2 RVG fällig auch ohne förmliche Ruhensanordnung? (118).

KammerMitteilungen RAK Düsseldorf Nr. 1: *Holling*, Wie Rechtsanwälte ihre Haftung wirksam begrenzen können (8).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 4: *Derlath*, KI-Sprachmodelle im Kanzleieinsatz? (65); Nr. 5: *Radunski*, Berufsrechtliche Voraussetzungen für die Auslagerung von Buchhaltungsdienstleistungen (90).

Legal Tech (LTZ) Nr. 2: *Remmert*, Legal Tech-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG (95); *Hartl/Vogel*,

Spezialisierungslehrgang

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Wenn es um den Nachlass geht, schafft eine Zertifizierung Vertrauen.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker



Fachseminare
von Fürstenberg

Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



Data Act und Legal Tech (104); *Wendt*, Rechtsschutzversicherung und Legal Tech (AI Systems) (110); *Quarch/Neumann*, Überblickaufsatz Legal Tech-Markt 2024 (131); *Keßler/Saive*, Legal Product Owner (137); *Calhan*, Die Legal Front Door – mehr als nur ein Intranet (141); *Mielke/Wolff*, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz (144).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 12: *Irmscher*, Neues Lobbyregistergesetz – (Anwalts-)Verschwiegenheit ist keine Tugend (791); Nr. 13: *Mielke*, Die Chancen der Digitalisierung nutzen: LL.M. Legal Tech/Rechtsinformation (Beilage NJW-aktuell) (13); Nr. 14: *Baudewin/Uyanik*, Verfahrensbeschleunigung – Hinweise für Gerichte, Anwaltschaft und Gesetzgebung (924).

NJW-Spezial Nr. 4: *Dahns*, Einfluss des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts auf § 50 BRAO (126); Nr. 6: *Dahns*, Pflicht zur Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung (190); Nr. 7: *Schneider*, Geplante Textform der anwaltlichen Vergütungsrechnung (219); Nr. 8: *Dahns*, Pflicht zur vertraulichen Beanstandung gegenüber anderen Anwälten (254); *Dahns*, Mehr Flexibilität bei der Benennung von anwaltlichen Partnerschaften (255); Nr. 9: *Schneider*, Die Zwei-Jahres-Frist des § 15 V 2 RVG (283).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 17: *Schneider*, „Schwierige“ Mandanten als Herausforderung im Kanzleialltag (1149); *Jähne/Günther*, Die Entleihe sogenannter Projektjuristen aus berufsrechtlicher Sicht (1203).

Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) Nr. 5: *Babucke/Kroner*, Künstliche Intelligenz und Strafrecht – Ermittlungsrisiken aufgrund KI-Washings (174).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 4: *Geuer*, Sichere Kommunikation mit dem Mandanten (223); Nr. 5: *Rotenberg*, Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever? (281); *Vilain*, Digital Rights and Corporate Accountability: Lessons from Clearview AI and ChatGPT (284); *Schupp*, Use of AI in legal practice – view from the CCBE (285).

Recht Digital (RD) Nr. 4: *Müller*, Elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren (162); *Voß/Singer*, Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (173).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 6: *Burhoff*, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (I/2024) (283); Nr. 7: *Becker*, Anwaltliche Haftungsrisiken in der Unfallschadenregulierung (323); *Caspers*, Grundlegendes zur beruflichen Stellung des Rechtsanwalts, den ihn treffenden Berufspflichten und Rechtsfolgen bei diesbezüglichen Verstößen – Teil 1 (331); Nr. 9: *Holling*, Nachvertragliche Pflichten bei Beendigung des Mandates – welche Haftungsfallen drohen? (421); Nr. 10: *Caspers*, Grundlegendes zur beruflichen Stellung des Rechtsanwalts, den ihn treffenden Berufspflichten und Rechtsfolgen bei diesbezüglichen Verstößen – Teil 2 (473).

Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM) Nr. 2: *Greger*, Konfliktklärung mittels Legal Design (56).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 3: *Rademacher*, Krisenvorsorge und -management in Anwaltskanzleien (56); Nr. 4: *Hansens*, Das Vergütungsfestsetzungsverfahren: Vorgehen gegen den eigenen Auftraggeber gem. § 11 RVG (83).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Oktober – November – Dezember 2024

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Nachfolgeplanung für landwirtschaftliche Betriebe
25.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wildschadensersatz
2.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Tierhaltung im Innenbereich
16.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 36. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
7.11.2024, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

36. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
8.-9.11.2024, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2024: Vergütungsklage
11.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
18.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Kündigung & Befristung im Arbeitsrecht – Probleme und Lösungen im Verfahrensrecht
21.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat
22.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsschutz aktuell – Praxisfragen der Neuen Arbeitswelt („new work“): Home-Office,

Mobile Arbeit, Arbeit 4.0 – Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Sportarbeitsrecht – Schwerpunkt Spieler-/Trainertransfers
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht
28.11.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

20. Forum Betriebsverfassungsrecht
28.-29.11.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Fragen der DSGVO im arbeitsgerichtlichen Verfahren – Online-Seminar via Microsoft Teams
2.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Arbeitsrecht und Datenschutz einschließlich KI-Verordnung – was hat das Jahr 2024 neues gebracht? – Online-Seminar via Microsoft Teams
3.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen

6.12.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen – Online-Seminar via Microsoft Teams
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Update zu KI im Arbeitsrecht
11.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neues zu Kündigung, Aufhebung und Befristung im Arbeitsrecht
16.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO im Arbeitsverhältnis – Online-Seminar via Microsoft Teams
17.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag
18.12.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht
19.12.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Prämienparverträge – Aktuelle Rechtsprechung und aufsichtsrechtliche Behandlung
5.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verbraucherkreditrecht
5.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verbraucherkreditrecht – Rechtsprechung und aktuelle Fragestellungen
13.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Prozessuale Besonderheiten der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen im Bankrecht
19.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – aktuelle Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Herausforderungen in der Geldwäscheprävention
13.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XI)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

WIR VERTRETEN DAS RECHT, NICHT TATEN!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hand auf's Herz: Wie sicher ist Ihre Kanzlei? Wie gut sind Sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestellt, wenn es um Drohbriefe, telefonische Belästigungen oder gar zerschlagene Fenster geht? Wissen Sie, wie Sie sich in solchen Fällen schützen und wo Sie Rat suchen können?



Dr. Ulrich Wessels

Das klingt übertrieben? Leider nicht! Einige Kolleginnen und Kollegen müssen sich derzeit verstärkt mit genau diesen Fragen befassen – anstatt ihrer eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen, und auch, um ihr weiter ungestört nachgehen zu können.

Hintergrund ist das Attentat in Solingen Ende August, bei dem ein ausreisepflichtiger, abgelehnter Asylbewerber drei Menschen tötete und mehrere weitere schwer verletzte. Danach berichtete unter anderem die BILD über die Dresdener Anwältin, die den Attentäter ein Jahr zuvor im Asylverfahren vertreten hatte. Auf reißerische Art und Weise wird dort suggeriert, sie habe bewusst seine Ausweisung vereitelt und seine Tat unterstützt. Zudem wird unterstellt, Tausende von fragwürdigen „Asylanwälten“ würden gezielt nach Lücken im Asylsystem suchen und daraus Profit schlagen. In weiteren Medienberichten wurde sogar der Name der Kollegin veröffentlicht.

Die Folge: Rechtsextremisten demonstrierten vor der Kanzlei der Kollegin. Sie wird auf allen möglichen Kanälen beschimpft und bedroht.

Auch völlig unbeteiligte Anwältinnen und Anwälte, die im Migrationsrecht tätig sind, erleben derzeit bundesweit eine Welle von Hass. Ein Mitglied unseres BRAK-Ausschusses Migrationsrecht hatte beispielsweise in einem Beitrag im Focus den Rechtsschutz und die anwaltliche Tätigkeit in Asylverfahren erläutert – ich empfehle nicht, die Kommentare unter diesem Beitrag zu lesen! Sie offenbaren ein grundlegendes Unverständnis

unseres Rechtsstaats und manche drehen einem wahrlich den Magen um: „Einfach regelmäßig die Namen nennen, dann löst sich das Problem von selbst“, heißt es da unter anderem. Im Klartext wird hier dazu aufgerufen, Feindeslisten von Migrationsrechts-Anwältinnen und -Anwälten zu erstellen – eine kaum verhohlene Drohung.

Die BRAK hat, ebenso wie viele andere anwaltliche und richterliche Organisationen, die hetzerische Berichterstattung scharf kritisiert: Die Aufgabe, die eine Anwältin als Organ der Rechtspflege wahrgenommen hat, zu einem Akt der Beteiligung hochzustilisieren, ist nicht nur sachlich falsch, es ist hochgradig unethisch. Schlimmer noch, durch die identifizierende Berichterstattung wurde bewusst die Gefährdung der Dresdener Kollegin in Kauf genommen.

Völlig ausgeblendet wird dabei, was der Kern unseres Rechtsstaats ist: Dass jede und jeder sich in Rechtsangelegenheiten anwaltlicher Hilfe bedienen kann und dass staatliche Maßnahmen gerichtlich überprüft werden können. Dabei vertreten wir Anwältinnen und Anwälte als Organe der Rechtspflege die rechtlichen Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten – nicht etwa ihre Meinungen oder Taten. Das sollte eigentlich allen klar sein; und wo es das nicht ist, müssen wir es klarstellen!

Die Kollegin in Dresden erhält inzwischen nicht nur Polizeischutz. Sie setzt sich auch strafrechtlich und, mit ersten Erfolgen, presserechtlich zur Wehr und erhält Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen und von der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Ihr Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass wir als Anwältinnen und Anwälte zusammenstehen, wenn eine von uns angegriffen wird, weil sie einfach ihren Job gemacht hat. Und dass wir uns laut und deutlich gegen solche Bedrohungen stellen.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

PS: Sollten Sie selbst solche Bedrohungen erfahren, behalten Sie das nicht für sich! Sprechen Sie darüber, mit ihrem privaten Umfeld, mit den Mitarbeitenden in ihrer Kanzlei, mit Kolleginnen und Kollegen, mit Ihrer Kammer. Weitere Hinweise zum Umgang mit Bedrohungssituationen geben BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und Migrationsrechtlerin Dr. Kati Lang im Podcast der BRAK.

IN EIGENER SACHE

DIE ANWALTSCHAFT, DER RECHTSSTAAT – UND EINE INSPIRATION SCHWERPUNKTHEFT ZU EHREN VON PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL. SCHRIFTFLEITERIN BRAK-MITTEILUNGEN/BRAK-MAGAZIN

Schwerpunktheft gibt es bei den BRAK-Mitteilungen so gut wie nie, und schon gar nicht zu einer einzelnen Person. Dieses Heft ist anders, und das aus gutem Grund.

Prof. Dr. Christian Kirchberg hat sich über mehr als drei Jahrzehnte mit viel Elan für die anwaltliche Selbstverwaltung und die Anwaltschaft engagiert. Er war Vorsitzender mehrerer BRAK-Ausschüsse und des Beirats der BRAK-Mitteilungen und Präsident des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Als er Ende 2023 seine Ehrenämter beendete, war für die BRAK klar, dass dieser außergewöhnliche Einsatz auf besondere Weise gewürdigt werden muss. Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 11.4.2024 ein Symposium im Gustav-Heinemann-Saal des Ministeriums zur Verabschiedung von Kirchberg ausgerichtet, das Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck mit einem Grußwort eröffnete.

Thema waren die Anwaltschaft und der Rechtsstaat – in all den Facetten, in denen Kirchberg sich für sie eingesetzt hat: als Sachverständiger des Bundesverfassungsgerichts mit dem BRAK-Ausschuss Verfassungsrecht, als Verteidiger von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten mit dem BRAK-Ausschuss Menschenrech-

te, als kritischer Begleiter berufsrechtlicher und berufspolitischer Entwicklungen im Beirat der BRAK-Mitteilungen und in jüngerer Zeit auch in der AG Sicherung des Rechtsstaats der BRAK, und schließlich als Garant des Rechtsstaats in seiner Rolle in der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Die Beiträge dieses Hefts dokumentieren die Vorträge des Symposiums. Sie geben – nicht ohne das ein oder andere Augenzwinkern – einen tiefen Einblick in die anwaltliche Selbstverwaltung, die Kirchberg über viele Jahre mitgestaltet hat. Dass auch der Jubilar nach all dieser Zeit und Arbeit noch scherzt (die Teilnehmenden des Symposiums durften sich davon reichlich überzeugen und auch seine Danksagung zeugt davon), mag als Inspiration dienen: Versuchen Sie es selbst einmal mit dem ehrenamtlichen Engagement für die Anwaltschaft, bei Ihrer Kammer oder an anderer Stelle – Christian Kirchberg ist das beste Beispiel dafür, wie facetten- und lehrreich das sein kann und wie viel Freude es macht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine aufschlussreiche und inspirierende Lektüre – und einem besonderen Leser sage ich: Danke, Herr Vorsitzender!

AUFSÄTZE

DIE STIMME DER ANWALTSCHAFT VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ALS SACHVERSTÄNDIGER DES RECHTSSTAATS

ZUR VERABSCHIEDUNG VON PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG AUS DER FUNKTION DES
VORSITZENDEN DES VERFASSUNGSRECHTSAUSSCHUSS DER BRAK

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTOFER LENZ*

Sagenhafte 33 Jahre wirkte Prof. Dr. Christian Kirchberg als Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Verfassungsrecht. Wie es dazu kam, wie dieser Ausschuss als

„Stimme der Anwaltschaft“ gegenüber dem Bundesverfassungsgericht wirkt und wie er im Einzelnen arbeitet, erläutert einer, der es wissen muss: Der Autor wirkt selbst seit über 20 Jahren im Ausschuss mit und ist nunmehr dessen Vorsitzender.

* Der Autor ist Partner von OPPENLÄNDER Rechtsanwälte in Stuttgart und nach 20-jähriger Mitgliedschaft im Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer seit Januar 2024 in der Nachfolge von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Beitrag gibt wieder, was er bei der Verabschiedung von Prof. Dr. Christian Kirchberg aus seinen Funktionen bei der

BRAK am 11.4.2024 im Bundesjustizministerium ausgeführt hat. Der Vortragstil ist beibehalten, der Text nur um wenige Fußnoten ergänzt worden.

I. CHRISTIAN KIRCHBERG UND DIE AMTSDAUER

Wenn wir an bedeutende Menschen denken, dann haben sie oft ein Amt sehr lange ausgeübt.

- Konrad Adenauer: 14 Jahre Bundeskanzler,
- Helmut Kohl: 16 Jahre Bundeskanzler,
- Angela Merkel: 16 Jahre Bundeskanzlerin und noch ein paar Tage mehr.

Christian Kirchberg, die steckst Du alle locker in die Tasche. Du warst sagenhafte 33 Jahre Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses. Du warst also länger in der Spitzenposition als Angela Merkel und Helmut Kohl zusammen.

Da kann nicht einmal der alte Bismarck mithalten. Der hat es zwischen 1871 und 1890 auf 19 Jahre Amtszeit als Reichskanzler gebracht. Selbst wenn man noch die Zeit als preußischer Ministerpräsident dazuzählt, sind es trotzdem nicht mehr als 28 Jahre.

Und damit es politisch ausgewogener wird, schauen wir auch noch auf die SPD. Deren Kanzler hatten ja kurze Amtszeiten. Nimmt man alle von der SPD gestellten Bundeskanzler zusammen, also Willy Brandt, Helmut Schmidt, Gerhard Schröder und Olaf Scholz, so kommt man auch nur auf 24 Jahre – falls Olaf Scholz bis 2025 durchhält.

33 Jahre sind eine enorme Zeit. Vorsitzender ist ja ein Wahlamt. Da muss man alle vier Jahre bestätigt werden. Das setzt Zweierlei voraus: Erstens muss man es inhaltlich gut machen. Und zweitens muss man viel Ausdauer mitbringen. Beides trifft auf Dich zu. Die Ausdauer passt ja auch gut zu Deinen Aktivitäten als leidenschaftlicher Radfahrer.

II. CHRISTIAN KIRCHBERG UND „DIE STIMME DER ANWALTSCHAFT“

Werfen wir gemeinsam einen Blick auf das offizielle Thema des Vortrags. Die genaue Formulierung lautet: „Die Stimme der Anwaltschaft vor dem Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger des Rechtsstaats“. Das meint natürlich Deine Tätigkeit als Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses.¹ Das Thema enthält aber auch einige interessante, durch Auslegung zu ermittelnde Erkenntnisse.

Die erste Erkenntnis besteht darin, dass der Vorsitzende des Verfassungsrechtsausschusses die Stimme der Anwaltschaft ist oder es jedenfalls sein kann. Das ist bezogen auf Dich eine kluge Erkenntnis. Denn jedenfalls in verfassungsrechtlichen Themen warst Du die Stimme, die die Position der Anwaltschaft formuliert hat.

¹ Vgl. dazu schon *Lenz*, Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer und sein Vorsitzender, in Hermann/Krämer (Hrsg.), Festschrift für Christian Kirchberg zum 70. Geburtstag am 5. September 2017, S. 127–142.

Die BRAK darf auch beanspruchen, für die Anwaltschaft zu sprechen. Und zwar für die ganze Anwaltschaft. Denn ihr gehören alle Anwältinnen und Anwälte in Deutschland an. Andere Organisationen sprechen auch für Anwälte. Aber eben nicht für alle – kleiner Seitenhieb.

Wichtiger ist aber die zweite im Thema verborgene Erkenntnis. Nämlich die Aussage zum Verhältnis von Verfassungsrechtsausschuss und Präsidium der BRAK.

Der Verfassungsrechtsausschuss ist ein Ausschuss des Präsidiums nach § 7 der BRAK-Satzung. Deshalb verbindet ihn eine unsichtbare Nabelschnur mit dem Präsidium. Der Ausschuss erstattet ja vor allen Dingen Gutachten nach § 177 II Nr. 5 BRAO. Das hat er unter Deinem Vorsitz unendlich oft gemacht. Hat der Ausschuss ein Gutachten erstellt, dann findet noch eine Beteiligung des BRAK-Präsidiums statt. Es wird dessen Billigung eingeholt. Richtigerweise handelt es sich aber lediglich um die Vergewisserung, dass kein grundlegender Widerspruch erfolgt.

In den letzten 25 Jahren hat es nur einen einzigen Fall gegeben, in dem das Präsidium von einem Votum Deines Ausschusses abweichen wollte und dann auch abgewichen ist. Damals ging es um die Frage der Mandatsniederlegungspflicht bei einem Sozietätswechsel: Kann eine Anwaltssozietät von der Rechtsanwaltskammer verpflichtet werden, bei Aufnahme eines Sozietätswechslers sämtliche Mandate niederzulegen, bei denen die alte Sozietät des Wechslers auf der Gegenseite stand – und zwar ganz unabhängig davon, ob der Wechsler diese Mandate in seiner alten Kanzlei bearbeitet hat?

Christian Kirchberg erinnert sich sicher – und Sie ahnen es: Das war natürlich verfassungswidrig.² So wollte der Ausschuss auch votieren. Aber die Mehrheit des Präsidiums wollte lieber für den Status quo kämpfen. Das ging natürlich schlecht aus. Hinterher war es allen peinlich. In Wirklichkeit war es aber nützlich: Seither hat das Präsidium jedes Votum gebilligt.

Das lag nicht nur an der Güte der Arbeit des Ausschusses unter dem Vorsitz von Christian Kirchberg. Das war sicher auch Ausdruck einer schlaun Zurückhaltung des Präsidiums. Sie darf gerne auch in Zukunft weiter anhalten.

III. CHRISTIAN KIRCHBERG UND „WIE WIRD MAN VORSITZENDER“

Das führt zu der Frage, wie man eigentlich Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses wird. Im Fall von Christian Kirchberg lief das bemerkenswert ab. Für Dich begann alles damit, dass Du am 24.1.1990 einen Brief an den damaligen Hauptgeschäftsführer der BRAK schriebst und darin das Amt annahmst. Ich zitiere kurz aus Deinem Brief:

² BVerfGE 108, 150; dazu *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2003, 236 ff.

„Sehr geehrter Herr Kollege Gellner, für Ihre Mitteilung vom 22. Januar 1990 bedanke ich mich. Danach hat das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer mich zum neuen Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschuß ‚bestimmt‘. Ich bin bereit ab 1.1.1990 die Verantwortung für den Verfassungsrechtsausschuß zu übernehmen, hätte es aber gleichwohl begrüßt, wenn man mich der guten Form halber vorher gefragt hätte, ob ich bereit wäre, dieses Amt anzutreten.“

Also verfassungsrechtlich ein klarer Gehörsverstoß, der aber geheilt wurde. Wie geht man in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit solchen Fehlern um? Man ruft den Betroffenen an und schreibt für die Nachwelt eine Aktennotiz. In dieser Notiz vom 29.1.1990 teilt der damalige Hauptgeschäftsführer Gellner der Nachwelt über das Telefonat mit Dir Folgendes mit:

„Ich entschuldigte mich, dass er [- Christian Kirchberg -] ohne Absprache und Einholung seines Einverständnisses zum Vorsitzenden bestellt wurde.

Ich wies darauf hin, daß Herr Zuck bereits 1988 zu erkennen gegeben habe, daß er im Hinblick auf die angestrebte Präsidentschaft der RAK Stuttgart ausscheiden wolle. Im Einvernehmen mit ihm habe das Präsidium beschlossen, daß er zum 31.12.1989 ausscheidet. Auf seine Anregung sei Dr. Quaas mit Wirkung ab 1.1.1990 in den Ausschuß berufen worden. Auf seinen Vorschlag sei er, Dr. Kirchberg, zum Vorsitzenden bestellt worden. Das Präsidium und auch ich seien aufgrund des damaligen Vortrags von Dr. Eich davon ausgegangen, daß dieses alles zwischen den Herren Zuck, Kirchberg, Quaas und Eich verabredet gewesen sei. Man habe nur damals von einer Bekanntgabe der betroffenen Beschlüsse abgesehen und die Publizierung auf den Termin des Inkrafttretens der neuen Regelung verschoben. Aus diesem Grund hätte ich nunmehr das Informationsrunds schreiben an den Verfassungsrechtsausschuß versandt.

Herr Kirchberg bekannte, daß er meinen Anruf erwartet habe und sich darüber freue. Natürlich sei er gerne vorher gefragt worden. Er nähme die Erklärung und Entschuldigung an und damit sei die Sache erledigt.“

So war das damals, lieber Christian Kirchberg. Aber es gibt einen Fortschritt in der Geschichte der Menschheit. Die BRAK hat dazugelernt. Ich wurde gefragt, bevor das Präsidium mich zu Deinem Nachfolger bestimmt hat.

IV. CHRISTIAN KIRCHBERG UND DIE HAUPTAUFGABE DES AUSSCHUSSES

Der zweite Teil des offiziellen Themas bezieht sich auf die Hauptaufgabe des Verfassungsrechtsausschusses. Er soll nicht allgemein Stimme der Anwaltschaft sein, sondern lediglich – aber immerhin – „vor dem Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger des Rechtsstaats“.

Du, lieber Christian Kirchberg, hättest das exakter formuliert. „Vor“ dem BVerfG hört sich viel zu sehr nach mündlicher Verhandlung und nach Präsenzterminen in Karlsruhe an. Das gibt es aber praktisch nicht. Auf die wenigen Ausnahmen komme ich später noch zurück.

Der Verfassungsrechtsschuss oder Du als sein Vorsitzender ist nicht die Stimme der Anwaltschaft vor dem BVerfG. Er ist die Stimme der Anwaltschaft gegenüber dem BVerfG. Denn in erster Linie geht es darum, schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Wie es so schön heißt, erleichtert ja ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung – hier jedenfalls die Erkenntnis, was Du und wir im Ausschuss eigentlich machen. In § 27a BVerfGG heißt es: „Das Bundesverfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.“

Das BVerfG wendet diese Norm regelmäßig auf die BRAK an. Im Regelfall schlägt das dann beim Verfassungsrechtsausschuss auf. Sind der Ausschussvorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses damit „Sachverständige des Rechtsstaats“? Lassen wir den Rechtsstaat mal weg. Nach dem Gesetzeswortlaut sind sie jeweils sachkundige Dritte. Dritte sind alle, die nicht Beteiligte des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind. Obwohl das Gesetz von Sachkunde spricht, arbeitet das BVerfG mit dem Begriff des Sachverständigen.

Übrigens ist es manchmal erstaunlich, wem das BVerfG Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und wem nicht. Die Frage der Sachkunde des Dritten bestimmt sich nicht objektiv, sondern subjektiv. Wen das Gericht zur Abgabe einer Stellungnahme einlädt, der ist dann halt auch sachkundig – weil das Gericht ihn für sachkundig hält.

Das eröffnet aber auch Möglichkeiten. Gelegentlich erfährt die BRAK davon, dass das BVerfG Verfahren an viele Dritte zugestellt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat – bloß nicht an die BRAK. Oder noch schlimmer: nur an den Deutschen Anwaltverein. In solchen Fällen kann jeder, der sich für einen sachkundigen Dritten hält und eine Stellungnahme abgeben möchte, dem Gericht sein Interesse anzeigen. Also um eine Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme bitten. Wenn Christian Kirchberg das gemacht hat, hat das immer geklappt.

Es war deshalb nicht nötig, auf das US-amerikanische Institut des *amicus curiae* auszuweichen. In den USA ist es ja üblich, dass unbeteiligte Dritte ungefragt Schriftsätze in einem Verfahren einreichen, um das Gericht freundschaftlich darauf hinzuweisen, wie es richtig entscheiden müsste.

Was ist der Zweck von § 27a BVerfGG?³ Das BVerfG soll die Möglichkeit haben, betroffene Personengruppen und deren Interessenvertretungen in den Entscheidungsprozess einzubinden. Es erhält auf diese Weise umfassende Kenntnis von den in der Gesellschaft vorzu-

³ Vgl. dazu auch Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 27a Rn. 2.

findenden Auffassungen. Deshalb sind auch gesplante Stellungnahmen der BRAK hilfreich. Das ist uns in vielen Gesprächen von Richterinnen und Richtern des BVerfG immer wieder gesagt worden. Denn dann können einzelne Mitglieder des Senats oder der ganze Senat aus diesem Umstand der unterschiedlichen Sichtweisen in der Anwaltschaft ein Argument für die Lösung des Falls ableiten.

Oft erwarten die Verfassungsrichterinnen und -richter auch Angaben zur rechtstatsächlichen Situation. Das überfordert aber meist die Sachkunde von uns Ausschussmitgliedern. Wir können mehr zum einfachen Recht sagen. Auch zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben – und wie man sie weiterentwickeln sollte. Und natürlich zur Beurteilung des einfachen Rechts am Maßstab des Verfassungsrechts. Das können die Verfassungsrichterinnen und -richter natürlich auch selbst. Aber wir sind ja berufsmäßige Besserwisser.

V. CHRISTIAN KIRCHBERG ALS DOMPTEUR – DIE INNEREN ABLÄUFE

Wie arbeitet aber jetzt der Verfassungsrechtsausschuss? Wie entstehen seine Stellungnahmen? Das hat Christian Kirchberg so ähnlich organisiert wie beim BVerfG selbst. Es gibt also für jede uns vom BVerfG zugestellte Sache einen Berichterstatter. Das ist immer ein Ausschussmitglied. Der Berichterstatter legt ein schriftliches Votum vor, welches dann beraten wird. Meist geschieht das per E-Mail, in bedeutenden Sachen aber auch in einer Präsenzsitzung. Also so wie bei einem kleinen BVerfG.

Lieber Christian Kirchberg, dabei warst Du, als Vorsitzender, in der Rolle des Dompteurs der Berichterstatter. Du hast auf die zeitnahe Erstellung der Voten und auf deren Qualität geachtet – teils mit Zuckerbrot, teils auch unter Hinweis auf die Peitsche. Anwältinnen und Anwälte müssen ja immer gedrängt werden. Ohne Frist geht gar nichts. Und prüfen muss man ihre Arbeit auch. Das bedeutet einen enormen Aufwand für den Vorsitzenden. Er ist eigentlich in jedem Fall Mitberichterstatter. Deshalb war es völlig konsequent, dass Du, lieber Christian Kirchberg, kaum eigene Berichterstattungen übernommen hast. Auch im Zirkus macht der Dompteur die Kunststücke ja nicht selbst. Oder nur in Ausnahmefällen.

VI. CHRISTIAN KIRCHBERG UND DIE MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Heutzutage hat der Vorsitzende keinen großen Einfluss auf die Zusammensetzung des Ausschusses. Das war 1990 ganz anders. Du hast Dir durch entsprechende Hinweise ein Team zusammengestellt, das sehr lange zusammengeblieben ist. Bis zuletzt – also ebenfalls über 33 Jahre – an Deiner Seite waren Michael Uecht-

ritz von Gleiss und Wolfgang Kuhla von Raue. Beide sind mit dir ausgeschieden. Christian Bracher von Redeker macht zum Glück noch weiter. Michael Quaas hat Dich fast die ganze Zeit begleitet. Bernhard Stüer kam später dazu und lebt leider nicht mehr. Ich selbst bin vor 20 Jahren in den Ausschuss berufen worden. Da war ich 37 – also mit Abstand das jüngste Mitglied. Und das bin ich auch lange geblieben.

Lieber Christian Kirchberg, Du hast mir und allen anderen später Hinzugekommenen das Gefühl gegeben, wir seien schon immer Teil Deines Ausschusses gewesen. Das war wunderbar.

Hat die BRAK also personell alles richtig gemacht? Natürlich nicht. Woran fehlt es? An Anwältinnen. Da ist uns der DAV voraus. Er hat viel mehr qualifizierte Frauen für seinen Verfassungsrechtsausschuss gewonnen. Hier müssen die Kammern aufholen und die Augen aufmachen. Einen Platz haben wir ja aktuell noch frei.⁴ Umso glücklicher sind wir, dass wir mit Katharina Wild eine schlaue Anwältin aus München an Bord haben.

Noch dabei aus Deinem alten Ausschuss sind neben Christian Bracher auch Gerhard Strate, Michael Moeskes, Karsten Fehn und Markus Groß. Neu sind Marc Ruttloff und Patrick Heinemann. Auch Euch allen vielen Dank für die schon geleistete und noch anstehende Arbeit.

VII. CHRISTIAN KIRCHBERG UND DER EINFLUSS AUF DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Und was kommt bei der ganzen Ausschussarbeit heraus? Zunächst einmal sehr viele Stellungnahmen. In Deiner langen Amtszeit, Christian Kirchberg, über 200 allein gegenüber dem BVerfG. Die Stellungnahmen aus neuerer Zeit sind abrufbar unter www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-verfassungsrecht/. Bestellt hatte sie überwiegend der Erste Senat.⁵ Erst in den letzten sechs Jahren häufen sich die Zustellungen des Zweiten Senats, oft zu steuerlichen Themen wie dem Solidaritätszuschlag.⁶

Was macht das BVerfG dann mit unseren Stellungnahmen? Das wissen wir nicht so genau. Immer wieder haben uns die Präsidenten und Präsidentinnen gesagt, das werde alles sehr genau gelesen und erwogen. Und

⁴ Zwischenzeitlich konnte dieser freie „Berliner“ Platz mit Rechtsanwältin Dr. Yasemin Jüngling aus dem Berliner Büro der Kanzlei Hengeler Mueller besetzt werden, weil das BRAK-Präsidium unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Ulrich Wessels und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unter seiner Präsidentin Dr. Vera Hofmann schnell auf die freundschaftliche Kritik des Verfassers am 11.4.2024 reagiert haben. Natürlich bleibt eine noch stärkere Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Verfassungsrechtsausschuss wünschenswert.

⁵ Vgl. die Auswertung des Zeitraums 2006 bis 2012 bei Lenz, Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer und sein Vorsitzender, in Hermann/Krämer (Hrsg.), Festschrift für Christian Kirchberg zum 70. Geburtstag am 5. September 2017, 127 (135 f.).

⁶ Vgl. dazu die Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschuss v. 6.3.2024, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Erhebung des Zuschlags ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. S. dazu BRAK-Stn. Nr. 13/2024.

unsere Stellungnahmen werden in den Entscheidungen des BVerfG fast immer erwähnt, überwiegend aber nur im Sachverhalt. In den Entscheidungsgründen selbst tauchen sie nur ganz selten auf. Eine Ausnahme aus neuerer Zeit ist etwa die Entscheidung zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bettenabgabe der Stadt Hamburg vom 22.3.2022. Wer es nachlesen will: BVerfGE 161, 1 Rn. 103. Dort hat der Erste Senat tatsächlich eine Auslegungsaussage zum Grundgesetz gemacht und zum Beleg formuliert: „So auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer“. Mich hat das besonders gefreut, weil ich damals Berichterstatter in dieser Sache war.

Und wie sieht es mit der Übereinstimmung im Ergebnis aus? In der Mehrzahl der Fälle kamen Christian Kirchbergs Ausschuss und das BVerfG zum selben Ergebnis. Aber in einem guten Drittel der Fälle eben auch nicht. Das spricht nicht gegen den Ausschuss – und noch nicht einmal gegen das BVerfG. Im Verfassungsrecht ist eben vieles wertungsabhängig. Deshalb zählen Argumente. Es zählen aber auch die persönlichen Einstellungen der Entscheider. Wir hatten im Ausschuss zwei Mal Fälle zum sogenannten Treaty override. Im ersten Fall war der Berichterstatter Michael Uechtritz. Ihm folgend hielten wir es für verfassungskonform. Einige Zeit später konnte Karsten Fehn beim nächsten Fall die Hälfte des Ausschusses vom Gegenteil überzeugen. Die Entscheidung vom BVerfG steht noch aus.

VIII. CHRISTIAN KIRCHBERG TATSÄCHLICH EINMAL VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Und dann gibt es sie doch. Die Fälle, in denen mündlich verhandelt und die Bundesrechtsanwaltskammer dazu geladen wird. Das sind, lieber Christian Kirchberg, die Höhepunkte in der Tätigkeit eines Ausschussvorsitzenden. Du hast das immer gern gemacht.

Und rechtzeitig zum Ende Deiner Amtszeit kam es dann noch einmal dazu. Am 26. September des letzten Jahres durftest Du die BRAK vor dem Ersten Senat vertreten, und zwar in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffend Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB. Ja, meine Damen und Herren, Sie kennen alle diesen Fall. Der Erste Senat hat seine Entscheidung am Dienstag verkündet⁷ und die Medien haben darüber breit berichtet. Und natürlich haben wir Dich, lieber Christian Kirchberg, als offiziellen Vertreter der BRAK und des Verfassungsrechtsausschusses zur Urteilsverkündung geschickt. Das war auch verdient.

Diesen Fall – es war Dein letzter – hattest Du auch als Berichterstatter gemeinsam mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Familien- und Erbrecht votiert⁸ – und

zwar erst drei Monate vor der mündlichen Verhandlung. Oftmals vergehen ja Jahre zwischen der Einreichung unserer Stellungnahme und einer Verhandlung und/oder Entscheidung in Karlsruhe. Bist Du vor dem BVerfG angemessen zu Wort gekommen? Natürlich. Denn Du weißt ja, wie man das macht. Es gibt immer eine Vorbesprechung. Und dort empfiehlt es sich, dem Senatsvorsitzenden zu sagen, dass und wie lange man sprechen will – und warum das für das Gericht gut ist. Also hast Du die Hand gehoben und das mit dem Präsidenten, Herrn Harbarth, glattgezogen. Und so bist Du dann in der mündlichen Verhandlung angemessen zu Wort gekommen.

Das ist auch gar nicht so selbstverständlich. Es gibt einen gewissen Kontrast. Zwischen der Freudigkeit, mit der das BVerfG sachkundige Auskunftspersonen zur mündlichen Verhandlung lädt, und der Bereitschaft, die Geladenen dann auch tatsächlich ausgiebig zu Wort kommen zu lassen.

Etwa in der Mitte Deiner Amtszeit als Vorsitzender, im April 2005, warst Du beim Zweiten Senat in der mündlichen Verhandlung zum Europäischen Haftbefehl. Geladen hatte man aber nicht nur Dich als Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschusses. Man hatte auch den Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses der BRAK geladen. Und dann noch einmal die zwei Vertreter der beiden entsprechenden Ausschüsse des DAV. Der seinerzeitige Vorsitzende des Zweiten Senats, der leider verstorbene Winfried Hassemer, fand: Das sind drei Anwälte zu viel – ob nicht einer das sagen könnte, was alle vier dächten. Aber so ticken wir Anwälte eben nicht! Natürlich hast Du für Deinen Ausschuss gesprochen und die anderen für ihre Ausschüsse. Das war im konkreten Fall auch angemessen. Auch die Richter waren unterschiedlicher Meinung. Von den acht Richtern des Zweiten Senats haben nur fünf die Entscheidung getragen, die drei anderen haben abweichende Meinungen formuliert – und das natürlich getrennt. Wer es nachlesen will: BVerfGE 113, 273.

Etwas robuster durchsetzen musstest Du Dich auch gegenüber dem früheren Präsidenten Papier, also im Ersten Senat. Da ging es 2004 um die akustische Wohnraumüberwachung und die Änderung von Art. 13 III GG.⁹ In diesem Fall hast Du Dich gegenüber Präsident Papier robust vorgedrängelt. Obwohl andere Äußerungsberechtigte im Verfahrensablauf vor Dir drangekommen wären, hast Du Dich an die Spitze setzen lassen – mit dem starken Argument, dass Du am Nachmittag im Bundestag bei einer Ausschussanhörung als Sachverständiger erwartet würdest. Also wurde Dein Beitrag vorgezogen. Du hast Deine Ausführungen gemacht. Und dann bist Du zum Flughafen geeilt – mit wehenden Rockschößen. So hast Du an einem Tag zwei Sachverständigenauftritte unter einen Hut gebracht. Einmal beim Bundesverfassungsgericht, einmal beim Bundestag. Ein Tausendsassa! Du wirst eben überall gebraucht.

⁷ BVerfG, Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21.

⁸ Vgl. BRAK-Stn. Nr. 26/2023, abrufbar unter www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-verfassungsrecht/.

⁹ BVerfGE 109, 279.

Aber weil das Leben gerecht ist, hat es für den Vordränger auch einen kleinen Schönheitsfleck gegeben. In den Urteilsgründen fehlst Du in der Liste derjenigen, die sich in der mündlichen Verhandlung geäußert haben. Wer das kontrollieren will: BVerfGE 109, 279 (303).

IX. CHRISTIAN KIRCHBERG, DIE FREUDE UND JUGEND

Diese schöne Geschichte ist auch ein guter Anlass, um langsam zum Ende zu kommen. Hoffentlich ist deutlich geworden, dass uns allen die Arbeit im Verfassungsrechtsausschuss Freude macht, und dass sie gerade Dir

Freude gemacht hat. Sonst hättest Du das auch nicht so lange durchgehalten. Irgendwie warst Du in dieser ganzen Zeit auch ein bisschen ein Ergänzungs-Bundesverfassungsrichter. Das passt gut zu Dir und Deinen gewissen Neigungen zum Richteramt.

Wichtiger ist: Alle Anwesenden sehen, dass der Vorsitz im Verfassungsrechtsausschuss und generell die Tätigkeit für die BRAK Dich hat jung bleiben lassen. Und weil Du es natürlich nicht lassen kannst, wünsche ich Dir für Deine noch laufenden verfassungsgerichtlichen Anwaltsmandate alles Gute und viel Erfolg. Lieber Christian Kirchberg, Du hast Dich um den Verfassungsrechtsausschuss, um die Anwaltschaft und auch um den Rechtsstaat verdient gemacht.

Vielen Dank dafür.

GEFÄHRDUNGEN DES RECHTSSTAATS

DIE ANWALTSCHAFT ALS VERTEIDIGERIN DES RECHTSSTAATS

PROF. DR. CHRISTIAN WOLF*

Welchen Gefährdungen ist der Rechtsstaat ausgesetzt? Wie lässt sich der Rechtsstaat absichern? Und welche zentrale Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte bei der Verwirklichung und Verteidigung des Rechtsstaats? Diese Fragen standen – neben der konkreten Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten – im Fokus der Arbeit von Prof. Dr. Christian Kirchberg in den BRAK-Ausschüssen Menschenrechte und Sicherung des Rechtsstaats. Er wies auf die zweifache verfassungsrechtliche Absicherung der Institution Anwaltschaft hin: als Absicherung des Zugangs zum Recht für Rechtsuchende und aus der anwaltlichen Erwerbsperspektive. Ausgehend hiervon beleuchtet der Autor die Konturen des Anwaltsverfassungsrechts.

I. EINLEITUNG

Welchen Gefährdungen ist der Rechtsstaat ausgesetzt? Wie lässt sich der Rechtsstaat absichern? Und welche zentrale Rolle spielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Verwirklichung und Verteidigung des Rechtsstaats? Mit diesen drei Fragen hat sich Prof. Dr. Christian Kirchberg in seinen unterschiedlichen Funktionen als Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses, als Vorsitzender des Ausschusses für Men-

schenrechte und Mitglied der AG Rechtsstaat intensiv befasst.

Bereits in seiner Freiburger von Alexander Hollerbach betreuten Dissertation hat sich Christian Kirchberg mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein Rechtsstaat durch unbegrenzte Auslegung¹ in einen Unrechtsstaat umgewandelt werden kann. Anhand des Badischen Verwaltungsgerichtshofs zeigte er auf, wie sich das nationalsozialistische Regime der Gerichte bemächtigen konnte.² In den BRAK-Mitteilungen, deren Beiratsvorsitzender Kirchberg war, hat er immer wieder die menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts und damit seine Rolle als Verteidiger des Rechtsstaats in seinen Beiträgen aufgegriffen.³

Der Beitrag knüpft an die Überlegungen Kirchbergs an. Welches verfassungsrechtliche Instrumentarium steht den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung, um der Gefährdung des Rechtsstaats entgegenzutreten, um diesen zu verteidigen? Und es soll auch der Frage nachgegangen werden, wie die Freiheit der Advokatur verfassungsrechtlich abgesichert ist und in welchem Umfang der Rechtsanwalt hierdurch in den Dienst des Rechtsstaats gestellt ist.

¹ Der Begriff geht auf Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 9. Aufl., 2022, zurück.

² Kirchberg, Der badische Verwaltungsgerichtshof im Dritten Reich: eine Quellenstudie zur Justiz- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Landes Baden unter dem Nationalsozialismus, 1982.

³ Insb. Kirchberg, Die Anwaltschaft in der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, BRAK-Mitt. 2018, 279-294; ders., Anwaltschaft und Menschenrechte in Deutschland, BRAK-Mitt. 2016, 57-61; ders., Grundgesetz und Anwaltschaft, BRAK-Mitt. 2009, 95-103.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) an der Leibniz Universität Hannover. Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag anlässlich des Symposiums für Prof. Dr. Christian Kirchberg am 11.4.2024.

II. DER DEUTSCHE VERFASSUNGSTEXT ADRESSIERT DIE ANWALTSCHAFT NICHT HINREICHEND

Der Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts ist wie kaum ein anderer Beruf durch die verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Vorgaben geprägt.⁴ Der Beruf hat aber selbst weder Eingang in das Grundgesetz, sieht man einmal von der Kompetenznorm über die konkurrierende Gesetzgebung in Art. 74 I Nr. 1 GG ab, noch in die EMRK gefunden. Auch in der Europäischen Grundrechtecharta hat der Beruf des Rechtsanwalts nur sehr indirekt Eingang gefunden.

1. DAS GRUNDGESETZ IST IN BESONDEREM UMFANG GERICHTS- BZW. JUSTIZZENTRIERT

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Und den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten? Spielen sie bei der Rechtsfindung nicht eine wichtige Rolle? Auf einfachgesetzlicher Ebene bezeichnet der Gesetzgeber den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege. Ausdrücklich benannt wird dieses Organ der Rechtspflege im GG aber nicht. Der ehemalige Präsident des BGH *Gerd Pfeiffer* sieht in den Anwälten gleichberechtigte Partner bei der Rechtsfindung: „Das Recht wird im Kampf der Meinungen erkannt und weitergebildet. Der Dialog ist das Lebenselement des Prozesses.“⁵ Man hätte sich daher gewünscht, dass das Grundgesetz auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als gleichberechtigte Organe der Rechtspflege adressiert hätte. Auch ein Recht auf Verteidigung formuliert das GG im Gegensatz zur EMRK (Art. 6 III lit. c) nicht. Gleiches gilt für das Recht auf Prozesskostenhilfe.⁶

Deutlich musikalischer ist hier die EuGrCh. Die justiziel- len Rechte im VI. Abschnitt adressieren als erstes die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die in ihren garantierten Rechten oder Freiheiten verletzten Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, bei Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, Art. 47 I EuGrCh. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen, Art. 47 II EuGrCh. Das Recht, sich beraten zu lassen, ist dabei nicht auf die Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschränkt.⁷ Nach

Art. 47 II EuGrCh würde auch eine Beratung durch Laien Genüge tun.⁸ Soweit erforderlich und wenn die notwendigen Mittel fehlen, besteht das Recht auf Prozesskostenhilfe, Art. 47 III EuGrCh. Den Angeklagten werden die Verteidigungsrechte gewährleistet, Art. 48 II EuGrCh. Art. 48 II EuGrCh greift den Anspruch auf ein faires Verfahren und die Regelung in Art. 6 EMRK auf.⁹ Im Gegensatz zum Grundgesetz hat das Recht auf Verteidigung den Weg in eine ganze Reihe europäischer Verfassungen gefunden.¹⁰

Damit sind die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die anwaltliche Tätigkeit jedoch noch nicht ausreichend beschrieben. Allgemein werden in der deutschen Diskussion folgende Core Values¹¹ zu den rechtsstaatlichen Voraussetzungen gezählt:¹²

- Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses (Schweigerecht und Schweigepflicht)
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- Anwaltliche Unabhängigkeit
- Sachlichkeitsgebot

Neben diesen Grundpflichten kennt das anwaltliche Berufsrecht eine Reihe von weiteren Pflichten, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beachten haben, wie das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts oder die Verpflichtungen beim Umgang mit Fremdgeld.

2. SCHUTZ DES MANDANTEN UND/ODER SCHUTZ DES RECHTSANWALTS?

Kirchberg hat darauf hingewiesen, dass sich zwei Stränge der inhaltlich verfassungsrechtlichen Absicherung der Institution Rechtsanwaltschaft herausgebildet haben: Zum einen die Sicht desjenigen, der vor Gericht oder Behörden anwaltlichen Beistands bedarf; zum anderen der, wie *Kirchberg* schreibt, durch Art. 12 GG geschützten „freien Advokatur“.¹³ Bei Letzterem handelt es sich um die Perspektive der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts oder genauer um die anwaltliche Erwerbsperspektive.¹⁴

Gerade in der letzten Zeit stand die letzte Perspektive zu sehr im Vordergrund. Durchsucht man z.B. den von *Henssler* verfassten DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht¹⁵ nach den Stichworten RVG, Quersubventionierung, Zugang zum Recht, recht-

⁴ Hierzu nur *Wolf*, in FS 60 Jahre BRAK, 2019, 73 ff.

⁵ *Pfeiffer*, BRAK-Mitt. 1987, 102, 103.

⁶ Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Grundgesetz nicht die Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Umfang garantiert. Das BVerfG leitet den verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch aus Art. 3 I und Art. 20 III GG ab, vgl. nur BVerfG, NJW 1991, 413. Man liest den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Prozesskostenhilfe aus der Verfassung heraus, was nahezu zwangsläufig zu einem größeren Interpretationsspielraum führt. So besteht in einem Verfahren ohne Anwaltszwang nur ein Anspruch auf einen Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe, wenn auch die Gegenseite durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Ist die Gegenseite, z.B. eine Behörde, durch einen Rechtskundigen vertreten, liegt kein Fall von § 12 II ZPO vor; die Regelung ist, so das BVerfG, verfassungskonform, BVerfG, NJW 1988, 2597.

⁷ *Eser/Kubiciel*, in Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl., 2019, Art. 47 Rn. 40.

⁸ Ursprünglich sah der Entwurf der Grundrechtecharta noch die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor, Charta 4333/00 Art. 8.

⁹ *Blanke*, in Colliess/Ruffert, EUV/AEU, 6. Aufl., 2022, Art. 48 Rn. 5.

¹⁰ *Eser/Kubiciel*, in Meyer/Hölscheidt, Art. 48 GRCh Rn. 26.

¹¹ Der Begriff der Core Values ist jedenfalls dann wenig glücklich, wenn man ihn auf den Rechtsanwalt bezieht. Es sind nicht Core Values des Rechtsanwalts, sondern Grundwerte der anwaltlichen Tätigkeit, denen der Rechtsanwalt verpflichtet ist. Entsprechend spricht der EuGH daher auch von einer Pflicht, welche dem Rechtsanwalt zur Erfüllung der grundlegenden Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft übertragen wurde; vgl. EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies) Rn. 28, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

¹² *Henssler*, ZJP 115 (2002), 328.

¹³ *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2018, 279.

¹⁴ *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2018, 279.

¹⁵ AnwBl. Online 2018, 564 ff.

liches Gehör, faires Verfahren, EGMR, EuGrCh oder Art. 103 GG, findet man in der gesamten Begründung des DAV-Vorschlags keinen einzigen Treffer. Die Binnenperspektive des Unternehmens Anwaltskanzlei nimmt auch die Regierungsbegründung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ein.¹⁶ Zwar spricht der Gesetzentwurf das RVG an, aber nur soweit bestimmte technische Änderungen vorzunehmen waren. Alle anderen Stichworte sind gleichfalls nicht aufzufinden. Das Grundgesetz wird nur unter dem Blickwinkel der Berufsfreiheit angesprochen.¹⁷ Und unter dem Stichwort „Zugang zum Recht“ findet man nur Überlegungen zum Zugang zum Rechtsberatungsmarkt.¹⁸

Im Kern diskutiert der Entwurf die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts nur aus der Binnenperspektive des Unternehmens Rechtsanwaltskanzlei, nicht jedoch aus der Außenperspektive derjenigen, welche auf die Unterstützung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewiesen sind, um ihr Recht verwirklichen zu können. Die Frage, wie sich die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts auf die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anvertraute grundlegende Aufgabe in einer Demokratie, nämlich die Verteidigung der Rechtsunterworfenen, um die Formulierung des EuGH zu benutzen,¹⁹ auswirkt, wurde nicht diskutiert.²⁰

Sicherlich überschneiden sich die beiden Entwicklungsstränge teilweise. Müsste der Rechtsanwalt in einem Strafprozess über die Gespräche mit seinem Mandanten aussagen und stünde ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite, wäre die Grundlage seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Strafverteidiger berührt. Primär geht es aber um den Schutz des Mandanten, sich rückhaltlos seinem Verteidiger anvertrauen zu können.²¹

Beide Stränge laufen aber nicht nur parallel, sondern widersprechen sich auch immer wieder. Begreift man Anwaltsrecht in Anlehnung an die Definition des Wirtschaftsrechts von *Steindorff*²² als diejenigen rechtlichen Regelungen, welche die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegen das natürliche Marktverhalten steuern, wird ein Konfliktpotenzial schnell sichtbar.²³ Die Verschwiegenheitspflicht stellt sich für den Rechtsanwalt als eine echte Pflicht dar, wenn der Rechtsanwalt zu Werbezwecken seine Mandatslisten veröffentlichen will, der Mandant aber nicht will, dass er auf der Mandatsliste eines der renommiertesten Strafverteidiger der Republik erscheint. Nimmt so gese-

hen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht an der über Art. 12 GG geschützten freien Advokatur teil, oder stellt nicht die Berufsverschwiegenheitspflicht eine Einschränkung der anwaltlichen Berufsfreiheit dar?

Die Beispiele, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit eingeschränkt werden, lassen sich leicht erweitern. Lokalisationsprinzip und Singularzulassung schränken sicherlich die Berufsfreiheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein. Gleiches galt für das Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars und gilt für die Kappungsgrenzen im RVG sowie die Streitwertbegrenzung nach § 48 GKG. Auch die Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren können hierzu gezählt werden. Gleichzeitig sind derartige Einschränkungen unter Umständen notwendig, um den Zugang zum Recht der Mandanten sicherzustellen.

Allgemein fragt das BVerfG hier, ob sich die Einschränkung der Berufsfreiheit der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts aus vernünftigen Gründen des Gemeinwohls rechtfertigt.²⁴ Aus meiner Sicht verschrubbelt dies die eigentlichen Wertungen oder lässt sie nicht deutlich genug hervortreten.

3. RECHTSFINDUNG ALS DIALOGISCHER PROZESS

Die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts muss mit dem Anspruch des Mandanten auf gleichen Zugang zum Recht, auf rechtliches Gehör, in Einklang gebracht werden. Das Grundgesetz adressiert zwar in Art. 103 GG das rechtliche Gehör, den zentralen Stellenwert des rechtlichen Gehörs für das „richtige Urteil“. Welche Auswirkungen dies aber auf die notwendige Organisation der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsmarktes haben muss, wird häufig genug vernachlässigt.²⁵

Früh hat *Adolf Arndt* ausgeführt, dass die Feststellung des Rechts nicht etwas Vorgegebenes und jederzeit Gewisses ist. Recht sei nicht da, sondern ein immerwährendes Geschehen.²⁶ Erst im Verfahren entfaltet sich die Rechtsfrage, welche eine Rechtserkenntnis ermöglicht. Es lohnt sich auch, die Kommentierung von *Günter Dürig* im Grundwerk des Maunz/Dürig zu Art. 3 GG nachzulesen: „Juristen aller Zeiten haben schon vor Hegel gewußt und praktiziert, daß der ‚Prozeß‘ mit dem Ziel der Wahrheitsfindung, ein procedere von These, Antithese und Synthese ist und daß dieser dialogische Vorgang es nicht verträgt, wenn Thesen ohne Offenheit für argumentatives Denken als absolut gesetzt werden.“

Immer noch lehnt aber die herrschende Meinung ab, das rechtliche Gehör nach Art. 103 GG als rechtliches Gehör durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu lesen. Die Parteien können sich auch zu Rechtsfragen äußern, die Richterin bzw. der Richter müsse hierzu weder die Gelegenheit geben, noch sei sie/er verfassungsrechtlich zu einem Rechtsgespräch verpflich-

¹⁶ BT-Drs. 19/27670.

¹⁷ BT-Drs. 19/27670, 345, 346.

¹⁸ BT-Drs. 19/27670, 264.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies) Rn. 28, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

²⁰ Hierzu bereits die Kritik von *Wolf*, BRAK-Mitt. 2018, 162 und *Wolf/Gerking*, BRAK-Mitt. 2020, 185 ff.

²¹ Aus strafprozessualer Sicht nur *Kreicker*, in MüKo/StPO, 2. Aufl., 2023, § 53 StPO Rn. 1.

²² *Steindorff*, Einführung in das Wirtschaftsrecht der BRD, 2. Aufl., 1985, 4 f.

²³ Hierzu bereits *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Einl. BRAO Rn. 57.

²⁴ Statt vieler nur BVerfG, NJW 1991, 555.

²⁵ Hierzu auch *Crouch*, Die bezifferte Welt, 2017, 186.

²⁶ *Arndt*, NJW 1959, 6, 7.

tet. Der einfache Gesetzgeber ist hier deutlich weiter als die verfassungsrechtliche Interpretation von Art. 103 I GG durch das BVerfG und die herrschende Meinung. Sowohl § 104 I VwGO als auch § 139 I ZPO verpflichten die Richterin bzw. den Richter auch zur Erörterung der Rechtslage.

Bezieht sich das rechtliche Gehör sowohl auf die Tatsachen als auch auf die zu klärenden Rechtsfragen, setzt rechtliches Gehör rechtliches Wissen voraus. In den Worten von *Klaus Stern*: „Rechtliches Gehör und geordnetes Verfahren kann nicht von Jedermann wahrgenommen oder überwacht werden, sondern nur von dem, der um das Recht und seine Durchsetzung Bescheid weiß.“²⁷

Die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Rechtsfindung als dialogischer Prozess ist der archimedische Punkt des Anwaltsrechts. *Adolf Arndt* hat seine Überlegungen 1958 und 1959 publiziert.²⁸ In einer Reihe von Arbeiten wurde seitdem immer und immer wieder betont, dass das Gericht eine sachgerechte Entscheidung nur mit Hilfe eines Rechtsgesprächs finden kann. Die Trennung von Fakten und Recht „da mihi factum, dabo tibi jus“ ist alleine schon deshalb unzutreffend, weil die Festlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts Rechtsanwendung ist. Nur in sehr kleinen Schritten öffnet das BVerfG Art. 103 GG einem Anspruch auf rechtliches Gehör auch zu Rechtsfragen. Grundsätzlich gewährleistet Art. 103 GG nur das Recht der Parteien, sich zu dem der richterlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Nur soweit das Gericht seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde legt, mit dem auch ein kundiger Parteivertreter unter Berücksichtigung der Vielfalt der vertretbaren Rechtsauffassung nicht zu rechnen brauchte, wäre ein Hinweis zur Rechtsansicht notwendig.²⁹

Zwischen dem rechtlichen Gehör auch zu Rechtsfragen und dem Anspruch rechtlichen Gehörs durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Art. 103 I GG garantiert nicht nur rechtliches Gehör zu Rechtsfragen, sondern auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Erstaunlich ist, dass der 2. Senat des BVerfG den Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt anerkannt hat, aber nur für Zeuginnen und Zeugen. Das Recht auf einen Rechtsbeistand gewährleistet Zeuginnen und Zeugen demgegenüber, so der 2. Senat, die Möglichkeit, ihre prozessualen Befugnisse umfassend und sachgerecht wahrzunehmen.³⁰

In diesem Zusammenhang ist auch an die Funktion von § 78 ZPO zu erinnern. Die dialogische Struktur des Zivilprozesses erfordert, dass beide Parteien diesen Anforderungen gewachsen sind, mit anderen Worten beide

Parteien gleich kompetent sind.³¹ Da es sich hierbei um eine Fiktion handelt, wird die faktische Gleichheit durch den Anwaltszwang hergestellt.³² Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein hinreichend homogener Anwaltsmarkt besteht, damit die Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die ungleiche Befähigung der Parteien nicht verstärkt.³³

Der Ausgleich der faktisch ungleichen Befähigung der Parteien, ihre Interessen vor Gericht richtig zu vertreten, setzt aber auch einen Anwaltsmarkt voraus, in dem die Mandanten eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt finden können, deren Bezahlung für sie leistbar ist. Leistbar bedeutet in diesem Zusammenhang zweierlei. Die Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes mit anwaltlicher Hilfe darf nicht an der subjektiv-absoluten Kostensperre scheitern. Der Zugang zum Recht darf der Partei nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit versperrt sein.³⁴ Dies ist zunächst der Bereich der Prozesskostenhilfe. Denjenigen, welche keine eigenen Mittel haben, um den Prozess führen zu können, müssen staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Neben den fehlenden Mitteln muss die Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg haben, § 114 ZPO.

Neben der subjektiv-absoluten Kostensperre tritt die objektiv-relative Kostensperre. Diese liegt vor, wenn das Kostenrisiko zu dem mit dem Verfahren angestrebten wirtschaftlichen Erfolg derart außer Verhältnis steht, dass die Anrufung der Gerichte nicht mehr sinnvoll erscheint. Zu den Kosten rechnet das BVerfG nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Anwaltskosten.³⁵

Die richterliche Rechtsfindung ist nicht das Ergebnis eines autistischen richterlichen Erkenntnisprozesses, sondern muss im Dialog mit den Parteien erarbeitet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Parteien eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt finden können, der diese in die Lage versetzt, i.S.v. § 78 ZPO einen Dialog mit dem Gericht und Gegner zu führen. Dabei dürfen die Anwaltskosten nicht zu einer objektiv-relativen Kostensperre führen. Das Anwaltsrecht hat sowohl der Binnenperspektive des Unternehmens Anwaltskanzlei zu dienen als auch der Außenperspektive des Zugangs zum Recht. Es gilt dabei auf der einen Seite, eine objektiv-relative Kostensperre zu verhindern, und zugleich auch auf der anderen Seite eine hinreichende Ertragsmöglichkeit für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu gewährleisten, damit die Institution Rechtsanwaltschaft gesichert bleibt.³⁶

²⁷ *Stern*, Anwaltschaft und Verfassung, 1980, 6.

²⁸ *Arndt*, NJW 1958, 337 f. und *ders.*, NJW 1959, 6 ff.

²⁹ BVerfGE 84, 188.

³⁰ BVerfGE 38, 105.

³¹ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, 380.

³² *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 380.

³³ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 381.

³⁴ Hierzu bereits ausführlich *Wolf*, in FS 60 Jahre BRAK, 2019, 63, 163.

³⁵ BVerfGE 85, 337, 348.

³⁶ Hierzu *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 2023, 343.

4. GRUNDRECHTSKOLLISION ODER DIENENDES FREIHEITSRECHT

Die freie Advokatur unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung der einzelnen Rechtsanwältin und des einzelnen Rechtsanwalts.³⁷ Findet die Freiheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts aber nicht ihren Halt in dem Grundrecht des Mandanten auf rechtliches Gehör durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, droht etwas aus der Balance zu geraten. Besteht nicht zwischen der anwaltlichen Berufsfreiheit auf der einen Seite und dem Grundrecht des Mandanten auf rechtliches Gehör auf der anderen Seite eine Grundrechtskollision, die im Sinne der praktischen Konkordanz aufzulösen ist?³⁸

So hat das BVerfG z.B. die gesetzliche Regelung zur Angemessenheit der Vergütung des Urhebers durch den Verwerter anhand der praktischen Konkordanz geprüft. Die Regelung greift zwar in die Berufsfreiheit des Verwerter ein, indem es der freien Vertragsgestaltung Grenzen setzt. Dabei geht es, so das BVerfG, um den Ausgleich widerstreitender Interessen, nämlich den Interessen des Urhebers und denjenigen des Verwerter. „Insoweit handelt es sich nicht um einseitige Eingriffe des Staates in die Freiheitsausübung Privater, sondern um einen Ausgleich, bei dem die Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen in Einklang zu bringen ist.“ Und weiter: „Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und – unter Berücksichtigung des sozialstaatlichen Auftrags – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.“³⁹

Paradigmatisch löst das BVerfG den Konflikt zwischen zwei Grundrechtsträgern hier über das Institut der praktischen Konkordanz auf. Im Grunde ist die Situation mit derjenigen zwischen Rechtsanwalt und rechtssuchendem Bürger vergleichbar. Es geht um die beiden Stränge der verfassungsrechtlichen Absicherung der Institution Rechtsanwaltschaft, nämlich zum einen um den grundrechtlichen Schutz desjenigen, welche vor Gericht oder Behörden anwaltlichen Beistands bedarf. Und zum anderen derjenigen, die sich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die „freie Advokatur des Rechtsanwalts“, welche durch Art. 12 GG geschützt ist, stützen. Kurz: Es geht um die Stärkung der verfassungsrechtlichen Position der Mandanten oder potentiellen Mandanten auf rechtliches Gehör durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gegenüber einer schlichten Ökonomisierung der anwaltlichen Berufsfreiheit.⁴⁰

Bereits der Titel der von *von Lewinski* betreuten Dissertation von *Maximilian Gerhold* rückt den Rechtsstaatsbezug der anwaltlichen Tätigkeit in den Mittelpunkt: An-

waltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats.⁴¹ *Gerhold* will den Konflikt zwischen den beiden Strängen, nämlich der Berufsfreiheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dem Anspruch auf rechtliches Gehör der Mandanten, über den Begriff der dienenden Freiheit auflösen. Er übertrug die Idee der dienenden Freiheit aus dem Bereich der Rundfunkfreiheit auf die Berufsfreiheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Rundfunkfreiheit ordnet das BVerfG als dienende Freiheit ein.⁴² Die subjektiven und objektiven Elemente der Rundfunkfreiheit sichern den demokratischen Willensbildungsprozess ab. Der Rundfunk, so das BVerfG, ist als öffentliche Aufgabe zu qualifizieren, die jedoch andererseits staatsfern zu organisieren ist.⁴³

Es gilt, ein Grundrechtsverständnis der anwaltlichen Berufsfreiheit zu entwickeln, welcher die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter der Mandanten absichert. Als dienende Freiheit, so *Gerhold*, haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen unmittelbaren Handlungsauftrag, nämlich das rechtliche Gehör der Mandanten durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt sicherzustellen.⁴⁴ Eine Handlungspflicht sei damit nicht verbunden. Es geht um die ungehinderte Ausübung von Befugnissen im Interesse eines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzgutes des allgemeinen Wohls oder im Interesse der Verwirklichung des Rechts- oder Freiheitsstatus Dritter, so *Gerhold*, unter Berufung auf *Burmeister*.⁴⁵ Damit grenzt sich die dienende Freiheit des Rechtsanwalts von der sonstigen Berufsfreiheit ab, welche die ungehinderte Ausübung von Befugnissen um des Einzelnen selbst willen gewährleistet. Mit der Übertragung des Begriffs der dienenden Freiheit löst *Gerhold* das Paradoxon auf, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine im Kern öffentliche Aufgabe wahrnehmen, welche um ihrer selbst willen staatsfern zu organisieren ist.

Der These der Auflösung der Grundrechtskollision zwischen der Grundrechtsposition des Mandanten und der Berufsfreiheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts durch praktische Konkordanz hält *Gerhold* entgegen: Die grundrechtlichen Positionen des Mandanten „durchdringen und [...] begrenzen vielmehr die Berufsfreiheit. Diese „Durchdringung und Begrenzung“ ist das typische der dienenden Freiheit und sie nachzuzeichnen ist Ziel der vom Gesetzgeber zu schaffenden „positiven Ordnung“.⁴⁶

5. GEFAHREN UND ANSCHLUSSFÄHIGKEIT

Zunächst ist die Idee der dienenden Freiheit nicht völlig gefahrlos. Lässt sich mit der dienenden Freiheit nicht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auf bestimmte Ergebnisse verpflichten? Das Strafprozessrecht liefert

³⁷ So das BVerfG in st.Rspr., vgl. nur NJW 2007, 2317.

³⁸ Allgemein zur Grundrechtskollision nur *Jarass*, in *Jarass/Pieroth*, GG, 18. Aufl., 2024, Vorbem. Art. 1 GG Rn. 53 m.w.N.

³⁹ BVerfG, NJW 2014, 46, 47 Rn. 68.

⁴⁰ Hierzu bereits *Wolf*, in *FS für Schneider*, 2008, 414 ff.

⁴¹ *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 2023.

⁴² BVerfG, NJW 1987, 2987, 2988.

⁴³ *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 2023, 350 ff.

⁴⁴ *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 34.

⁴⁵ *Burmeister*, in *FS für Stern*, 851; *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 34.

⁴⁶ *Gerhold*, Anwaltliche Berufsausübung im Dienst des Rechtsstaats, 423.

ein Beispiel, wie man Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Chiffre „Organ der Rechtspflege“ in die Pflicht nehmen will, Stichwort Rügeverkümmern.⁴⁷ Begreift man jedoch den Vorgang der Rechtsfindung als ein dialogisches Verfahren, kann man Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht auf eine ontologische außerhalb des Prozesses gefundene Wahrheit verpflichten.⁴⁸ Tatsachengrundlage und Rechtsansicht stehen außerhalb des Prozesses nicht fest, sondern werden erst im Prozess erarbeitet. Im Grunde wäre es eine Kontradiktion der dienenden Freiheit, dies für staatliche gegen den Mandanten gerichtete Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Der Vorteil der Lösung von *Gerhold* ist ihre europäische Anschlussfähigkeit. Sowohl der EGMR als auch der EuGH sprechen von Pflichten des Rechtsanwalts. Insbesondere der EGMR nimmt die Anwältinnen und Anwälte für das öffentliche Vertrauen in die Justiz in Anspruch. Ihnen sei eine wesentliche Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft anvertraut worden: die Verteidigung von Beschuldigten. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann diese grundlegende Aufgabe aber nicht erfolgreich ausführen, wenn denen, die er verteidigen soll, nicht garantiert wird, dass die Kommunikation zwischen ihnen vertraulich bleibt.⁴⁹ Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird hauptsächlich durch die den Anwältinnen und Anwälten auferlegten Pflichten definiert.⁵⁰ Ganz ähnlich sieht es der EuGH in der Entscheidung *Orde van Vlaamse Balies*.⁵¹ Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 8.12.2022 ausführt, begründet sowohl Art. 7 EuGrCh als auch Art. 8 EMRK die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die ihnen übertragene grundlegende Aufgabe für die demokratische Gesellschaft, die Rechtsunterworfenen zu verteidigen, wahrnehmen können.

⁴⁷ *Knauer/Kudlich*, in *MüKo/StPO*, 1. Aufl., 2019, § 333, Rn. 36 ff.

⁴⁸ *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 1 BRAO Rn. 29 ff.

⁴⁹ EGMR, Urt. v. 6.12.2012 – Nr. 12323/11, NJW 2013, 3423 (3427 Rn. 118) – Michaud/Frankreich.

⁵⁰ EGMR, Urt. v. 6.12.2012 – Nr. 12323/11, NJW 2013, 3423 (3427 Rn. 119).

⁵¹ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 Rn. 28, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Kirchberg hat auf die beiden Stränge der Absicherung der Institution der anwaltlichen Tätigkeit hingewiesen: Auf der einen Seite die Sicht derjenigen, der vor Gericht oder Behörden den Beistand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedürfen. Und auf der anderen Seite der Schutz der „freien Advokatur“, abgesichert durch Art. 12 GG. Das Anwaltsverfassungsrecht konstituiert sich demnach aus der anwaltlichen Erwerbsspektive und der Absicherung des Zugangs zum Recht der Bürgerinnen und Bürger.

Die Absicherung des Zugangs zum Recht erfordert, dass die Inanspruchnahme der anwaltlichen Dienstleistung nicht durch eine objektiv-relative Kostensperre verhindert wird. Die ursprüngliche Antwort, die objektiv-relative Kostensperre zu vermeiden, war die Idee der Quersubventionierung. Ertragsschwache Mandate sollten in der Person des einzelnen Anwalts durch ertragsstarke Mandate kompensiert werden. Die primäre Ausrichtung des Anwaltsverfassungsrechts an der Binnenperspektive des Unternehmens Anwaltskanzlei hat die Idee der Quersubventionierung ausgehöhlt. Bei kleinen Streitwerten ist es immer schwieriger, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu finden, wie auch die Studie „Zugang zum Recht in Berlin“ zeigt.⁵² Die Minimalgesellschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche sich an der Quersubventionierung beteiligen, können dies häufig genug nicht mehr schultern. Dabei müsste eigentlich der Rechtsberatungsmarkt mit einem Umsatzvolumen von fast 30 Mrd. Euro groß genug sein, um den gleichen Zugang für alle sicherzustellen.

In Zukunft gilt es die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Anwaltsverfassungsrecht weiter zu durchdenken und neu zu justieren.

⁵² *Wrase u.a.*, Zugang zum Recht in Berlin, Zweiter Zwischenbericht, 2023.

DEM RECHTSSTAAT VERPFLICHTET – DIE BRAK MITTEILUNGEN

PROF. DR. CHRISTOPH KNAUER*

Seit über 50 Jahren gibt es die BRAK-Mitteilungen und seit fast 25 Jahren werden sie durch einen wissenschaft-

lichen Beirat begleitet, dem Prof. Dr. Christian Kirchberg von Beginn an vorsaß. Als sein Nachfolger in dieser Rolle wirft der Autor einen Blick zurück auf die Anfänge der BRAK-Mitteilungen und ihre Etablierung als Fachzeitschrift. Anhand von früheren und aktuellen Problemkomplexen zeigt er auf, welche wichtige Rolle die Zeitschrift als Sprachrohr der verfassten Anwaltschaft im Rechtsstaatsdiskurs eingenommen hat und einnimmt.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist er Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht und Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates sowie Vorsitzender des Beirats der BRAK-Mitteilungen. Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag anlässlich des Symposiums für Prof. Dr. Christian Kirchberg am 11.4.2024.

Die BRAK-Mitteilungen wurden anlässlich der 27. Hauptversammlung am 22. und 23.5.1970 begründet, um der Bundesrechtsanwaltskammer ein eigenes Publikationsorgan für berufsrechtliche Öffentlichkeitsarbeit zu verschaffen. Damals noch probeweise für ein Jahr.¹ Sie sollten „keine juristische Fachzeitschrift sein“, wie es in der Hauptversammlung und auch im Editorial des damaligen Präsidenten der BRAK, *Karl Weber*, in der Erstausgabe aus Oktober 1970 hieß. Die Mitteilungen sollten „die Kollegen über Tätigkeiten der Bundesrechtsanwaltskammer unterrichten“ und „ihre Stellungnahmen zu aktuellen Themen, insbesondere rechtspolitischen Fragen und den Berufsstand berührenden Problemen der Öffentlichkeit nahebringen.“²

Diese selbstverlegte Erstausgabe umfasste dabei gerade einmal acht Seiten und der Umbruch wurde von der damaligen Geschäftsführung sogar noch selbst

Etablierung als Fachzeitschrift

geklebt.³ Schon innerhalb der ersten fünf Jahre wuchs die Zeitschrift auf bis zu 135 Seiten an und überstieg damit langsam aber sicher die Kapazitäten des Selbstverlags. Auch um die Geschäftsführung von diesen verlegerischen Aufgaben zu entlasten, gewann man 1981 den Otto Schmidt Verlag, der die Zeitschrift auch heute noch verlegt. Innerhalb der nächsten zwanzig Jahre verdreifachte sich die Auflagenzahl nahezu – von 40.000 auf 112.000 Exemplare.

Gleichzeitig hat sich die Zeitschrift auch inhaltlich erheblich weiterentwickelt. Die ersten Auflagen hatten entsprechend ihrer Konzeption noch überwiegend nachrichtlichen und berichtenden Charakter etwa über Gesetzesvorhaben, gerichtliche Entscheidungen oder statistische Erhebungen mit Bezug zur Justiz und Anwaltschaft.

So berichtete Rechtsanwalt *Raimar Hahndorf* in einem Beitrag aus dem Jahr 1971 „Zur Freiburger Untersuchung über die Gründe der Prozessdauer“. Bereits damals war das Ergebnis, dass sich „die wesentlichen Gründe der Prozessverzögerung durch Ausschöpfung der Möglichkeiten des geltenden Prozessrechts beseitigen lassen, sofern nur adäquate personelle oder sachliche Ausstattung der Gerichte diese Ausschöpfung ermöglichen.“⁴ Diese Aussage hat heute, über 50 Jahre später, noch dieselbe Aktualität. Demgegenüber passt ein Beitrag aus 1973 des damaligen Oberregierungsrats im Deutschen Bundestag *Günter Lachmann*, der empirische Erhebungen zur steigenden Anzahl von Rechtsanwälten auswertet, die einen „Anwaltsüberschuss“ prognostizieren, so gar nicht mehr in die heutige Zeit.⁵

Von Anfang an Teil der BRAK-Mitteilungen war und ist eine Dokumentation und Kommentierung der aktuellen

Entscheidungen zum Berufsrecht. In die BRAK-Mitteilungen wurden die bereits ab 1960 erschienenen sog. blauen Bände integriert, in denen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Länder der alten Bundesrepublik und nach dem Inkrafttreten der BRAO⁶ ab dem Jahr 1962 auch Entscheidungen des Anwaltssenats beim BGH und der nach neuem Recht gebildeten Ehrengerichtshöfe abgedruckt wurden. Die Rechtsprechungsrubrik ist seitdem fester und wichtiger Bestandteil der BRAK-Mitteilungen; heute mit Entscheidungen des Anwaltssenats des BGH, der Anwaltssenate der Anwaltsgerichtshöfe und der Anwaltsgerichte.

Im Laufe der Zeit näherten sie sich – entgegen der ursprünglichen Konzeption – immer mehr einer Fachzeitschrift an und spätestens ab 1981 wurden auch Fachaufsätze in den BRAK-Mitteilungen abgedruckt. Die BRAK-Mitteilungen waren fortan wissenschaftliche Zeitschrift und nicht nur Kammerreport.⁷ Stets war man am Puls der Zeit, führte neue Rubriken, wie etwa „EuroJus“ und „Neue Medien“, ein. Im Zuge der Innovationen wurde auch das äußere Erscheinungsbild der Zeitschrift mehrfach erneuert; es enthält seit 1998 das Logo der BRAK.⁸

Kurz darauf, im Jahr 1999, wurde die Errichtung des Beirats der BRAK-Mitteilungen unter dem Vorsitz des geschätzten Kollegen *Kirchberg*, wirksam ab Heft 1/2000 beschlossen. Der damalige verantwortliche Geschäftsführer *Göcken* gab *Christian Kirchberg* brieflich folgendes mit auf den Weg: „Die BRAK-Mitteilungen dürfen nicht wie trockene Brötchen schmecken. Sie müssen ständig weiterentwickelt werden. Ihre Akzeptanz und Fortbestand leben vom Ideenreichtum ihrer Gestalter, wozu ich auch den Beirat zähle.“⁹ *Kirchberg* stimmte zu, ergänzte aber: „Auf ein reines Mitgliederheftchen sollte man sich aber nicht beschränken.“¹⁰

Anspruch war also stets, den wissenschaftlichen Gehalt hochzuhalten, berufspolitische Themen der Anwaltschaft und die anwaltsbezogene Rechtsprechung zu behandeln und sich dabei stetig fortzuentwickeln. Heute sind die BRAK-Mitteilungen die auflagenstärkste juristische Fachzeitschrift. In ihnen werden nicht nur Änderungen der Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) veröffentlicht, sie fördern auch den wissenschaftlichen und politischen Diskurs rund um Themen der Anwaltschaft.

Hierbei ist es Redaktion und Beiratsmitgliedern gelungen, die Zeitschrift stetig an den Bedarf und aktuelle Entwicklungen anzupassen. Besonders zu verdanken ist dies natürlich dem Vorsitzenden des Beirats der BRAK-

¹ Beschluss der BRAK-Hauptversammlung am 22.5.1970.

² BRAK-Mitt. Nr. 1 aus 10/1970, 1 (Geleitwort).

³ Zusammenfassung „BRAK-Mitteilungen“, Autor unbekannt.

⁴ BRAK-Mitt. 1971, 11.

⁵ BRAK-Mitt. 1973, 112 f.

⁶ Am 1. Oktober 1959, BGBl. I S. 565.

⁷ *Prox*, FS Scharf, 2008, S. 17.

⁸ *Prox*, FS Scharf, 2008, S. 17.

⁹ Schreiben des damaligen Geschäftsführers der BRAK, *Göcken*, an den Vorsitzenden des Beirats der BRAK-Mitt., *Kirchberg*, v. 10.12.1999.

¹⁰ Antwort des Vorsitzenden der BRAK-Mitteilungen, *Kirchberg*, an den damaligen Geschäftsführer der BRAK, *Göcken*, v. 14.12.1999.

Mitteilungen der ersten Stunde, *Christian Kirchberg*. Das Tagesgeschäft haben die Chefredakteure Rechtsanwalt *Elmar Gellner*, Rechtsanwalt *Uwe Scherf*, *Uta Fölster*, Rechtsanwalt *Stephan Göcken*, Rechtsanwältin *Peggy Fiebig* und seit 2016 Rechtsanwältin Dr. *Tanja Nitschke*, der ich auch für die unterstützenden Informationen zu diesem Vortrag danke, verantwortet. Sie alle leisteten und leisten einen ganz wesentlichen Beitrag zu dem Stellenwert, den die BRAK-Mitteilungen heute im wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs einnehmen.

Die vereinte Expertise der anwaltlichen Autorinnen und Autoren, die in den Veröffentlichungen in den BRAK-Mitteilungen zum Ausdruck kommt, trägt auch zu der hohen Reputation der fachlichen Äußerungen der BRAK bei, die sich etwa auch in den Stellungnahmen ihrer Ausschüsse wiederfindet. So nimmt es nicht Wunder, dass Autorinnen und Autoren der Mitteilungen häufig auch in den Ausschüssen vertreten sind.

Bedeutung und Einfluss der BRAK-Mitteilungen sind nach alledem klar: Sie haben einen wesentlichen Anteil am rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs. Und dieser Diskurs beschreibt eines der wesentlichen Elemente der Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rechtsstaat: „Denn letztlich gründet die Organstellung des Rechtsanwalts sich in einer dialogisch, argumentativ verstandenen Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Rechtsfindung der Gerichte.“¹¹

Nebenbei: Humoristisches Solitär zum Thema Dialog ist der Beitrag „Der etwas andere Schriftsatz“ von Rechtsanwalt *Daniel Krause* aus Berlin aus dem Jahr 1999.¹² Dieser verteidigte seinen anwaltlichen Mandanten gegen den Vorwurf, sich wegen der Bezeichnung des gegnerischen Rechtsanwalts als „Büttenredner“ wegen Beleidigung strafbar gemacht zu haben. Den einleitenden Worten: „Denn zu dieser Anwaltsfehde paßt allein die Büttenrede“¹³ folgt ein – obwohl ich selbst kein Karnevalsgänger bin – mit Witz gereimter, kaum zu toppender Schriftsatz. Passend zum Thema Diskurs schreibt er:

„Kurz: wenn man um die Wahrheit ringt,
ist der Konflikt strukturbedingt.
Des Streites Mittel sind die Worte;
Und die zuweilen harter Sorte.
Auch – sagt man – wird der Kampf ums Recht
zuweilen schon mal zum Gefecht!
Am Ende siegt – wie man es kennt –
in dem Diskurs das Argument“¹⁴

Zum Finale: „Wer jemand „Büttenredner“ nennt, der macht ihm doch ein Kompliment!“ Sein Beweisangebot: Sachverständigengutachten durch Philipp Becker, Präsi-

dent der Interessengemeinschaft Mittel-Rheinischer Karneval.¹⁵ Besser kann „Diskurs“ kaum beschrieben werden.

Doch zurück zum Ausgangsthema: Um im Diskurs mitzuhalten, müssen die BRAK-Mitteilungen up to date sein. Und das sind sie. Ich erinnere mich etwa, dass unmittelbar als die Frage aufkam, ob die durch den Siemens-Skandal aufgekommene Methode, strafrechtsrelevante Sachverhalte in Unternehmen durch große Kanzleien aufarbeiten zu lassen (Internal Investigations), rechtsstaatlichen Maßstäben genügen könnte, die BRAK-Mitteilungen hierzu einen Beitrag anfragten.

Aktuell bietet die Digitalisierung ganz besonders Anlass zu Stellungnahmen und Diskurs. Etwa die Einführung der E-Akte, das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, die Erprobung des Onlineverfahrens für geringfügige Streitigkeiten, das Pilotprojekt Bayerns und Niedersachsens zur Erprobung des elektronischen Basisdokuments, die Einführung von Commercial Courts und der Einsatz von KI¹⁶ sind mit großen Chancen verbunden, bergen aber auch Risiken für den Rechtsstaat und die verfassungsmäßige Ordnung. Diese Risiken und Chancen zu identifizieren und konkrete Vorschläge zu machen, wie mit ihnen umgegangen werden kann, ist unsere Aufgabe. Natürlich wurden auch die Reformvorschläge der BRAK für das Strafrecht und den Strafprozess angesichts der Digitalisierung in den Mitteilungen veröffentlicht.¹⁷

Deutlich müssen die Mitteilungen aber auch dann werden, wenn politische Entscheidungen das Funktionieren unserer Justiz gefährden. So hat etwa *Hans-Bernd Schäfer* Sparmaßnahmen auf Ebene der Justiz bereits 1996 in seinem Aufsatz „Kein Geld für die Justiz – Was ist uns der Rechtsfrieden wert?“ deutlich kritisiert.¹⁸

Anwältinnen und Anwälten kommt als Organen der Rechtspflege – und das ist heute wieder von geradezu trauriger Bedeutung geworden – eine besondere Bedeutung für die Sicherung des Rechtsstaates zu. Wir schwören bei unserer Zulassung, die „verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“¹⁹

Diese Pflichten hat *Christian Kirchberg* bereits in seinem Beitrag „Grundgesetz und Anwaltschaft“²⁰ aus dem Jahr 2009 samt ihrer grundgesetzlichen Herleitung durch das BVerfG auf Basis der Bastille-Entscheidungen²¹ ausführlich dargestellt. Zugrunde gelegt hat er, dass „das BVerfG in seiner Rechtsprechung die Funk-

¹¹ *Wolf/Knauer*, FS Scharf, S. 329 (339).

¹² BRAK-Mitt. 1999, 165.

¹³ BRAK-Mitt. 1999, 165.

¹⁴ BRAK-Mitt. 1999, 165.

¹⁵ BRAK-Mitt. 1999, 166.

¹⁶ Hierzu etwa *Wolf*, BRAK-Mitt. 2022, 240.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2024, 12.

¹⁸ BRAK-Mitt. 1996, 2.

¹⁹ § 12a I und II BRAO.

²⁰ BRAK-Mitt. 2009, 95.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 171 und BVerfGE 76, 196.

tion des Anwalts ‘im Dienste der Rechtspflege’ und ‘als der berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden’ konkretisiert“ hat. Anwälte und Anwältinnen haben eine Doppelstellung in dem Sinne inne, dass sie einerseits den individuellen Mandanten und andererseits die eigene Berufsausübung als Institution zu schützen verpflichtet sind.²² Eben dies umschreibt ihre rechtsstaatliche Rolle als Organe der Rechtspflege.

Hieraus folgt, dass gerade die verfasste Anwaltschaft auf Veränderungen, die unsere Verfassung und unseren Rechtsstaat bedrohen, reagieren und Stellung beziehen muss. Bereits in der Zeit der Gründung der Mit-

Anwaltliche Pflicht, Stellung zu beziehen

teilungen in den 1970er Jahren forderten vor allem die RAF-Terror-Verfahren oder auch die Anti-AKW-Proteste die Beständigkeit des Rechtsstaats heraus. In dem Beitrag „Der Rechtsanwalt in politischen Prozessen“ aus dem Jahr 1972 bezieht *Heinrich Vignano*, der zwei Jahre später Präsident der BRAK wurde, Stellung zu den erheblichen Vorwürfen, die im Zusammenhang mit dem Baader-Meinhof-Komplex gegen einzelne Anwälte erhoben wurden.²³

Der generalisiert erhobene Vorwurf des angeblichen Missbrauchs der Verteidigerrechte, der gegen einzelne Kollegen jedenfalls nicht grundlos erhoben worden sein mag, führte bekanntlich zu einer heftigen Debatte über die Einschränkung eben dieser Rechte. *Vignano* sprach sich dagegen aus, aufgrund von Verfehlungen Einzelner die Rechte Aller einzuschränken und appellierte stattdessen in seinem Beitrag an alle Anwälte, sich gegen eine Radikalisierung des Anwaltsberufs zu betätigen und sich in der verfassten Anwaltschaft zu engagieren, um so „jungen Kollegen die politische Spannweite und Freiheit der Anwaltschaft in einem freien rechtsstaatlichen System“ zu erhalten.²⁴

Erwähnenswert sind hier auch die Beiträge zu der in 2003 eröffneten Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“. Zahlreiche prominente Autorinnen und Autoren²⁵ haben in ihren Beiträgen in den BRAK-Mitteilungen deutlich gemacht, dass aufkeimenden Gefährdungen des Rechtsstaats nicht früh genug begegnet werden kann.

Axel Filges, ehemaliger Präsident der BRAK, hat in seiner Eröffnungsrede zur 120. Hauptversammlung der BRAK, die im Heft 3/2009 abgedruckt wurde, unter dem Titel „Unsere Verfassung“ oder „Glück gehabt?“ anlässlich des bevorstehenden 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes daran erinnert, welche Bedeutung

die Verfassung für die Bundesrepublik und insbesondere uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und unsere Rolle in dieser Gesellschaft hat.²⁶

Marcus Mollnau, ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, stellte in seinem Beitrag aus dem Jahr 2014: „Wann, wenn nicht jetzt? – Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern!“²⁷ klar, dass sich Rechtsanwaltskammern (und deren Organe) zu politischen Themen mit Rechtsstaatsbezug nicht nur äußern dürfen, sondern auch müssen.²⁸ Dies gilt gerade bei den jetzt bestehenden Gefahren für den Rechtsstaat wieder.

In dem Beitrag „Anwaltschaft und Menschenrechte in Deutschland“ aus dem Jahr 2016²⁹ hat *Christian Kirchberg* anlässlich des damals stattfindenden „Tages des verfolgten Anwalts“ eindrucksvoll dargelegt, wie wichtig es ist, sich – Zitat – „sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen engagiert für die Verwirklichung der Menschenrechte und insbesondere auch für den Schutz menschenrechtswidrig verfolgter Kolleginnen und Kollegen einzusetzen.“³⁰

Zuzustimmen ist *Christian Kirchberg* insbesondere darin, dass Sättigkeit und Selbstgewissheit der deutschen Anwaltschaft fehl am Platze und stattdessen Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber menschenrechtswidrigen Verwerfungen der anwaltsbezogenen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtspraxis gefordert sind. Dies kann und muss auch gelten, wenn die Unabhängigkeit der Justiz als solche angegriffen wird, siehe Polen und Ungarn.

50 Jahre nach der Gründung der BRAK-Mitteilungen ist die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaats mehr denn je sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene gefragt: Russland-Ukraine-Krieg, Krieg in Gaza, Klimawandel, Klimaproteste und rechtsextremistische Machtgreifungsfantasien. All dies erfordert eine deutliche Positionierung der Anwaltschaft.

Dies hat der amtierende Präsident der BRAK, *Ulrich Wessels*, in Reaktion auf die durch die „Correctiv-Recherche“ zu Tage getretenen rechtsstaatsfeindlichen Überlegungen von Politikern und deren Finanzier am rechten Rand klar und deutlich gemacht. Im ersten Heft dieses Jahres schreibt er unter dem Titel: „In unserer DNA: Rechtsstaat“³¹: „Dass die Anwaltschaft nicht

²⁶ BRAK-Mitt. 2009, 93.

²⁷ BRAK-Mitt. 2014, 174, Verschriftlichung des Vortrags auf dem Symposium der BRAK „Wer hört mit? – Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit“ am 9.5.2014 in Berlin.

²⁸ BRAK-Mitt. 2014, 175.

²⁹ BRAK-Mitt. 2016, 57.

³⁰ BRAK-Mitt. 2016, 61; ähnlich auch *Filges*, BRAK-Mitt. 2009, 63 zu einem offenen Brief an die russische Anwaltschaft, in dem das tiefe Bedauern und ihre Bestürzung über den Tod Markelows ausgesprochen und die Bedeutung des Anwaltsberufs für die Verteidigung der Menschenrechte und des Rechtsstaates weltweit hervorgehoben wird.

³¹ *Wessels*, BRAK-Mitt. 2024, 1.

²² Müller/Schlothauer/*Knauer*, MAH Strafverteidigung, § 1 Rn. 78; dass dies nicht nur für Strafverteidiger, sondern für alle Rechtsanwälte gelten muss, *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2009, 95 (103).

²³ BRAK-Mitt. 1972, 83 f.

²⁴ BRAK-Mitt. 1972, 83.

²⁵ Etwa *Wellensiek*, BRAK-Mitt. 2003, 60; *Thierse*, BRAK-Mitt. 2003, 98; *Dombek*, BRAK-Mitt. 2003, 99; *Kirchhof*, BRAK-Mitt. 2003, 100; *Schmidt*, BRAK-Mitt. 2003, 100; *Ladwig-Winters*, BRAK-Mitt. 2003, 102; *Schümann*, BRAK-Mitt. 2004, 68.

schweigen kann, wenn der Rechtsstaat auch nur im Ansatz gefährdet ist, ist also vollkommen selbstverständlich.“

Einmal mehr zeigt sich also, welche überragend wichtige Rolle den BRAK-Mitteilungen als Sprachrohr der verfassten Anwaltschaft im Rechtsstaatsdiskurs zukommt.

Auch wenn – wie die Social Media-Kampagne „Aufstehen für den Rechtsstaat“ eindrucksvoll zeigt – die BRAK-Mitteilungen nicht mehr der einzige Lautsprecher für die rechtsstaatliche Positionierung der Anwaltschaft

sind, so bleibt in den Mitteilungen der Raum für den vertieften fachlichen Diskurs.

Wir alle sind gehalten, uns an diesem Diskurs für den Rechtsstaat zu beteiligen. Rechtsstaat, Demokratie und Grundgesetz sind nicht selbstverständlich und bedürfen des Schutzes und der Verteidigung durch die Anwaltschaft. Dazu haben die BRAK-Mitteilungen und insbesondere der geschätzte Kollege *Christian Kirchberg* einen wertvollen und sichtbaren Beitrag geleistet. Es ist mir eine große Ehre, den Staffelstab von ihm übernehmen und an dieser Aufgabe weiter mitarbeiten zu dürfen.

DIE ANWALTSGERICHTSBARKEIT ALS GARANTIN DES RECHTSSTAATS

DR. ASTRID FRENSE*

Ist die Anwaltsgerichtsbarkeit Garant des Rechtsstaats oder nicht vielmehr umgekehrt der Rechtsstaat Garant der Anwaltsgerichtsbarkeit? Um diese Frage zu beantworten, beleuchtet die Autorin – als Präsidentin des AGH Berlin eine langjährige Kollegin von Prof. Dr. Kirchberg – die Rolle von Richterschaft und Anwaltschaft im Rechtsstaat sowie die Funktion der Anwaltsgerichtsbarkeit, auch im Verhältnis zu anderen Gerichtsbarkeiten. Ihr Fazit: Beides bedingt einander – aber keine noch so kluge Verfassung kann vor der Selbsterstörung der Demokratie schützen.

I. EINLEITUNG

Bei dem Vortragstitel „Anwaltsgerichtsbarkeit als Garant des Rechtsstaats“ habe ich mich unwillkürlich gefragt, ob es nicht genau umgekehrt heißen müsste: „Rechtsstaat als Garant der Anwaltsgerichtsbarkeit“. Lassen Sie uns beides abwägen.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Anwaltsgerichtsbarkeit in Deutschland als Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit gem. Art. 101 II GG i.V.m. § 100 I BRAO legitimiert ist, wie mehrfach vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde.¹ Die Anwaltsgerichtshöfe sind unabhängig von den Rechtsanwaltskammern, denn sie unterliegen der Aufsicht durch die Landesjustizverwaltungen (vgl. §§ 100 I 2, 92 III BRAO), welche unter anderem

über die Besetzung entscheiden (vgl. §§ 101 III, 102 I, 103 I BRAO).

Weitere Belege für die Unabhängigkeit der Anwaltsgerichtshöfe sind die Besetzung der Senate mit drei anwaltlichen Richterinnen bzw. Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Berufsrichterinnen bzw. -richtern (vgl. § 104 BRAO) – bzw. beim BGH drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern (vgl. § 106 II BRAO) – sowie die Unvereinbarkeit der ehrenamtlichen Richtertätigkeit mit einer Funktion im Vorstand oder im Haupt- oder Nebenberuf einer Rechtsanwaltskammer (vgl. §§ 103 II 1, 94 III 2 BRAO).²

In seiner Entscheidung vom 19.9.2006 hat der Europäische Gerichtshof³ zwar die Zusammensetzung bei der luxemburgischen Anwaltsgerichtsbarkeit beanstandet, weil in dem luxemburgischen Verfahren nur Tatsacheninstanzen zur Verfügung standen, in denen Anwaltsrichterinnen und -richter in der Mehrzahl waren. Dies ist bei der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit jedoch nicht der Fall, da der Anwaltssenat beim BGH in der Besetzung von drei Berufs- und zwei Anwaltsrichterinnen und -richtern als Tatsacheninstanz im Berufungsverfahren entscheidet.⁴ Seit der Entscheidung „Torresi“ des EuGH⁵ steht aber fest, dass auch ein mehrheitlich mit Berufsträgern besetztes Gericht im unionsrechtlichen Sinn als staatliches Gericht anzusehen ist.⁶ Auch die Voraussetzungen des europäischen Rechts werden folglich durch die Anwaltsgerichtsbarkeit in Deutschland erfüllt.

² Vgl. BVerfG, NJW 2006, 3049.

³ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 19.9.2006 – C-506/04 Graham J. Wilson/Ordre des avocats du barreau de Luxembourg, BRAK-Mitt. 2006, 276 Ls. mit Anm. *Eichele*.

⁴ Vgl. Henssler/Prütting/*Offermann-Burckart*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 104 Rn. 5.

⁵ EuGH, BRAK-Mitt. 2014, 253 mit Anm. *Pohl* = NJW 2014, 2849, 2850.

⁶ S. *Kilian*, AnwBl. 2015, 278, 279.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin in Berlin. Sie ist Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Berlin. Der Beitrag beruht auf ihrem Vortrag anlässlich des Symposiums für Prof. Dr. Christian Kirchberg am 11.4.2024.

¹ St.Rspr., zuletzt BVerfG, NJW 2006, 3049[0]; vgl. auch BVerfGE 26, 186, 195 ff.; 48, 300, 315 ff. zu den früheren anwaltlichen Ehrengerichtshöfen.

II. RICHTERINNEN UND RICHTER ALS GARANTEN DES RECHTSSTAATS

Schon aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergibt sich im Rechtsstaat, dass die Judikative, und damit die Richter, ein entscheidender Pfeiler des Rechtsstaats sind.

Hierzu muss die Unabhängigkeit der Gerichte und des einzelnen Richters gewahrt und geschützt werden. Der EuGH hat hierzu festgestellt:

„Der Begriff der Unabhängigkeit, die dem Auftrag des Richters innewohnt, bedeutet vor allem, dass die betreffende Stelle gegenüber der Stelle, die die mit einem Rechtsbehelf angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Eigenschaft eines Dritten hat. (...)

Außerdem umfasst dieser Begriff zwei Aspekte.

Der erste, externe, Aspekt setzt voraus, dass die Stelle vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteilens ihrer Mitglieder im Hinblick auf die ihnen unterbreiteten Rechtsstreite gefährden könnten (...). Diese unerlässliche Freiheit von derartigen äußeren Einflüssen erfordert bestimmte Garantien wie die Unabsetzbarkeit, die geeignet sind, die mit der Aufgabe des Richtens Betrauten in ihrer Person zu schützen (...).

Der zweite, interne, Aspekt steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit in Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird. Dieser Aspekt verlangt, dass Sachlichkeit obwaltet (...) und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht.

Diese Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen auszuräumen.“⁷

Richterinnen und Richter in Deutschland unterliegen daher bei Disziplinar- und Versetzungsmaßnahmen auch einer eigenen Richter-Dienstgerichtsbarkeit (vgl. §§ 61 ff. DRiG für Bundesrichter).

III. ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE ALS GARANTEN DES RECHTSSTAATS

Innerhalb der Judikative sind die Anwältinnen und Anwälte als Organe der Rechtspflege Teil der unabhängigen Justiz, wie in § 1 BRAO niedergelegt. Die anwaltliche Un-

⁷ S. EuGH, NJW 2006, 3697, 3698 f. m.w.N. = BRAK-Mitt. 2006, 276 Ls. mit Anm. Eichele.

abhängigkeit und die richterliche Unabhängigkeit sind in ihrer Funktion für die Rechtspflege ähnlich, weshalb für sie zur Sicherung der Unabhängigkeit ebenfalls gem. § 101 II GG eigens für Berufsrechtssachen der Anwaltschaft eine Anwaltsgerichtsbarkeit errichtet wurde.⁸

Global hat die UN-Generalversammlung 1990 die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwält⁹ gebilligt. Danach muss es einem Rechtsanwalt erlaubt sein, seine beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen. Insbesondere darf ein Rechtsanwalt wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mit seinem Mandanten oder dessen Angelegenheiten identifiziert werden.¹⁰ Die UN-Grundprinzipien betreffend Rechtsanwälte sehen daher neben Garantien für die Tätigkeit des Rechtsanwalts, Meinungsäußerungs- und Vereinigungsfreiheit, Berufsverbänden der Rechtsanwälte speziell für Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt vor, dass diese vor einem von der Anwaltschaft geschaffenen unparteiischen Disziplinarausschuss, vor einer unabhängigen durch Gesetz geschaffenen Instanz oder vor einem Gericht stattfinden und einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen müssen.

Wie Kirchberg bemerkt hat: „Einer etwaigen menschenrechtswidrigen Verfolgung von Anwältinnen und Anwälten in Deutschland und seinen europäischen Nachbarländern wird regelmäßig durch entsprechende Garantien des Verfahrensrechts, des Berufsrechts, der jeweiligen Verfassungen und schließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dadurch begegnet, dass über die Einhaltung und Verwirklichung dieser Garantien die Berufsgerichtsbarkeit ... die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit und schließlich der EGMR wachen.“¹¹

Die Anwaltsgerichtsbarkeit spielt daher eine wesentliche Rolle unter den Garanten des Rechtsstaats.

IV. FUNKTION DER ANWALTSGERICHTSBARKEIT IM VERHÄLTNIS ZU ANDEREN INSTANZEN

1. GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSANWALTSKAMMER ALS SELBSTVERWALTUNGS-KÖRPERSCHAFT

Die Rechtsanwaltskammern sind zuständig für die Ausführung der BRAO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (§ 33 BRAO). Die Rechtsanwaltskammern entscheiden somit als Verwaltungsbehörden selbst über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf der Zulassung, Fachanwalts- und Syndikusanwaltschaftssachen.

⁸ S. Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, Vor § 92 BRAO Rn. 11; Kirchberg, DVBl. 2017, 362, 363 m.w.N.

⁹ Deutsche Übersetzung unter www.un.org/depts/german/conf/ac144-28a.pdf.

¹⁰ S. Kirchberg zu „Anwaltschaft und Menschenrechte in Deutschland“, BRAK-Mitt. 2016, 57.

¹¹ Kirchberg, BRAK-Mitt. 2016, 57 (61).

Die Rechtsanwaltskammern sind auch Verwaltungsbehörden i.S.d. § 36 I Nr. 1 OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden (§ 73b BRAO). Der Vorstand kann das Verhalten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts rügen oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren einleiten (§§ 74, 74a BRAO).

Die Staatsaufsicht der jeweiligen Landesjustizbehörde beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 62 II BRAO).

2. STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITSVERFAHREN IM VERHÄLTNIS ZU ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

Anwältinnen und Anwälte unterliegen den normalen Normen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, wie jeder andere auch, daher sind hierfür die ordentlichen Gerichte bzw. Behörden zuständig.

Nur soweit es um Berufsrechtsverstöße geht oder wenn es einen sog. „berufsrechtlichen Überhang“ gibt, wird das anwaltsgerichtliche Verfahren eingeleitet. Dabei wird jedoch eine anderweitige Ahndung desselben Verhaltens berücksichtigt und geprüft, ob eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist (§ 115b BRAO).

Für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren sind außerdem die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht (§ 118 III BRAO). Anwaltsgerichtliche Verfahren sind außerdem bis zur Beendigung von Straf- oder Bußgeldverfahren auszusetzen (§ 118 I BRAO).

Das Strafverfahren hat also Vorrang gegenüber dem anwaltsgerichtlichen Verfahren und insofern ist hier vorrangig die entsprechende Straferichtsbarkeit als Garant des Rechtsstaats anzusehen.

3. BESONDERE ROLLE DER ANWALTSGERICHTSBARKEIT

Wie bei der Einbeziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in anderen Bereichen der Rechtsprechung auch, z.B. bei den Kammern für Handelssachen oder der Arbeitsgerichtsbarkeit, bringen die Anwaltsrichterinnen und -richter ihre Berufserfahrung und ein breites Fachwissen in unterschiedlichen Rechtsmaterien ein, was für die Entscheidungsfindung qualitativ förderlich ist.

Eine Besonderheit ist jedoch, dass die Anwaltsgerichte ausschließlich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt sind, beim Anwaltsgerichtshof der Vorsitz des Senats von einem anwaltlichen Mitglied des Gerichts und nicht von einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter wahrgenommen wird und die Anwaltsrichterinnen und -richter in der Mehrzahl sind (§§ 94, 103 BRAO i.V.m. § 123 S. 1 DRiG). Hierdurch wird die besondere unabhängige Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege hervorgehoben. Anwältinnen und Anwälte treten als einzige Angehörige eines freien Berufs vor der Judikative be-

ruflich auf, so dass ihre Berufspflichtverstöße die Angehörigen der Judikative unmittelbar betreffen. Jedoch soll ein Organ der Rechtspflege, die Richterin bzw. der Richter, nicht über Art und Weise der Berufsausübung eines anderen Organs der Rechtspflege urteilen.¹²

Diese Überlegung, die bei Disziplinarverfahren unmittelbar einleuchtet, muss aber auch für die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen gelten. Denn gerade dort, wo es um die Erteilung oder den Widerruf von Zulassungen geht, gilt es, wachsam zu sein, um eine etwaige mittelbare Instrumentalisierung der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen als Mittel der bewussten Steuerung der Mitgliedschaft in der Anwaltschaft zu verhindern.

Die anwaltlichen Mitglieder haben berufsbedingt ein profundes Verständnis für die Verfahrensabläufe bei der Ausübung des Anwaltsberufs. Durch ihre Berufserfahrung als Anwältinnen und Anwälte haben sie ein sensibles Gespür, ab wann die oben genannten Grundprinzipien der freien Berufsausübung durch staatliche oder kammerseitige Maßnahmen zu sehr eingeschränkt und damit gefährdet werden. Sie können am ehesten beurteilen, wann eine Anwältin oder ein Anwalt nur mit harten Mitteln um das Recht ihres bzw. seines Mandanten kämpft und ab wann sie oder er diese Grenze überschreitet und das Ansehen der Anwaltschaft und damit auch der Judikative und des Rechtsstaats beschädigt oder zu gefährden droht.

V. GEFAHR FÜR DIE ANWALTSGERICHTSBARKEIT

Die Diskussion, ob die Anwaltsgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichten oder bei den ordentlichen Gerichten besser aufgehoben ist,¹³ wird schon geführt und ich bin hier der Meinung von *Kirchberg*,¹⁴ dass die Anwaltsgerichtsbarkeit in disziplinarrechtlichen und in anwaltlichen Verwaltungssachen zusammengehalten werden muss, um sie nicht zu zerfasern und zu schwächen.

Aber abgesehen von Verfahrensfragen der VwGO oder der StPO droht die wahre Gefahr von einer „Gleichschaltung“ durch Auswahl von einem autokratischen System „zugelegten“ Anwaltsrichterinnen und -richtern und schließlich von der Abschaffung der Anwaltsgerichtsbarkeit, wie es in der Vergangenheit schon einmal vorgekommen ist. So hat die „Reichsrechtsanwaltskammer“ im Nationalsozialismus die Organisation der Anwaltschaft dem sog. Führerprinzip unterworfen.¹⁵ Ab 1940 wurden die Ehrenrichter vom Reichsjustizminister ernannt und 1943 ging die Ehrengerichtsbarkeit auf die staatliche Gerichtsbarkeit über.¹⁶

¹² S. *Kilian*, AnwBl. 2015, 278, 282.

¹³ Vgl. *Kilian*, AnwBl. 2015, 278 f., AnwBl. 2017, 824 m.w.N.

¹⁴ *Kirchberg*, AnwBl. 2014, 44; ebenso jüngst auch *Siegmund*, BRAK-Mitt. 2024, 67 zur verwandten Diskussion um eine (partielle) Verlagerung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

¹⁵ S. *Geiersberger*, in Festschrift für Christian Kirchberg zum 70. Geburtstag, 2017, 409, 411 mit weiteren Ausführungen zur Geschichte der Anwaltsgerichtsbarkeit.

¹⁶ *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, Einl., Rn. 11 m.w.N.; *Rüping*, Die Beseitigung der freien Advokatur im Nationalsozialismus, AnwBl. 2002, 615 ff.

Mit einer solchen Bedrohung ist die Anwaltsgerichtsbarkeit nicht allein, wie sich prominent an der aktuellen Diskussion um die Absicherung der Richterbesetzung des Bundesverfassungsgerichts zeigt.¹⁷

Die Stellung der Anwaltsgerichtsbarkeit ist zwar nicht mit der des Bundesverfassungsgerichts zu vergleichen, es sollte aber auch auf der Ebene der unteren Gerichte Vorsorge getroffen werden. Man sollte daher die Stellung der Anwaltsgerichtsbarkeit stärken, indem man z.B. auch dort das Richterbesetzungsverfahren noch transparenter ausgestaltet, um Vorwürfen einer „Kungelei“ zwischen Kammern und Anwaltsgerichtsbarkeit den Boden zu entziehen.¹⁸

Derzeit wird eine Auswahl von Anwaltsrichterinnen und -richtern für eine offene Stelle vom Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer der Justizverwaltung vorgeschlagen, die dann die konkrete Kandidatin oder den konkreten Kandidaten auswählt und ernennt. Die Rechtsanwaltskammern haben aber häufig Schwierigkeiten, überhaupt eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die zu besetzenden Stellen zu finden. Vielen Anwältinnen und Anwälten ist offenbar nicht bewusst, dass sie sich um das Amt als Anwaltsrichterin oder -richter bewerben können, um auf die Liste der Kandidierenden zu gelangen, unter denen dann – nach Berücksichtigung von Berufserfahrung und Qualifikation – die Vorschläge ausgewählt werden, oder es fehlt an der Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamts. Wie von *Geiersberger*¹⁹ seinerzeit schon angeregt, wäre ein Kriterienkatalog (z.B. Qualifikation, Berufserfahrung, insbesondere be-

rufsrechtliche Erfahrung) und eine Einbeziehung der Kammermitglieder in die Vorschlagsprozedur hilfreich.

VI. FAZIT

Kommen wir zurück auf die Ausgangsfrage: Anwaltsgerichtsbarkeit als Garant des Rechtsstaats oder doch Rechtsstaat als Garant der Anwaltsgerichtsbarkeit? Ich komme zu dem Ergebnis, dass sich beides bedingt. Ohne starke unabhängige Anwaltschaft – in berufsrechtlichen Fragen kontrolliert von einer unabhängigen Anwaltsgerichtsbarkeit – ist die Judikative und damit der Rechtsstaat gefährdet. Aber ohne die Garantien des Rechtsstaats kann auch keine unabhängige Anwaltschaft und keine unabhängige Anwaltsgerichtsbarkeit existieren.

Wie schon der Bundespräsident in seiner Rede beim Festakt „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“ am 6.2.2019 in Weimar verweise ich daher auf ein Zitat des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *Udo Di Fabio*:²⁰ „Keine noch so kluge Verfassung kann vor dem Versagen der Demokratie, vor ihrer Selbsterstörung schützen!“

Wir sind auf Kollegen wie Prof. Dr. *Kirchberg* angewiesen, die Engagement zeigen und die Arbeit im Ehrenamt nicht scheuen, insbesondere im Hinblick auf die Anwaltsgerichtsbarkeit. Er hat sich als Mitglied, Vorsitzender und Präsident des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg über lange Jahre und Jahrzehnte hinweg in hervorragender Weise eingesetzt, wofür ihm daher nochmals unser besonderer Dank gebührt.

¹⁷ Pressemitteilung 08/24 v. 29.2.2024 von DAV, djt, djb und DRB.

¹⁸ Vgl. *Geiersberger*, a.a.O., 417.

¹⁹ *Geiersberger*, a.a.O., 417.

²⁰ *Di Fabio*, Die Weimarer Verfassung, Aufbruch und Scheitern, Eine verfassungshistorische Analyse, S. 247.

DANKSAGUNG

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG*

Der nächste und letzte Tagesordnungspunkt des heutigen Festakts ist die mir obliegende „Danksagung“. Der unmittelbarste und naheliegende Dank gilt Ihnen allen, die Sie sich der Mühe unterzogen haben, heute an dieser für mich so ehrenvollen Veranstaltung teilzunehmen.

Das Bundesministerium der Justiz, vertreten im Rahmen des Grußworts durch Frau Staatssekretärin Dr. *Angelika Schlunck*, hat die Wertschätzung meiner langjährigen Tätigkeit für die Bundesrechtsanwaltskammer durch ihr Grußwort und

insbesondere auch durch die Zurverfügungstellung des besonderen Rahmens dieser Veranstaltung, nämlich des Gustav-Heinemann-Saals, zum Ausdruck gebracht. Ich bin und war hierfür nicht nur sehr dankbar, sondern angesichts einer solchen Ehrung fast ein wenig verwirrt.

Ausgerichtet worden ist das so bezeichnete Symposium vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, heute hier vertreten durch Herrn Vizepräsidenten Dr. *Thomas Remmers*, der mit seinen so freundlichen einleitenden Worten dieser Veranstaltung den Takt vorgegeben hat. En Détail haben sich, wenn ich richtig informiert bin, vor allem die Geschäftsführerinnen *Kristina Trierweiler* und Dr. *Tanja Nitschke* um die so sorgfältige, ja geradezu liebevolle Vorbereitung dieser Abschiedsveranstal-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag bei dem Symposium zu seinen Ehren am 11.4.2024.

tung verdient gemacht, insbesondere auch um die Organisation ihrer Verschiebung auf den heutigen Tag, nachdem der ursprüngliche Termin den Streiks bei der Bahn und auf den Flughäfen zum Opfer gefallen war. Ein großer Dank Ihnen allen und den weiteren daran beteiligten Mitarbeiterinnen der BRAK.

Zu den besonderen Herausforderungen der Vorbereitung hat sicherlich die Rekrutierung der Referenten und der Referentin gehört. Diese haben in ihren Referaten soeben die besondere Bedeutung und das Wechselspiel, ja das „Aufeinander-Angewiesen-Sein“ von Anwaltschaft und Rechtsstaat facettenreich illustriert: Prof. Dr. *Christofer Lenz* als mein Nachfolger im Amt des Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschusses ist dabei von der Sachverständigentätigkeit unseres Ausschusses in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgegangen; Prof. Dr. *Christian Wolf*, mit dem mich eine langjährige, in der Sache zuweilen durchaus streitige Fernbeziehung verbindet, hat mit seinen Ausführungen zur Anwaltschaft als Verteidigerin des Rechtsstaats den akademisch-theoretischen Überbau geliefert; Prof. Dr. *Christoph Knauer* hat in meiner Nachfolge als Vorsitzender des Beirats der BRAK-Mitteilungen auch diese gewissermaßen in die rechtsstaatliche Pflicht genommen; und Dr. *Astrid Frense*, meine langjährige Ex-Kollegin in ihrer Funktion als Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Berlin, hat den Schlusspunkt mit der Unterstreichung der Garantiefunktion der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Rechtsstaat gesetzt. Haben Sie alle ganz herzlichen Dank für Ihre besondere Mühe und speziell für Ihre Bereitschaft, mich auf diese Weise im Rahmen dieses Symposium aus meinen Ämtern bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu verabschieden.

Bevor ich jetzt den drei Ex-Vorsitzenden der Ausschüsse
persönlicher Dank Verfassungsrecht und Menschenrechte sowie des Beirats der BRAK-Mitteilungen

das Wort im Rahmen dieser Veranstaltung erteile, möchte ich noch einen sehr persönlichen Dank zum Ausdruck bringen: Er gilt meiner Frau Renate, die heute hier ebenfalls anwesend ist, und die ich bereits im Jahr 1970 als Erstsemester in der Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ kennen und lieben gelernt hatte. Wir haben das Jurastudium in Freiburg und Genf Hand in Hand absolviert, nach dem gemeinsamen Referendariat und der Familiengründung war sie dann später während meiner Assistentenzeit an der dortigen Universität ihrerseits Landrichterin in Freiburg und schließlich, nach Aufnahme meiner anwaltlichen Tätigkeit in Karlsruhe, jahrzehntelang Zivil- und vor allem Familienrichterin beim AG Durlach. Sie war und ist mit ihrem Judiz, ihrem Temperament und ihrem Engagement auch und gerade für „meine Sachen“ bis zum heutigen Tage meine von mir gerne so bezeichnete „juristische Muse“, die mit ihrem Ratschluss ganz wesentlich zu meinem beruflichen Erfolg beigetragen hat. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die zahlreichen mir

angetragenen und von mir – nicht nur im Rahmen der verfassten Anwaltschaft – übernommenen Ehrenämter, für deren Wahrnehmung man neben der anwaltlichen Berufstätigkeit, um mit meiner Tochter Elena zu sprechen, eigentlich zwei Leben benötigt hätte.

À propos: Einschließen in diesen sehr persönlichen Dank möchte ich ausdrücklich auch meine drei Töchter, eine Medizinerin und zwei Juristinnen, die anders, als dies zuweilen von Söhnen berichtet wird, nie Vatermörder-Gelüste gezeigt haben, sondern, im Gegenteil, meinen beruflichen und speziell auch ehrenamtlichen Werdegang mit so viel Anerkennung und Anteilnahme sowie motivierend begleitet haben.

Nun aber zu den Ex-Vorsitzenden, die im letzten Tagesordnungspunkt des Programms unseres Symposiums ausdrücklich als solche zur Danksagung verpflichtet worden sind. Schon allein angesichts des zeitlichen Umfangs der entsprechenden Vorsitzendentätigkeiten will und muss ich mich jeweils darauf beschränken, Ihnen zu berichten, wie alles angefangen hat und wer mir dabei und im weiteren Verlauf die wichtigsten Weggefährten waren, bei denen ich mich dafür bedanken möchte.

Dem Verfassungsrechtsausschuss der BRAK gehörte ich seit seiner Gründung durch Prof. Dr. *Rüdiger Zuck* im Jahr 1983 an. Meiner Berufung in diesen Ausschuss lag witzigerweise eine von mir in der „Tagesschau“ wörtlich wiedergegebene Äußerung anlässlich der mündlichen Verhandlung des BVerfG über die vom damaligen Bundespräsidenten Karl Carstens angeordnete Auflösung des Deutschen Bundestags zugrunde, die ihren Grund in dem konstruktiven Misstrauensvotum der Fraktionen von CDU/CSU und der FDP hatte. Als *Rudolf Gerhard*, der seinerzeitige ARD-Rechtskorrespondent aus Karlsruhe, mich als Zuhörer und damit als „quavis ex populo“ nach meiner Einschätzung hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens befragte, äußerte ich mich sinngemäß dahingehend, dass ich die Handhabung des einschlägigen Art. 68 GG „als Verfassungsrechtler“ für verfassungswidrig hielt, als „Anwalt“ jedoch dazu tendierte anzunehmen, dass das BVerfG nicht intervenieren würde.

Mit letzterem behielt ich recht; gleichzeitig brachte mir diese bundesweit ausgestrahlte Äußerung wegen der standeswidrigen Berufung auf eine Spezialisierung nicht nur eine Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer ein – sondern eben auch die Berufung in den Verfassungsrechtsausschuss, wie mir Prof. Dr. *Rüdiger Zuck* später erklärte. Aus dem Mini-Ausschuss, dem zunächst neben *Rüdiger Zuck* und mir vorübergehend sogar noch Dr. *Michael Kleine-Cosack* und kurze Zeit später Prof. Dr. *Michael Uechtritz* angehörten, ist im Laufe der Jahre und Jahrzehnte ein respektables Gremium

mit zehn Mitgliedern einschließlich des langjährig dafür zuständigen Geschäftsführers der BRAK, *Frank Johnigk*, den ich zu meiner Freude auch heute hier begrüßen kann, geworden.

Dr. Christian Bracher, den ich in meiner Funktion als Nachfolger von *Rüdiger Zuck* im Amt des Vorsitzenden 1990 für den Ausschuss gewinnen konnte, hat die Arbeit im Ausschuss kürzlich mir gegenüber in seiner nüchtern-zurückhaltenden Art als „interessante Ergänzung der anwaltlichen Tätigkeit durch gemeinsame fachliche Arbeit mit Kollegen“ umschrieben. In der Tat: Wir haben die im Vordergrund unserer Arbeit stehenden, vom BVerfG erbetenen Sachverständigen-Stellungnahmen auf hohem Niveau wissenschaftlich-diskursiv, aber auch anwaltlich-pragmatisch miteinander erörtert, ohne die Einseitigkeit oder Frontstellung, die dem anwaltlichen Tätigwerden sonst durchaus eigen ist, wenn auch mit Leidenschaft und zuweilen durchaus streitig.

Ich gebe gerne zu, dass ich speziell dieses Forum des verfassungsrechtlichen Austauschs künftig vermissen werde, bedanke mich deshalb dafür von Herzen bei sämtlichen Mitgliedern dieses Ausschusses, ohne sie jetzt alle namentlich erwähnen zu können. Eine Ausnahme möchte ich nur hinsichtlich meiner zu Freunde gewordenen Kollegen *Dr. h.c. Gerd Strate*, *Prof. Dr. Michael Uechtritz* und *Prof. Dr. Wolfgang Kuhla* machen, wobei die beiden Letzteren ihre langjährige Tätigkeit in diesem Ausschuss gemeinsam mit mir beendet haben, sowie im Blick auf unsere ehemaligen Ausschussmitglieder *Prof. Dr. Michael Quaas*, den gestrengen Präzeptor des Berufsrechts, und den so früh verstorbenen *Prof. Dr. Bernhard Stüer*, dessen Protokolle der Ausschusssitzungen häufig schon vorlagen, bevor diese zu Ende waren.

Es war im Jahr 2000, im Souterrain des damaligen Sitzes der Bundesrechtsanwaltskammer in Bonn, als im dortigen Besprechungsraum der vom Präsidium

Beirat der BRAK-Mitteilungen

bereits 1999 ins Leben gerufene Beirat der BRAK-Mitteilungen zu einer wichtigen, konstituierenden Sitzung zusammentrat. Mitglieder waren neben mir unter anderem der deutsch-französische Kollege *Heinz Weil* sowie die vorübergehend bei der BRAK als Geschäftsführerin tätige, vormalige Pressesprecherin des BVerfG *Uta Fölster*, die spätere Präsidentin des OLG Schleswig und inzwischen Schlichterin der Schlichtungsstelle der BRAK. Präsident *Dr. Eberhard Haas* erhob mich durch Proklamation, die nicht auf Widerspruch der Anwesenden stieß, zum Vorsitzenden dieses Gremiums – und dabei ist es bis zum Ende vergangenen Jahres geblieben.

Wir haben uns im Beirat der BRAK-Mitteilungen als Berater des Präsidiums mit Engagement um die formale und inhaltliche Verbesserung der Performance dieses Mitteilungsblatts gekümmert, regelmäßig in Sitzungen, die beim Otto-Schmidt-Verlag in Köln stattfanden, auf

ebenso großzügige wie gut organisierte Einladung der Geschäftsführer *Dr. Winters* und, seit 2010, vor allem auch von *Prof. Dr. Felix Hey*, den ich heute zu meiner Freude ebenfalls begrüßen konnte. Es war ein großes Glück, dass im Laufe der Jahre auch *Prof. Dr. Matthias Kilian* als Mitglied des Beirats gewonnen werden konnte, der seine überragende berufsrechtliche Expertise in dieses Gremium einbrachte; beide haben wir mit leisem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die analoge Erscheinungsform der BRAK-Mitteilungen im laufenden Jahr 2020 aufgrund Präsidiumsbeschlusses durch die per beA versandte Online-Ausgabe ersetzt wurde. Dem inzwischen personell deutlich vergrößerten Beirat, seitens der BRAK durch die Geschäftsführerin und Schriftleiterin *Dr. Tanja Nitschke* betreut, wünsche ich für seine weitere Tätigkeit viel Erfolg und noch mehr Durchschlagskraft.

Es war meiner Erinnerung nach im Frühjahr 2012, als man vom Flughafen Tegel noch sowohl nach Stuttgart als auch nach Karlsruhe fliegen konnte und ich dort

Ausschuss Menschenrechte

in der Abflugzone den damaligen BRAK-Präsidenten *Eckehard Schäfer* traf. Dieser sprach mich auf die von mir geleistete „Geburtshilfe“ für einen vom Präsidium ins Auge gefassten Ausschuss „Menschenrechte“ sowie konkret darauf an, ob ich nicht auch den Vorsitz dieses Ausschusses übernehmen wollte.

Ich verhielt mich zu diesem Ansinnen eher ablehnend, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die mir als Vorsitzendem des Verfassungsrechtsausschusses und des Beirats der BRAK-Mitteilungen bereits obliegenden Aufgaben, aber offensichtlich nicht ablehnend genug. Denn kurze Zeit später wurde ich vom BRAK-Präsidium auch zum Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses bestellt, ein Procedere, das ich so zu meiner Verblüffung schon wiederholt bei der Besetzung von ehrenamtlichen Leitungspositionen, auch außerhalb der BRAK, erlebt hatte. Jedenfalls habe ich mich auch dieser Aufbau- und Leitungsfunktion nicht verschlossen und, wie mir scheint, diesem Ausschuss zur Erleichterung der zunächst eher skeptischen Mitglieder des BRAK-Präsidiums ein Profil gegeben, das sich sehen ließ und sehen lässt.

Im Vordergrund der Arbeit stand zuletzt die Erarbeitung einer längst fälligen Konvention des Europarats für die Anwaltschaft, um das sich vor allem unser Mitglied *Dr. Margarete Mühl-Jäckel* verdient gemacht hat, weshalb alles darauf hinauslief, sie in meiner Nachfolge zur Vorsitzenden dieses Ausschusses zu machen. Die vielfältigen Themenstellungen, Stellungnahmen, Begegnungen, Initiativen und etwa die Besuche beim EGMR in Straßburg hat von Anfang an seitens der BRAK in ihrer so zugewandten und direkten Art Frau Geschäftsführerin *Kristina Trierweiler* betreut und organisiert; bei ihr und den Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses, mit denen bei den Sitzungen und darüber hinaus immer ein sehr gutes Einvernehmen herrschte, bedanke

ich mich sehr für die erfüllende und fruchtbare Zusammenarbeit.

Dass ich schließlich Ende 2021/Anfang 2022 in meiner Funktion als Vorsitzender der Ausschüsse Verfassungsrecht und Menschenrechte auch noch zum Mitglied der neu vom Präsidium der BRAK ins Leben gerufenen „AG Sicherung des Rechtsstaats“ berufen worden bin, war gewissermaßen das Tüpfelchen auf dem i. Die Leitung dieser Arbeitsgemeinschaft oblag dem seinerzeitigen Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt *Then*; den Input haben maßgeblich die Pressesprecherin der BRAK, *Stephanie Beyrich*, und die Geschäftsführerin *Eva Buchmann*, geliefert. Hauptgeschäftsführer *Stephan Göcken* sprach mir gegenüber unlängst davon, dass die Stellungnahmen dieser Arbeitsgemeinschaft inzwischen ein „Markenzeichen der BRAK“ darstellten und vor allem auch im politischen Raum Beachtung und Berücksichtigung finden würden. Dann war die Arbeit in diesem Gremium, in die sich neben weiteren BRAK-Ausschussvorsitzenden dankenswerterweise speziell auch der Kammerpräsident aus Hamm, Herr Kollege *Hans Ulrich Otto*, und derjenige aus Thüringen, der Kollege *Jan Helge Kestel*, einbrachten, jedenfalls nicht umsonst, sondern, im Gegenteil, für den Außenauftritt der BRAK

AG Sicherung des Rechtsstaats

förderlich und dienlich. Das erfreut mich im Nachhinein besonders.

Jetzt danke ich Ihnen allen noch einmal für Ihre Geduld, mit der Sie diese Danksagung und die streiflichtartigen Rückblicke auf meine Vorsitzendentätigkeiten bei

der Bundesrechtsanwaltskammer verfolgt haben. Ich danke weiterhin ganz herzlich denjenigen Mitgliedern der von mir betreuten Ausschüsse, die die Aufgabe meiner jeweiligen Leitungsfunktion ausdrücklich mit sehr freundlichen, zugewandten, ja mich regelrecht rührenden schriftlichen Adressen gewürdigt haben. Allerdings habe ich mich der fast ultimativen Aufforderung des Kollegen *Detlev Heyder* vom Menschenrechtsausschuss, mir das Ganze doch noch einmal zu überlegen, letztlich verschlossen. Auch und gerade ohne diese Ehrenämter werde ich jetzt vielmehr meine anwaltliche Tätigkeit mit Freude und Engagement fortsetzen, durchaus etwas mehr im Rahmen einer work-life-balance, dabei im Vertrauen auf meine langjährige Expertise, namentlich auf dem weiten Feld des Verfassungsrechts, und im Übrigen „semper cupidus rerum novarum“!

Vielen Dank!

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS - EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ZEITPUNKT FÜR DIE ENTSCHEIDUNG DES RECHTSCHUTZVERSICHERERS ÜBER DIE ERFOLGSAUSSICHT

Erfolgt nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine Klärung der Rechtslage durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung (hier durch den Gerichtshof der Europäischen Union) zugunsten des Versicherungsnehmers, sind für die Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage im Zeitpunkt des Schlusses

der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 5.6.2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 25, 32

Das Urteil des IV. Zivilsenats betrifft eine versicherungsrechtliche Frage und kein spezifisches Problem der Anwaltshaftung. Durch die haftpflichtrechtliche Brille betrachtet ist es aber für die Mandatsbearbeitung bei rechtsschutzversicherten Mandanten wichtig.

In der Sache ging es um die Frage, ob sog. Diesel-Klagen gegen Automobilhersteller ausreichende Erfolgsaussicht haben und damit den versicherungsrechtlichen Anspruch gegen den Rechtsschutzversicherer auslösen, wenn das betreffende Fahrzeug weder einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes unterlag, noch ein Software-Update vorgesehen war, sondern lediglich eine Prüfstanderkennung behauptet und auf ein Thermodenster sowie Messwerte im Realbetrieb hingewiesen wurde.

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Im hier vom BGH entschiedenen Fall war Gegenstand ein 2020 gebraucht erworbenes Wohnmobil. Der Käufer beabsichtigte, den Fahrzeughersteller auf Rückabwicklung zu verklagen, weil das Fahrzeug mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen gem. Art. 5 II VO (EG) 715/2007, und zwar insb. mit einem „Thermofenster“, ausgestattet war. Der Rechtsschutzversicherer lehnte den Deckungsschutz mangels Erfolgsaussicht mit Schreiben vom 16.2.2021 ab. Am 21.3.2023 entschied der EuGH,¹ dass die zugrundeliegenden europäischen Normen (Art. 18 I, Art. 26 I und Art. 46 RL 2007/46/EG i.V.m. der VO (EG) Nr. 385/2009 und Art. 5 II VO (EG) Nr. 715/2007) Einzelinteressen individueller Käufer gegenüber den Herstellern schützen würden. Damit wäre der Weg für eine neue Argumentation frei gewesen, was zumindest hinreichende Erfolgsaussichten für eine Klage begründet hätte. Im Ergebnis „durfte“ also der Rechtsschutzversicherer im Zeitpunkt seiner Entscheidung aus damaliger rechtlicher Sicht den Kostenschutz ablehnen; im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hätte er ihn aber erteilen müssen.

Was soll daraus für die Entscheidung im gegen den Versicherer geführten Deckungsprozess folgen? Das OLG Schleswig hatte im Jahr 2022 – also schon in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH – in einem gleichgelagerten Fall entschieden, dass es auf den Zeitpunkt der „Bevolligungsreife“ und eine auf diesen Zeitpunkt bezogene nachträgliche Prognose ankomme.² Das OLG Hamm als Vorinstanz der BGH-Entscheidung hingegen hielt den Deckungsanspruch des Klägers für gegeben, wenn und weil sich die Umstände, die für die Prognoseentscheidung bedeutend sind, im Verlauf des Deckungsprozesses noch geändert haben. Der BGH bestätigt nun, dass es bei der anzustellenden Prognose über die Prozessaussichten auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ankommt.

Für die Praxis bedeutet das: Sollte der Rechtsschutzversicherer den Kostenschutz ablehnen, weil keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestehen, mag das zu diesem Zeitpunkt hinzunehmen sein. Sofern sich aber die Rechtsprechung oder auch die gesetzliche Lage ändert, wäre unbedingt darauf hinzuwirken, dass eine neuerliche Entscheidung durch den Rechtsschutzversicherer vorgenommen wird. Ist schon ein Prozess wegen des Deckungsanspruchs anhängig und ändert sich die Entscheidungsgrundlage während des Prozesses, lebt damit der einmal schon zu Recht versagte Deckungsanspruch nun gleichsam wieder auf.

Das muss also die Anwältin bzw. der Anwalt eines rechtsschutzversicherten Mandanten im Blick behalten. Sie dürfen insb. nicht die Deckungsablehnung einfach endgültig hinnehmen, wenn der Mandant dennoch auf eigenes Risiko klagt, sondern müssen auch die Frage

eines späteren Anspruchs auf Kostenschutz an die sich ändernden Gegebenheiten anpassen und möglicherweise erneut um Deckungsschutz nachsuchen. Klagt der Mandant nach Deckungsablehnung nicht, muss er zumindest darüber beraten werden, dass auch dann wieder Chancen auf eine Klage mit Kostenschutz bestehen, wenn sich – dann oft wider Erwarten – die Voraussetzungen für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ändern. Das wird zwar nicht alltäglich vorkommen, kann aber durchaus einmal Breitenwirkung entfalten, wie sich in vorliegendem Zusammenhang unschwer erkennen lässt. Im Wesentlichen wird es um Fälle gehen, in denen Rechtsfragen noch nicht vollständig geklärt sind. (bc)

FRISTEN

DER FLUCH DER TEXTBAUSTEINE

1. Die Zulässigkeit einer Berufung setzt voraus, dass ihre Berufungsbegründung auf den konkreten Streitfall zugeschnitten ist.

2. Ob eine Berufungsbegründung, die im Rahmen eines „Massenverfahrens“ ersichtlich zur vielfachen Verwendung in verschiedenen Verfahren vorgesehen und im Wesentlichen aus Textbausteinen zusammengesetzt ist, den diesbezüglich bestehenden Anforderungen standhält, ist im Einzelfall zu prüfen.

OLG Celle, Ur. v. 4.4.2024 – 5 U 77/23, MDR 2024, 663

Das OLG Celle hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil dessen Berufungsbegründung nicht den Anforderungen des § 520 III Nr. 2 und 3 ZPO entsprach.

Zugrunde lag ein immer häufiger anzutreffendes Szenario, nämlich dass ein – behauptetes – Fehlverhalten einer Beklagten eine Vielzahl von Ansprüchen verschiedener Geschädigter nach sich zieht. Vermeintlich handelt es sich um eine Vielzahl „gleichgelagerter“ Fälle, die aus Sicht der Kläger entsprechend prozessual auch gleich zu behandeln wären.

Es verwundert nicht, dass solche Verfahren als „Massenverfahren“ bezeichnet und häufig auch von einer Anwaltskanzlei gebündelt bearbeitet und im Prozess vertreten werden. Anlegerklagen und Diesel-Skandal-Fälle sind typische Beispiele hierfür. Im hier entschiedenen Fall ging es um einen „Datenscraping-Vorfall“. Der Beklagten als Betreiberin eines bekannten sozialen Netzwerks wurde vorgeworfen, die Datensätze ihrer Nutzer nicht genügend gegen das Auslesen durch Dritte geschützt zu haben. Eine Vielzahl von Nutzern verlangten u.a. immateriellen Schadensersatz.

Nicht nur in den sog. Massenverfahren, sondern ganz allgemein (auch etwa in Anwalts haftungsfällen) ist festzustellen, dass die Möglichkeit, sehr schnell per „copy and paste“ lange Textpassagen aus anderen Schriftsätzen oder auch aus im Internet veröffentlichten Urteilen

¹ EuGH (Große Kammer), Ur. v. 21.3.2023 – C-100/21 (QB/Mercedes-Benz-Group AG, vormals Daimler AG), NJW 2023, 1111.

² OLG Schleswig, Beschl. v. 12.5.2022 – 16 U 53/22.

in einen Schriftsatz einzukopieren, dazu geführt hat, dass sich der Umfang der Schriftsätze vervielfacht hat, dass er viele Informationen und Zitate enthält, die mit dem konkreten Fall bestenfalls am Rande etwas zu tun haben, und die der Bewertung des Falls nicht förderlich sind. Das schadet zwar in der Regel formal gesehen nicht, kostet jedoch Gegner und Gerichte unnötig Zeit und hilft der Rechtsfindung nicht.

An eine Berufungsbegründung sind indes höhere Anforderungen zu stellen als an einen normalen Schriftsatz im laufenden Verfahren: Diese muss nämlich auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein und die tragenden Erwägungen des angefochtenen Urteils angreifen und darlegen, warum diese aus Sicht des Berufungsklägers nicht zutreffen.³ Ein textbausteinartiger Schriftsatz erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht.

Das OLG stört sich schon daran, dass die Berufungsbegründung „in ihrer Gesamtheit“ nicht auf das angefochtene landgerichtliche Urteil zugeschnitten ist, sondern ein aus Textbausteinen zusammengesetztes (63 Seiten langes) Dokument darstellt, das die Prozessbevollmächtigten des Klägers ersichtlich zu dem Zweck erstellt haben, um dieses mehr oder weniger weitestgehend inhaltsgleich für eine Vielzahl von (Berufungs-)Verfahren zu verwenden, was schon an der Allgemeinheit der verwendeten Formulierungen („Klägerseite“, „das Ausgangsgericht“ usw.) abzulesen sei.

Auch bei einer rein isolierten Betrachtung der einzelnen vier streitgegenständlichen Klageanträge würde sich dieser Eindruck bestätigen. Das OLG führt in über 30 Randziffern konkrete Beispiele auf, aus denen sich dies ergibt. Insbesondere seien auch keinerlei individualisierende „Ergänzungen“ enthalten und damit nicht auf die konkrete Beweiswürdigung im Einzelfall eingegangen worden, wie es aber prozessual erforderlich gewesen wäre.

Natürlich verführen die jedenfalls „ähnlich“ gelagerten Fälle der vielen betroffenen Mandantinnen dazu, mit einem Musterschriftsatz alle denkbaren Argumente abzuhandeln. Die Kunst liegt aber dann darin, die – ggf. wenigen – individuellen Aspekte klar herauszustellen und gezielt hierauf Bezug zu nehmen sowie im Gegenzug solche Punkte, die vom Ausgangsgericht überhaupt nicht problematisiert wurden, wegzulassen. Selbst wenn es solche individuellen Ausführungen gibt, drohen diese in einem Mammut-Textbaustein-Text unterzugehen.

Solange es kein gesetzlich festgeschriebenes Massenverfahren gibt (für das man dann auch kein herkömmliches Gerichtsverfahren bräuchte, sondern das mithilfe von Legal Tech abgehandelt werden könnte), bleibt den Prozessbevollmächtigten nichts anderes übrig, als sich die Situation jeder Mandantin einzeln vorzunehmen und schriftsätzlich abzuhandeln. (ju)

³ BGH, Beschl. v. 30.7.2020 – III ZB 48/19.

ERSATZEINREICHUNG UND WIEDEREINSETZUNG

Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht.

BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23

Der Umgang mit der Situation, dass eine fristgerechte Einreichung eines Schriftsatzes per beA – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfolgreich ist, überfordert nach wie vor nicht wenige Anwälte und Anwältinnen. Dabei hilft § 130d ZPO mit der Möglichkeit der Ersatzeinreichung bei technischer Unmöglichkeit unabhängig davon, ob ein Anwaltsverschulden vorliegt. Wenn auch die Ersatzeinreichung nicht klappt, kann man Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen – diese gibt es allerdings nur, wenn insoweit kein Anwaltsverschulden erkennbar ist.

Im hier entschiedenen Fall ging leider zu viel schief: Die Berufungsfrist versäumte der Prozessbevollmächtigte, weil elf Tage vor Fristablauf sein beA-Account nicht mehr funktionierte und er bis dahin auch keine neue beA-Karte erhielt. Er bat daher am Tag des Fristablaufs (19.9.) mittags eine Anwaltskollegin, den Schriftsatz für ihn einzureichen. Diese teilte ihm erst am nächsten Tag mit, sie habe das wegen plötzlicher Erkrankung ihres Kindes nicht machen können.

Am 4.10. habe er sie bitten wollen, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, sie sei jedoch nicht erreichbar gewesen. Der Telefonanschluss eines weiteren bekannten Rechtsanwalts sei „stets besetzt“ gewesen. Daher sei die Übermittlung schließlich per Telefax erfolgt.

Aber auch das Telefaxgerät habe technische Probleme gehabt, weshalb nur der Wiedereinsetzungsantrag ohne die Berufungsschrift versandt worden sei. Am 7.10. ging bei Gericht ein Wiedereinsetzungsantrag nebst einem nicht unterzeichneten Berufungsschriftsatz vom 17.9. in Papierform ein.

Der geschilderte Ablauf lässt schon vermuten, dass hier nichts mehr zu retten war. Eine Ersatzeinreichung betreffend die Berufungseinlegung hatte der Prozessbevollmächtigte gar nicht versucht, sondern er wollte den Schriftsatz durch die Kollegin übermitteln lassen. Ob dieser ein Verschulden vorzuwerfen war, hätte im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags überprüft werden müssen. Der Wiedereinsetzungsantrag scheiterte aber schon daran, dass auch er nicht per beA, sondern per Fax eingereicht wurde.

Diese Ersatzeinreichung war indes nach Ansicht des BGH nicht möglich, da nicht glaubhaft gemacht wurde, dass die Funktionsfähigkeit tatsächlich auf einer technischen Störung beruhte und nicht z.B. auf den Ablauf der

Gültigkeitsdauer der beA-Karte (und damit auf einen in der Person des Beteiligten liegenden Grund)⁴ zurückzuführen war. Ob eine mehrere Wochen andauernde Störung „vorübergehend“ wäre, konnte der Senat offen lassen.

Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist wurde dann offenbar nicht mehr beantragt – hätte aber aus denselben Gründen dann ohnehin auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt. (ju)

RECHTSMITTELBELEHRUNG MUSS KEINEN HINWEIS AUF EINSCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE VERTRETUNGSBERECHTIGTE ENTHALTEN

1. Ein Hinweis auf die für bestimmte Vertretungsberechtigte geltende Verpflichtung, ein Rechtsmittel und dessen Begründung an den BFH ausschließlich als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 52d FGO), zählt nicht zu den zwingend vorgeschriebenen Angaben einer Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Die Angabe von Hausanschrift, Postanschrift und Telefax-Anschluss des Gerichts mit dem Hinweis, dass Rechtsmittel auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten eingelegt und begründet werden können, kann ein fachkundiger Beteiligter nicht dahin verstehen, dass er das Rechtsmittel abweichend von den gesetzlichen Anforderungen auch postalisch oder per Telefax einlegen und begründen darf.

BFH, Beschl. v. 15.5.2023 – VII R 26/22, NJW-RR 2024, 794

In diesem Fall ging es nicht um einen Fehler eines Anwalts oder Steuerberaters; vielmehr hat hier ein Finanzamt eine – unzulässige – Revision eingelegt. Die Ausführungen gelten aber für Anwältinnen und Anwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater entsprechend. Das in I. Instanz unterlegene Finanzamt legte Revision zum BFH per Post ein. Nach Hinweis des BFH auf die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und auf §§ 52d, 56 FGO beantragte das Finanzamt Wiedereinsetzung und argumentierte, das Finanzgericht habe in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der schriftlichen Einlegung der Revision hingewiesen und die Postanschrift des BFH angegeben. Dem widersprach der BFH, lehnte Wiedereinsetzung ab und verwarf die Revision als unzulässig.

Die Rechtsmittelbelehrung im des FG-Urteils sei nicht unrichtig gewesen. Dort sei der Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 64 I FGO wiedergegeben worden. Eine Belehrung über die Form des einzulegenden Rechtsbehelfs gehöre nicht zu den zwingenden Angaben.⁵ Auch ein Hinweis auf die für bestimmte Vertretungsberechtigte geltende Verpflichtung, ein Rechtsmittel und dessen Begründung ausschließlich als elektronisches Dokument zu übermitteln, zähle nicht zu den zwingend vorgeschriebenen Angaben einer Rechtsbehelfsbelehrung.

⁴ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – XII ZB 88/23.

⁵ BVerwGE 169, 192.

Auch die in der Rechtsmittelbelehrung enthaltenen Hinweise auf Postanschrift, Hausanschrift und Telefax-Anschluss seien nicht missverständlich. Diese könne ein „fachkundiger Beteiligter“ nicht dahin verstehen, dass er das Rechtsmittel abweichend von den gesetzlichen Anforderungen des § 52d FGO auch postalisch oder per Telefax einlegen und begründen dürfe. Daher sei auch keine Wiedereinsetzung zu gewähren, da das Finanzamt nicht ohne Verschulden gehandelt habe. (hg)

URLAUBSPÄNE

1. Die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung wegen eines in der Privatsphäre liegenden Vorhabens setzt die Darlegung und (ggf.) die Glaubhaftmachung von Umständen voraus, wonach das Vorhaben in seiner Planung bereits vor Zugang der Ladung so ausgestaltet war, dass die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist.

2. Ein vor Zugang der Ladung gefasster Entschluss zu einem Kurzurlaub „ins Blaue“ ist kein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten.

BFH, Beschl. v. 22.4.2024 – III B 82/23, BB 2024, 1511550

Dass auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Bedürfnis – und ein Recht – auf Urlaub haben, scheint keine Selbstverständlichkeit zu sein. Früher gab es immerhin im Sommer Gerichtsferien, in denen viele Fristen nicht liefen und in denen meist nicht terminiert wurde. Heutzutage muss alles Schlag auf Schlag gehen, und natürlich steht hier das Interesse aller an einem beschleunigten Verfahren im Mittelpunkt. Andererseits sind aber auch Partikularinteressen zu berücksichtigen, die beruflicher (Terminüberschneidungen) oder privater (z.B. Urlaub) Natur sein können.

Hier terminierte das Finanzgericht nach mehrfachen Verlegungen auf den Aschermittwoch. Einen weiteren Terminverlegungsantrag des Klägersvertreters mit der Begründung, er habe mit seiner Ehefrau in der Weihnachtszeit vereinbart, über die Karnevalstage in Urlaub zu fahren, lehnte das FG ab. Der Prozessbevollmächtigte – ein Einzelanwalt – versäumte daher den Termin, die Klage wurde abgewiesen.

Der BFH zeigt hier auch nicht mehr Verständnis als das Finanzgericht und wies auch die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Ein erheblicher Grund für die weitere Terminsverlegung sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der Urlaub oder ein sonstiges in der Privatsphäre liegendes Vorhaben hätte in seiner Planung bereits vor Zugang der Ladung so ausgestaltet sein müssen, dass dem Prozessbevollmächtigten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins während dieser Zeit nicht zumutbar ist. Eine familieninterne Verständigung darauf, am Sitzungstag Urlaub zu machen, ohne zu wissen, wo-

hin die Reise gehen solle, genüge nicht, um eine Terminverlegung zu erreichen.

Eine solche Differenzierung geht an den Realitäten heutiger Urlaube vorbei. Ist in den Augen des BFH nur ein fest gebuchtes (womöglich nicht mehr kostenfrei stornierbares) Hotel oder Kreuzfahrtschiff „echter Urlaub“? Ist eine Rechtsanwältin, die sich einfach nur eine Woche auf ihrer Terrasse ausruhen möchte, gezwungen, solche Termine in ihrem Urlaub wahrzunehmen, weil das dann „zumutbar“ ist? Beschleunigung mag häufig gut sein – manchmal wäre aber auch Entschleunigung nötig. (ju)

VOLLMACHT MUSS IM ORIGINAL VORGELEGT WERDEN

Gemäß § 80 S. 1 ZPO ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Wurde die Prozessvollmacht nicht unmittelbar von der Partei bzw. deren gesetzlichem Vertreter erteilt, muss die Vollmachtkette lückenlos in der Form des § 80 ZPO nachgewiesen werden. Dabei muss grundsätzlich auch die behauptete Generalvollmacht eines Bevollmächtigten zu den Gerichtsakten gegeben werden. Der Nachweis der schriftlichen Vollmacht kann nur durch Einreichung der Originalurkunde – ggf. in beglaubigter Form – geführt werden, die Vorlage von Kopien oder ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art genügen nicht.

BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – VI ZB 88/21, NJOZ 2024, 724

Hier wurde eine zum BGH gegen eine OLG-Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil eine Vollmacht nicht im Original vorgelegt wurde. Zwar hatte der BGH-Anwalt, der die Rechtsbeschwerde für die Partei eingelegt hatte, eine auf ihn lautende Prozessvollmacht im Original vorgelegt. Ausgestellt hatte diese Vollmacht aber nicht die Partei selbst bzw. deren gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer), sondern ein Generalbevollmächtigter. Das Original der

bereits aus dem Jahr 2012 datierenden Generalvollmacht sei nicht mehr auffindbar. Vorgelegt wurde eine Kopie dieser Generalvollmacht; auf dieser habe der damalige Geschäftsführer der Klägerin seine damals geleistete Unterschrift nun wiederholt. Zum Zeitpunkt dieser Bestätigung war er jedoch nicht mehr Geschäftsführer. Eine Genehmigung der Prozessführung durch den aktuellen Geschäftsführer der Klägerin erfolgte nicht.

Der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die aktuelle Bestätigung der 2012er Vollmacht durch den damaligen Geschäftsführer sei unbeachtlich, da dieser jetzt keine verbindlichen Erklärungen mehr für die Klägerin abgeben könne. Somit habe auch die Vorlage der 2012er Vollmacht im Original erfolgen müssen. Gemäß § 80 S. 1 ZPO sei eine Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Werde die Prozessvollmacht nicht unmittelbar von der Partei bzw. deren gesetzlichem Vertreter erteilt, müsse die Vollmachtkette lückenlos in der Form des § 80 ZPO nachgewiesen werden.⁶ Dabei müsse grundsätzlich auch die behauptete Generalvollmacht eines Bevollmächtigten zu den Gerichtsakten gegeben werden.⁷ Der Nachweis der schriftlichen Vollmacht könne nur durch Einreichung der Originalurkunde – ggf. in beglaubigter Form (§§ 415, 435 ZPO) – geführt werden; die Vorlage von Kopien oder ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art genügen nicht.⁸

Ebenso wie die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, ein der Kopie zu Grunde liegendes Original unterzeichnet zu haben,⁹ führe auch die spätere schriftliche Bestätigung einer nur als Fotokopie vorliegenden Vollmachtsurkunde nicht dazu, dass diese als Originalurkunde anzusehen sei. (hg)

⁶ Z.B. BGH, NJW-RR 1986, 1252; NJW-RR 2002, 933.

⁷ BGH, NJW-RR 1986, 1252.

⁸ BGHZ 126, 266; BGH, NJW-RR 2002, 933.

⁹ BGH, FamRZ 2020, 263.

STICHWORT BERUFSRECHT

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT: ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT, AUSKUNFTSVERWEIGERUNG, BESCHLAGNAHMEFREIHEIT

Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Zeugin bzw. Zeuge vernommen, kollidiert ihre bzw. seine strafbewehrte berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a II BRAO und § 203 I Nr. 3 StGB) mit dem Zeugniszwang, dem Zeugen grundsätzlich unterliegen (z.B. § 390 ZPO und § 70 StPO). Zur Absicherung der dem Mandantenschutz dienenden Verschwiegenheitspflicht ist daher bei einer Zeugenstellung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts in den Verfahrens-

ordnungen ein Zeugnisverweigerungsrecht normiert (vgl. etwa § 53a StPO). In Deutschland folgt aus dem Zeugnisverweigerungsrecht aber kein eigenständiges Verschwiegenheitsrecht. Nur die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten lässt das Zeugnisverweigerungsrecht entfallen mit der Folge, dass eine Aussagepflicht besteht. Anders ist die Situation beispielsweise in Frankreich, wo dem Avocat unabhängig vom Mandantenwillen ein eigenständiges Ver-

schwiegenheitsrecht zusteht. Ein besonderes Auskunftsverweigerungsrecht ist zudem in § 56 BRAO geregelt. In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Anwältinnen und Anwälte das Recht zur Auskunftsverweigerung. Hierauf sind sie durch die zuständige Rechtsanwaltskammer auch ordnungsgemäß hinzuweisen. Kommt eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt einem Auskunftsverlangen des Kammervorstands nicht nach, liegt eine sanktionsbewehrte Berufspflichtverletzung nicht vor, wenn ein Hinweis über das Recht, die Auskunft nach § 56 I 2 BRAO zu verweigern und die Pflicht, sich ggf. darauf zu berufen, nicht vom Vorstand erteilt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Berufsträger sein Auskunftsverweigerungsrecht kannte.

Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, unterliegen grundsätzlich der Beschlagnahme, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden (§ 94 StPO). Um eine Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte zu verhindern, ordnet § 97 StPO eine Reihe von Beschlagnahmeverboten an. Beschlagnahmefrei gem. § 97 I StPO sind schriftliche Mitteilungen zwischen Anwältin bzw. Anwalt und Beschuldigten sowie anwaltliche Aufzeichnungen über Mitteilungen von Beschuldigten, soweit sie die Verteidigung betreffen und ihr Inhalt von einem Zeugnisverweigerungsrecht erfasst wird. Ferner sind beschlagnahmefrei die dem Berufsträger von dem Beschuldigten oder einem Dritten zu Zwecken der Verteidigung übergebenen Gegenstände. Eine Beschlagnahmefreiheit gilt nur, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam der Anwältin oder des Anwalts befinden.

Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn ein Berufsträger einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig

ist oder es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind, oder die aus einer Straftat herrühren. Ebenso ist § 97 StPO nicht anwendbar, wenn ein Zeugnisverweigerungsberechtigter selbst Beschuldigter ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht durch den Beschuldigten lässt das Beschlagnahmeverbot bei dem Gewahrsamsinhaber, der sonst das Zeugnis verweigern dürfte, ebenso wie bei seinen Berufshelfern entfallen und verpflichtet zur Herausgabe. Das aus der Beschlagnahme im Verfahren gegen den beschuldigten Verteidiger erlangte Wissen ist nur gegen diesen verwertbar; im Verfahren gegen den Mandanten ist die Verwertung hingegen ausgeschlossen.

Für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte gilt folgende Differenzierung: Ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess (§ 383 I Nr. 6 ZPO) und somit auch das Recht zu, einer gerichtlichen Anordnung zur Urkundenvorlegung nicht nachzukommen (§ 142 II ZPO). Im Strafprozess haben Syndici nach § 53 I 1 Nr. 3 StPO hingegen kein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie kommen daher auch nicht in den Genuss der Beschlagnahmefreiheit nach § 97 StPO. (Da)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2024. Der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum begleiteten Gesetzgebungsverfahren liegt in den Bereichen Digitalisierung und elektronischer Rechtsverkehr. Im Brennpunkt standen außerdem weiterhin die von Seiten der Anwaltschaft geforderte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren, für die nunmehr ein Referentenentwurf vorliegt, sowie der Bereich Geldwäscheprävention – und hier nach wie vor v.a. anwaltliche Sammelanderkonten.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-Karten und -Softwarezertifikate

Die BRAK hat in das beA-Portal Mitte Mai eine von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK)

zur Verfügung gestellte komfortable Möglichkeit integriert, sich selbst Softwarezertifikate zur Nutzung des beA zu erstellen. Wie man Softwarezertifikate über das beA-Portal erstellt, hat die BRAK ausführlich erläutert.¹

Zudem können Anwältinnen und Anwälte über das beA-Portal auch ihre Nutzerdaten selbst pflegen, die bei der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind, z.B. die Rechnungsadresse und die Kontoverbindung. Auch hierfür hat die BRAK eine Anleitung zur Verfügung gestellt.²

Die BRAK hat außerdem darauf hingewiesen,³ dass die BNotK ab dem 1.7.2024 nach und nach alle beA-Karten Mitarbeiter sowie aller Softwarezertifikate sperren wird, die noch nicht auf die neue Schlüssellänge umgestellt wurden. Die hiervon betroffenen Anwältinnen und Anwälte hat die BNotK in den vergangenen Monaten informiert und ihnen die neuen Karten bzw. Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

beA-App

Für die Ende Februar gelaunchte beA-App stellte die BRAK im Juni eine Erweiterung bereit.⁴ Die erste Ausbaustufe der App ermöglicht es, mit mobilen Endgeräten Nachrichten im Posteingang des beA zu lesen. Für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware ging dies zunächst nur eingeschränkt, da ein Zugriff nur auf Nachrichten im Posteingangsordner möglich war, nicht aber auf solche, die entweder manuell oder automatisiert durch die Kanzleisoftware in einen Unterordner verschoben wurden. Nunmehr können sämtliche Ordner und Unterordner direkt in der beA-App angezeigt werden. Zudem können auch alle weiteren Postfächer angezeigt werden, für die eine Anwältin oder ein Anwalt Zugriffsrechte hat.

Weitere neue Funktionalitäten der beA-App sind derzeit in Vorbereitung.

Betrieb und Weiterentwicklung des beA

Im Rahmen der Systempflege wurden im Berichtszeitraum mit den beA-Versionen 3.26 und 3.27 Fehlerbehebungen vorgenommen. Mit Version 3.26 wurde es zudem ermöglicht, Nachrichten, die nicht erfolgreich übermittelt werden konnten, aus dem Postausgangsordner erneut zu versenden.⁵

Als zusätzlichen Baustein des ERV wurde im Mai „Mein Justizpostfach“ (MJP) in das beA-System eingebunden.⁶ Anwältinnen und Anwälte können nunmehr aus ihrem beA auch Nachrichten an die MJP von Bürgerinnen und Bürger senden und von diesen adressiert werden; damit ist also eine sichere und verschlüsselte Mandantenkommunikation möglich. An einer verbesserten Darstellung des MJP-Absenders arbeitet die BRAK bereits.

Rechtlicher Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs

Die BRAK war außerdem im Berichtszeitraum weiter aktiv in Bezug auf die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV.

Dazu zählt insb. der vom BMJ Anfang Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine *Behördenaktenübermittlungsverordnung*. Diese soll für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung festlegen. Behörden und öffentlich-rechtliche juristische Personen – u.a. die Rechtsanwaltskammern – sollen ihre Akten künftig im Format PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln.

In ihrer Stellungnahme⁷ macht die BRAK deutlich, dass die Anforderungen in der Praxis der Rechtsanwaltskammern nicht innerhalb kürzester Zeit umsetzbar sind. Dass für die Aktenübermittlung auf den Austausch strukturierter Daten gesetzt wird, begrüßt die BRAK ausdrücklich. Allerdings kann die von den Kammern eingesetzte Software derzeit keine strukturierten Daten erzeugen. Die BRAK regt daher an, kleineren Behörden und Körperschaften ein Tool zur Erzeugung von Strukturdatensätzen zur Verfügung zu stellen, damit diese nicht kostspielig jeweils eigene Softwarelösungen dafür entwickeln müssen. Aus Sicht der BRAK wäre es zudem sinnvoll, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtsportal der Justiz zu nutzen.

Gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Steuerberaterschaft konnte die BRAK erreichen, dass *elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden* auch künftig über den einheitlichen elektronischen Rechtsverkehr möglich ist. Der vom Bundesfinanzministerium Mitte Mai vorgelegte Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 sah vor, dass die elektronische Kommunikation nur noch über das System ELSTER laufen sollte; Anwalts- und Steuerberaterpostfächer sollten ausgeschlossen werden.⁸ Nach Protesten aus Anwaltschaft und Steuerberaterschaft ist die umstrittene Regelung in dem Mitte Juni veröffentlichten Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Die BRAK hat zudem über *praktisch wichtige Gesetzesänderungen im Bereich des ERV* informiert. Dazu zählten insb. der Start des verpflichtenden ERV mit dem BVerfG zum 1.8.2024⁹ und die zum 17.7.2024 mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz in Kraft getretenen Formerleichterungen und verfahrensrechtlichen Anpassungen.¹⁰ In beide Gesetzgebungsverfahren hatte die BRAK sich auch mit Stellungnahmen eingebracht.

¹ S. beA-Sondernewsletter 4/2024 v. 23.5.2024.

² S. beA-Newsletter 2/2024 v. 15.7.2024.

³ Dazu beA-Newsletter 1/2024 v. 21.6.2024.

⁴ S. beA-Newsletter 1/2024 v. 21.6.2024.

⁵ Dazu beA-Sondernewsletter 3/2024 v. 15.5.2024.

⁶ Dazu beA-Sondernewsletter 3/2024 v. 15.5.2024.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 35/2024; dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 26.6.2024.

⁸ Vgl. dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 26.6.2024.

⁹ Vgl. dazu beA-Newsletter 2/2024 v. 15.7.2024 sowie Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

¹⁰ Vgl. dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

ANWALTSCHAFT

Zahlen zur Anwaltschaft

Die aktuelle *Mitgliederstatistik* der BRAK¹¹ zeigt – trotz erneuten Rückgangs bei den Einzelzulassungen – insgesamt einen Zuwachs bei den Mitgliedern der 28 Rechtsanwaltskammern. Zum Stichtag 1.1.2024 hatten diese insgesamt 172.514 Mitglieder und damit 1,85 % mehr als im Vorjahr. Teils deutliche Zuwächse gab es bei Syndikusanwältinnen und -anwälten, bei den Berufsausübungsgesellschaften und deren nicht-anwaltlichen Mitgliedern sowie in den Fachanwaltschaften. Der Frauenanteil in der Anwaltschaft stieg erneut und liegt nun bei gut 37 %. *Witte*¹² stellt die Ergebnisse ausführlich dar.

Anfang Juli startete die Befragungsphase der *STAR-Untersuchung 2024*.¹³ Das von der BRAK in Auftrag gegebene und vom Institut für freie Berufe der Universität Erlangen-Nürnberg seit 1993 in regelmäßigen Abständen durchgeführte Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ergründet die berufliche und wirtschaftliche Lage der deutschen Anwaltschaft. In diesem Jahr steht die allgemeine berufliche Situation im Fokus, insb. Fachkräfte(-mangel), Erfolgshonorar und Datenschutz.

Berufsverbände

Der *Bundesverband der Freien Berufe e.V.* (BFB), dem die BRAK angehört, hat Mitte Mai sein Präsidium und seinen Vorstand neu gewählt. Als Vizepräsident des BFB bestätigt wurde BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers. Erneut in den Vorstand des BFB gewählt wurde BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann.¹⁴

Neun *Spitzenverbände der mittelständischen Wirtschaft* haben in einem gemeinsamen Appell auf die Bedeutung der Europäischen Union für die Zukunft der mittelständischen Wirtschaft hingewiesen und zur Teilnahme an der in Deutschland am 9.6.2024 durchgeführten Europawahl aufgerufen. Über den BFB gehört auch die BRAK zu den Unterstützern des Wahlaufzugs.¹⁵

Anwaltschaft im Nationalsozialismus

Mit einer in Deutschland und international gezeigten Wanderausstellung erinnert die Bundesrechtsanwaltskammer an die Schicksale jüdischer Anwältinnen und Anwälte, die durch die Nationalsozialisten entrechtet, verfolgt und ermordet wurden. Die Website zur Ausstellung hat die BRAK soeben neu gestaltet.¹⁶

ANWALTSGEBÜHREN

Anpassung des RVG

Mitte Juni hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Referentenentwurf für eine von der Anwaltschaft

lang erwartete Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren vorgelegt.¹⁷ Wertgebühren sollen danach um 6 % steigen, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden.

In einer gemeinsamen Erklärung¹⁸ haben BRAK und Deutscher Anwaltverein die geplante Erhöhung als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, auch wenn sie hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückbleibt. Die BRAK wird auch das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 kritisch begleiten.

Honorarabrechnungen

Nachdem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs¹⁹ für Unsicherheit sorgte, wie Anwältinnen und Anwälte wirksam Stundenhonorar mit ihren Mandanten vereinbaren können, haben die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern Hinweise erarbeitet. Darin erläutern sie, wie Anwältinnen und Anwälte die Transparenzanforderungen des EuGH bei Stundenhonorarvereinbarungen einhalten können.²⁰

BERUFSRECHT

Fremdbesitzverbot

In dem beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren, das sich um die Vereinbarkeit der Regelungen in § 59a BRAO a.F. zum Fremdbesitzverbot dreht,²¹ hat der Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona Anfang Juli seine Schlussanträge veröffentlicht.²² Mit der Unionsrechtmäßigkeit des Fremdbesitzverbots und den Schlussanträgen befasst sich ausführlich *Zelger*.²³ Die BRAK wird das weitere Verfahren von dem EuGH beobachten.

Mit Blick auf eine mögliche Lockerung der aktuell geltenden Regelungen zum Fremdbesitzverbot hatte das BMJ mit technischer Unterstützung der BRAK im Herbst eine Umfrage in der Rechts- und Patentanwaltschaft durchgeführt. Die Ergebnisse – ausführlich dargestellt und analysiert von *Nitschke/Wietoska*²⁴ – hat das BMJ Mitte Juni veröffentlicht.²⁵

Berufsausübungsgesellschaften

Der Regierungsentwurf für das geplante Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe enthält auch eine Reihe weiterer Änderungen im Berufsrecht. Dazu

¹¹ Abrufbar unter <https://www.brak.de/statistiken>; dazu Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

¹² *Witte*, BRAK-Mitt. 2024, 122.

¹³ Umfrage unter <https://t1p.de/star2024>; dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

¹⁴ Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

¹⁵ Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

¹⁶ Nachr. aus Berlin 10/2024 v. 15.5.2024.

¹⁷ Zu den Einzelheiten s. Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 46/2024; dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

¹⁹ EuGH, BRAK-Mitt. 2023, 173 m. Anm. *Kunze*.

²⁰ Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024; ausf. dazu *Albach/Witte*, BRAK-Magazin 4/2024, 12 (in diesem Heft).

²¹ Zum Hintergrund ausf. *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

²² S. dazu auch *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher*, BRAK-Mitt. 2024, 219 (in diesem Heft) sowie Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

²³ *Zelger*, BRAK-Mitt. 2024, 131.

²⁴ *Nitschke/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2024, 2.

²⁵ S. Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

zählt eine Änderung von § 60 II Nr. 3 BRAO, die Doppelmitgliedschaften von Nicht-Anwältinnen und -Anwälten, die Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen einer Berufsausübungsgesellschaft sind, in Rechtsanwalts- und anderen Berufskammern vermeiden soll.

Die aktuelle Regelung in § 60 II Nr. 3 BRAO hatten die BRAK und andere Berufskammern kritisiert,²⁶ weil sie zu mehrfachem Verwaltungsaufwand und zu unnötigen Kosten für die betroffenen Berufsträger führt.

In seiner Sitzung am 4.7.2024 hat der Bundestag den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung hybrider und virtueller Kammerversammlungen in der vom Rechtsausschuss in der Folge der Anhörung Ende April geänderten Fassung angenommen. Nach der geänderten Fassung von § 60 II Nr. 3 BRAO-E sollen nur noch solche nicht-anwaltlichen Organmitglieder von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind.²⁷

Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme eine etwas weitergehende Formulierung vorgeschlagen, die u.a. auch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer umfasst. Dem folgte der Rechtsausschuss des Bundestags zwar nicht. Die nun beschlossene Regelung löst das Problem nach Auffassung der BRAK aber ebenfalls zufriedenstellend.

Handakten

Mit dem geplanten ersten Gesetz zur Änderung des BDSG soll die Datenschutzaufsicht in Deutschland vereinheitlicht und zudem Ergebnisse der Evaluierung des BDSG umgesetzt werden. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der Wirtschaftsprüferkammer hat die BRAK im Vorfeld der ersten Beratung im Deutschen Bundestag am 15.5.2024 gefordert, das Zurückbehaltungsrecht an Handakten der rechts- und steuerberatenden Berufe klar gegen datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche abzusichern.²⁸ Denn der Anspruch nach Art. 15 DSGVO, der i.d.R. auf eine vollständige digitale Kopie gerichtet ist, kann das gegenüber Mandanten bestehende Zurückbehaltungsrecht vollständig aushehlen.

Die Spitzenverbände fordern deshalb, über die in § 34 BDSG enthaltene Öffnungsklausel das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche einzuschränken. Dafür unterbreiten sie einen konkreten Formulierungsvorschlag.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Der Bereich Geldwäscheprävention und -aufsicht bildet im Berichtszeitraum, anknüpfend an die Diskussio-

nen im Vorfeld und in der BRAK-Hauptversammlung Ende April,²⁹ auch weiterhin einen Arbeitsschwerpunkt der BRAK.

Sammelanderkonten

Mit dem Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Kammerversammlungen sollte auch eine neue Regelung eingeführt werden, nach der die Rechtsanwaltskammern künftig anlasslos die Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten zum Zweck der Geldwäscheprävention kontrollieren müssen. Nach entschiedenen Protesten aus der Anwaltschaft³⁰ verabschiedete der Bundestag in seiner Sitzung am 4.7.2024 das Gesetz nun ohne die umstrittene Regelung.³¹ Sie könnte allerdings nach der parlamentarischen Sommerpause im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens wieder aufgegriffen werden. Die BRAK wird die Entwicklung weiter beobachten.

Geldwäscheaufsicht

In einem Anfang Juni veröffentlichten Positionspapier³² hat die BRAK sich für Anpassungen im GwG ausgesprochen, um eine effizientere Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern auch gegenüber Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen. Die Verpflichtungen nach dem GwG knüpfen bislang ausschließlich an die einzelnen Berufsträger an, obwohl seit der sog. großen BRAO-Reform zum 1.8.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften Subjekte berufsrechtlicher Rechte und Pflichten sind. Die BRAK unterbreitet dazu einen konkreten Regelungsvorschlag, der die kostensteigernde und ineffiziente Mehrfachverpflichtung der Gesellschaft und aller ihrer an einem Mandat mitwirkenden Anwältinnen und Anwälte vermeiden soll. Danach sollen die geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem „Entweder-Oder-Prinzip“ zugewiesen werden.

Videoident-Verfahren

Nach § 11 GwG müssen Verpflichtete – also in den Fällen des § 2 GwG auch Anwältinnen und Anwälte – ihre Vertragspartner bzw. deren Vertreter und die wirtschaftlich berechnete Person vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer Transaktion identifizieren. Nach § 12 GwG sind diese Angaben u.a. anhand von Ausweisdokumenten zu überprüfen. Ein im April vorgelegter Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für eine Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung soll dafür das im Finanzsektor bereits etablierte Videoident-Verfahren nunmehr auch im Nichtfinanzsektor nutzbar machen.

In ihrer Stellungnahme³³ begrüßt die BRAK die geplanten Regelungen als wichtigen Schritt auf dem Weg der

²⁶ S. BRAK-Stn.-Nr. 24/2024 sowie dazu Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

²⁷ Dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

²⁸ Gemeinsame Erklärung von BStBK, DStV, BRAK und WPK v. 8.5.2024; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

²⁹ Dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 152 sowie speziell zu anlasslosen Kontrollen von Sammelanderkonten *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2024, 4 ff.

³⁰ U.a. BRAK-Stn.-Nr. 24/2024 sowie Anhörung im Bundestags-Rechtsausschuss, dazu BRAK-News v. 25.4.2024.

³¹ Dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024 m.w.N.

³² BRAK-Stn.-Nr. 34/2024; dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 30/2024; dazu Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

Digitalisierung. Jedoch äußert sie erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit durch geldwäscherechtlich verpflichtete Anwältinnen und Anwälte sowie durch die Rechtsanwaltskammern, die als Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen haben.

ZIVILPROZESS UND DIGITALISIERUNG

Im Berichtszeitraum spielte das Thema Digitalisierung der Justiz auch weiterhin eine bedeutende Rolle.

Zuständigkeitsstreitwerte

Anfang Juni beschloss die Bundesregierung, die Streitwertgrenze, bis zu der die Amtsgerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind, von derzeit 5.000 Euro auf 8.000 Euro anzuheben. Ferner sollen bestimmte Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert an die Amts- oder Landgerichte zugewiesen werden. Die BRAK hatte sich vor allem wegen der Auswirkungen auf Rechtsuchende und die Anwaltschaft kritisch zu dem im März vorgelegten Referentenentwurf geäußert.³⁴ Sie lehnt das Vorhaben zwar nicht generell ab und begrüßt im Grundsatz das Ziel, die Amtsgerichte zu stärken. Scharf kritisiert sie jedoch, dass in der Gesetzesbegründung anwaltliche Beratung als reiner Kostenfaktor dargestellt wird; das missachte die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat.

Online-Verfahren für geringfügige Streitwerte

Ebenfalls Anfang Juni hat das BMJ den Referentenentwurf für ein Erprobungsgesetz eines schnellen Online-Verfahrens für zivilrechtliche Streitigkeiten mit geringen Streitwerten vorgelegt.³⁵ Ziel ist es, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Arbeit an den Gerichten u.a. durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter zu gestalten. Das Online-Verfahren soll in einem neuen 12. Buch der ZPO geregelt werden. Anwendbar sein soll es für zivilrechtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro; diese Grenze würde sich auf 8.000 Euro erhöhen, falls die von der Bundesregierung beschlossene Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts Gesetz wird.

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf³⁶ hat die BRAK das Vorhaben insgesamt begrüßt. Sie formuliert aber Änderungsvorschläge zu einigen Punkten.

Videoverhandlungen

Mitte Juni billigten sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat den vom Vermittlungsausschuss erarbeiteten Einigungsvorschlag zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik.³⁷ Danach sind in allen betroffenen Gerichtsbarkeiten Videoverhandlungen nur möglich, wenn sich die Fälle dafür eignen und ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die

Entscheidung, ob eine Videoverhandlung angeordnet wird, liegt weitgehend in der Hand der Vorsitzenden Richterinnen bzw. Richter; dies ist aus Sicht der BRAK ein Rückschritt gegenüber der Bindung an den Parteilichen in früheren Stadien des Gesetzgebungsverfahrens. Für sog. vollvirtuelle Verhandlungen, an denen alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts per Video teilnehmen, enthält der Einigungsvorschlag eine Erprobungsklausel für Bund und Länder.

Das Gesetz wurde am 18.7.2024 im BGBl. veröffentlicht.³⁸ Dazu äußern sich *Wessels*³⁹ sowie zur praktischen Umsetzung vollvirtueller Verhandlungen *Denz*.⁴⁰

STRAFPROZESS

Auch im Strafprozessrecht begleitete die BRAK im Berichtszeitraum eine Reihe gesetzgeberischer Aktivitäten.

Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften

Mit einem aktuellen Gesetzentwurf sollen ministerielle Weisungen an Staatsanwaltschaften künftig transparenter gemacht werden. Dieses Ziel begrüßt die BRAK in Stellungnahmen ihrer Ausschüsse Strafprozessrecht⁴¹ und Strafrecht (Strauda)⁴² ausdrücklich. Sie kritisiert jedoch u.a., dass erteilte Weisungen nicht zur Verfahrensakte genommen werden müssen, was ihre gerichtliche Überprüfung erschwert.

Weitere strafprozessuale Themen

Im Rahmen eines Interviews⁴³ hat die BRAK sich zu den Plänen Bayerns geäußert, die sog. *Laienverteidigung* zu beschränken, um einen Missbrauch des Instruments durch Extremisten und Reichsbürger zu verhindern. Sie warnt davor, einer gesellschaftlich unerwünschten Entwicklung durch Beschränkung von Beschuldigtenrechten begegnen zu wollen; die gegenwärtigen Regelungen genügen aus ihrer Sicht. Über den vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf muss nunmehr der Bundestag entscheiden. Die BRAK wird das weitere parlamentarische Verfahren kritisch begleiten.

Ablehnend geäußert hat die BRAK sich ferner zu dem geplanten *Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz*. Damit soll die Verschleierung von Vermögenswerten etwa im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung wirksamer bekämpft werden. Doch die geplante Regelung zur Einziehung solcher Vermögenswerte ist aus Sicht der BRAK verfassungswidrig.⁴⁴

Den umstrittenen Vorschlag der EU-Kommission zur *Chatkontrolle*, um besser gegen kinderpornographi-

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 26/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

³⁵ Dazu ausf. Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

³⁶ BRAK-Stn.-Nr. 47/2024; dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 24.7.2024.

³⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

³⁸ BGBl. 2024 I Nr. 237 v. 18.7.2024.

³⁹ *Wessels*, BRAK-Mitt. 2024, 121.

⁴⁰ *Denz*, BRAK-Mitt. 2024, 125.

⁴¹ BRAK-Stn.-Nr. 32/2024; dazu Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

⁴² BRAK-Stn.-Nr. 39/2024; dazu Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

⁴³ *Suliak*, Legal Tribune Online v. 11.6.2024; dazu Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024 sowie jüngst BRAK-Stn.-Nr. 60/2024.

⁴⁴ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 40/2024; dazu Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

ches Material auf Messengerdiensten vorgehen zu können, lehnt die BRAK in einem Schreiben von BRAK-Vizepräsident Haug an die Bundesinnenministerin und den Bundesjustizminister⁴⁵ vehement ab. Denn das Mandatsgeheimnis würde auch durch die nun vorgeschlagene Lösung mittels sog. Uploadfilter weitgehend außer Kraft gesetzt.

WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Neben diesen Schwerpunktthemen hat die BRAK sich noch in eine Reihe weiterer Gesetzesvorhaben mit Stellungnahmen eingebracht.

Rechtsschutz im Auslieferungsrecht

Dringenden Reformbedarf sieht die BRAK in Bezug auf effektive Rechtsschutzmöglichkeiten im Auslieferungsverfahren. In einem Positionspapier⁴⁶ legt sie dar, welche Änderungen am Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus ihrer Sicht nötig sind. Vertreterinnen und Vertreter der BRAK haben in diesem Kontext seit dem Frühjahr 2021 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Rechtshilferechts mitgewirkt. Auf Basis von deren Arbeit hat das BMJ für den Sommer 2024 einen Gesetzentwurf angekündigt, der allerdings bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht vorlag.

Die Forderungen nach einer Reform des IRG wurde jüngst befeuert durch den Fall der trotz einer anstehenden Eilentscheidung des BVerfG vollzogenen Auslieferung einer deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall hat die BRAK als inakzeptabel kritisiert und sowohl die Generalstaatsanwaltschaft Berlin als auch die Berliner Justizsenatorin in einem offenen Brief um Stellungnahme gebeten.⁴⁷

Familienrecht

Im Bereich des Familienrechts hat die BRAK sich zu den geplanten Änderungen zur Eindämmung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung kritisch geäußert und ergänzende Regelungen angeregt.⁴⁸

Zu einem Referentenentwurf des BMJ mit dem Ziel, minderjährige Frauen vor Eheschließungen im Ausland zu schützen, hat die BRAK sich ebenfalls Kritik geäußert. In ihrer Stellungnahme⁴⁹ legt sie dar, weshalb der Entwurf unzureichend ist; sie zeigt Wertungswidersprüche und Lücken auf.

Weitere Themen

Weitere Stellungnahmen der BRAK betrafen u.a. das Gesetzesvorhaben zu elektronischen Mitteilungen durch Intermediäre im Aktienrecht,⁵⁰ die Umsetzung

der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in deutsches Recht,⁵¹ Änderungen im Umwelt-Rechtsbehelfgesetz,⁵² Einsichtsrechte in Patientenakten⁵³ und das vierte Bürokratienteilungsgesetz,⁵⁴ mit dem unnötige Schriftformerfordernisse abgebaut werden sollen.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE UND INTERNATIONALE GERICHTE

Im Berichtszeitraum hat die BRAK auf Anfrage des BVerfG zu einem dort anhängigen Verfahren Stellung genommen, das die Durchsuchung von Kanzleiräumen im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung betrifft. In ihrer Stellungnahme⁵⁵ hält die BRAK die Verfassungsbeschwerde des betroffenen Rechtsanwalts für begründet und formuliert Mindestanforderungen an die Durchsuchung von Kanzleiräumen, um den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant, aber auch den Schutz nicht beschuldigter Dritter zu gewährleisten.

Ferner hat die BRAK als Drittbeteiligte in einem vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Verfahren⁵⁶ Stellung genommen, das sich um Rechte des Angeklagten im Berufungsverfahren dreht. Ihrer Ansicht nach wurde der Beschwerdeführer durch die Verfahrensweise des Gerichts in seinem in Art. 6 I und III c) EMRK verbürgten Verteidigungsrecht verletzt.

SOLDAN MOOT

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis, organisiert vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover, geht in seine zwölfte Runde. In dem Wettbewerb für Jurastudierende wird ein Gerichtsverfahren simuliert, das sich um zivil- und berufsrechtliche Probleme dreht. Als Mitinitiatorin des Soldan Moot hat die BRAK an Anwältinnen und Anwälte appelliert, den Wettbewerb durch die Korrektur von Schriftsätzen oder als Richterinnen oder Richter bzw. Jurorinnen oder Juror in den mündlichen Verhandlungen zu unterstützen.⁵⁷

BRAK-SCHRIFTENREIHE

Die seit 1980 von der BRAK in Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H.Beck herausgegebene Schriftenreihe fördert wissenschaftliche Arbeiten zum Anwaltsrecht. Mitte Juli ist Band 23 erschienen: Unter dem Titel „Die Digitalisierung der Rechtsanwaltskammer – ausgewählte Probleme aus der Praxis“ erörtert Dr. Matthias Hoes Rahmenbedingungen und Anwendungsfälle der Digitalisierung in Rechtsanwaltskammern von KI-Einsatz über elektronische Bescheide bis zu virtuellen Kam-

⁴⁵ S. im Detail Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

⁴⁶ BRAK-Stn.-Nr. 50/2024; dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024.

⁴⁷ Presseerkl. Nr. 5/2024; offener Brief der BRAK; Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

⁴⁸ BRAK-Stn.-Nr. 36/2024; dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

⁴⁹ BRAK-Stn.-Nr. 38/2024; dazu Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.4.2024.

⁵⁰ BRAK-Stn.-Nr. 41/2024; dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

⁵¹ BRAK-Stn.-Nr. 27/2024; dazu Nachr. aus Berlin 9/2024 v. 2.5.2024.

⁵² BRAK-Stn.-Nr. 33/2024; dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024.

⁵³ BRAK-Stn.-Nr. 44/2024; dazu Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

⁵⁴ BRAK-Stn.-Nr. 31/2024; dazu Nachr. aus Berlin 11/2024 v. 29.5.2024.

⁵⁵ BRAK-Stn.-Nr. 42/2024; dazu Nachr. aus Berlin 13/2024 v. 26.6.2024.

⁵⁶ EGMR, Antrag Nr. 44567/22.

⁵⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024; Näheres zum Wettbewerb unter www.soldanmoot.de.

merversammlungen.⁵⁸ Der Band ist im Buchhandel erhältlich.

PODCASTS UND VIDEOS

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁵⁹ Themen waren u.a. der Reformbedarf im Jurastudium, Auskunfts- und Informationsfreiheitsrechte, eine Rechtsfachwirtin als

⁵⁸ Vgl. Nachr. aus Berlin 14/2024 v. 10.7.2024.

⁵⁹ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XV ff. in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

„Digitalministerin“ einer Kanzlei sowie Fallstricke bei der Geldwäscheprävention.

Bis Mitte Mai lief außerdem die insgesamt 75 Folgen umfassende Videokampagne „#Aufstehen für den Rechtsstaat“.⁶⁰ Darin positionierten sich jeden Tag Persönlichkeiten aus Anwaltschaft, Richterschaft und Politik für Rechtsstaat und Demokratie und gegen Hass, Hetze und Rassismus. Initiiert wurde die Kampagne von der Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK.

⁶⁰ Youtube-Playlist der Videokampagne; zum Kampagnenabschluss s. Nachr. aus Berlin 10/2024 v. 15.5.2024.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2024.

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE ANGENOMMEN

Am 24.5.2024 hat der Rat der Europäischen Union den Kompromisstext der sog. EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD) angenommen. Die Richtlinie wurde am 13.6.2024 von den Präsidenten von Europäischem Parlament und Rat unterzeichnet und wird damit zeitnah in Kraft treten. Es verbleiben den Mitgliedstaaten sodann zwei Jahre für die Umsetzung ins nationale Recht.

Die CSDDD wird Unternehmen verpflichten, Sorgfaltspflichten zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in ihrer sog. Aktivitätskette zu erfüllen. Dies betrifft bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen. Ziel ist die nachhaltige Stärkung des Menschenrechts- und Umweltschutzes. Damit ähnelt die Richtlinie konzeptuell dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die Regelungen gehen aber teils deutlich über dieses hinaus. Die intensiven Verhandlungen über den Richtlinienentwurf waren in den letzten Monaten von zahlreichen Wendungen begleitet, über lange Zeit konnte keine finale Einigung erzielt werden. Schließlich hatten sich am 15.3.2024 die Mitgliedstaaten auf Ebene der ständigen Vertreter über die Ausgestaltung der Richtlinie verständigt. Dabei wurde trotz deutscher Enthaltung, u.a. mit Zustimmung Italiens und Frankreichs, ein neuer Entwurf vorgeschlagen. Diesen hatte das Europäische Parlament in der letzten Sitzungswoche der Legislatur, am 24.4.2024, angenommen.

Die BRAK hatte sich, gemeinsam mit weiteren europäischen Anwaltsorganisationen, intensiv in die Verhand-

lungen zur CSDDD eingebracht, um die Interessen der Anwaltschaft zu wahren. Unter anderem hatte sie eine Stellungnahme zum Ausschluss einer möglichen direkten und indirekten Anwendbarkeit der Richtlinie auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen erarbeitet.¹ Zumindest eine direkte Anwendbarkeit dürfte auf Grundlage des finalen Texts nicht mehr gegeben sein. Die BRAK wird das Thema auch weiterhin engmaschig begleiten.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR SCHLEUSERKRIMINALITÄT

Die Europäische Kommission hat am 28.11.2023 einen Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen zum Vorgehen gegen Schleuserkriminalität vorgelegt. Dieser besteht aus einer Richtlinie über gemeinsame Mindestvorschriften und einer Verordnung zur verstärkten Zusammenarbeit in der EU. Die BRAK hat sich nun in einer Stellungnahme kritisch zum Richtlinienentwurf geäußert.²

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Schleuserkriminalität zu modernisieren und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, auf neue Arbeitsweisen der Schleuser zu reagieren. Enthalten sind gemeinsame Definitionen und harmonisierte Strafen. Derzeit besteht der Kommission zufolge eine mangelnde Klarheit hinsichtlich des Straftatbestandes, da die Definition zu weit sei, was folglich die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Die Abgrenzung zwischen Beihilfe zur irregulären Migration und humanitärer Hilfe sei nicht eindeutig. Dem soll nun abgeholfen werden – eine Zielsetzung, welche nach Einschätzung der BRAK leider verfehlt wird.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 72/2023.

² BRAK-Stn.-Nr. 48/2024.

Konkret geht es insb. um Art. 3 Ia) des Entwurfs, der die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen zwecks diverser Handlungen im Zusammenhang mit Migration unter Strafe stellt. Von dessen Strafbarkeit erfasst sind aufgrund des weiten Begriffs der „Unterstützung“ auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche Rechtsrat erteilen und dabei Vergütungsansprüche nach anwaltlichem Gebührenrecht haben, Mitglieder von NGOs im Rahmen der Seenotrettung, wenn sie einen Beitrag zum Lebensunterhalt von der NGO erhalten, und selbst Familienangehörige, wenn zum Dank eine Anerkennung versprochen wird. Die BRAK fordert daher eine explizite Ausnahme der Abwehr konkreter Gefahren für Leib und Leben, der Gewährung humanitärer Hilfe und der Rechtsberatung und -vertretung in Art. 3 des Entwurfs.

Ebenso unklar ist auch Art. 3 Ib) aufgrund unbestimmter Begrifflichkeiten („hohe Wahrscheinlichkeit“ und „ernsthafter Schaden“).

Ferner stellen sich wie bereits bei mehreren Richtlinienvorschlägen der letzten Jahre Probleme hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der inneren Kohärenz der nationalen Strafsysteme aufgrund der sehr hohen im Entwurf vorgesehenen Mindesthöchststrafen, auch die nationalen Verjährungssysteme können beeinträchtigt werden (Art. 6, 8, 11). Das in Art. 12 vorgesehene expansive Strafanwendungsrecht könnte zu weiteren positiven Kompetenzkonflikten in Strafsachen führen.

VERÖFFENTLICHUNG DES GELDWÄSCHEPAKETS IM EU-AMTSBLATT

Am 19.6.2024 ist das EU-Geldwäschepaket im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.³ Damit ist der letzte Schritt zu seinem Inkrafttreten getan. Die BRAK hat den Legislativprozess aller drei Dossiers des Geldwäschepakets von Anfang an intensiv begleitet und eine drohende Gefährdung des Mandatsgeheimnisses sowie der anwaltlichen Selbstverwaltung angemahnt. Nun bleibt das anwaltliche Berufsgeheimnis in der neuen Geldwäscheverordnung in Bezug auf Melde- und Sorgfaltpflichten geschützt. Geeinigt hatte man sich ferner u.a. auf eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro.

Bereits im Dezember hat es eine teilweise Einigung über die Verordnung zur neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA gegeben, die der AMLA nur noch abgeschwächte Befugnisse über die Selbstverwaltungseinrichtungen zuspricht. So soll es keine Weisung im Einzelfall geben. Auch die geplante neue nationale Behörde aus der Geldwäscherichtlinie wird lediglich zur Rechtsaufsicht befugt sein. In drei Jahren wird die Geldwäscheverordnung unmittelbar anwendbar sein, für die neue Geldwäscherichtlinie starten Umsetzungsfristen von zwei bzw. drei Jahren.

ÜBERARBEITUNG DES RAHMENS FÜR ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Die BRAK hat ein Positionspapier zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des Rah-

mens für alternative Streitbeilegung – unter Berücksichtigung der Position des Europäischen Parlaments – erarbeitet.⁴ Die Europäische Kommission hatte im Oktober letzten Jahres in einem Gesamtpaket zum einen eine Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, 2013/11/EU (sog. „ADR-RL“) sowie zum anderen einen Vorschlag zur Aufhebung der ODR-Verordnung veröffentlicht. Begleitet wurden beide von der angenommenen Empfehlung über Qualitätsanforderungen an Streitbeilegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden, sowie einem Bericht über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über die alternative Streitbeilegung und die Online-Streitbeilegung. Im März 2024 hat auch das Europäische Parlament seine Position festgelegt, welche gleichfalls Berücksichtigung gefunden hat.

Das Positionspapier begrüßt grundsätzlich das formulierte Ziel gestärkter Transparenz über einzelne Verfahrensschritte der alternativen Streitbeilegung, sowie die seitens der Kommission angestrebte Gewährleistung und Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit Streitbeilegungsverfahren betrauten Personen. Mit Blick auf die ODR-Verordnung schließt sich das Positionspapier der Beobachtung der Kommission an, dass diese überholt ist. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme durch Verbraucherinnen und Verbraucher stehen die Kosten der ODR-Plattform in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen. Zugleich adressierte das Positionspapier jedoch auch punktuelle Bedenken und verhält sich u.a. kritisch zu dem Vorschlag der Kommission den Art. 13 ADR-RL zu streichen – die in Art. 13 III ADR-RL vorgesehene und de lege lata normierte Hinweispflicht findet nach Ansicht der BRAK ihre Daseinsberechtigung darin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch sie einfacher von Verbraucherschlichtungsstellen erfahren. An dieser Stelle darf keine Beschränkung erfolgen, schließlich kommt der Förderung der Bekanntheit von Verbraucher-ADR besondere Bedeutung zu.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS IM EUGH-VERFAHREN ZUM FREMDBESITZVERBOT

Seit dem Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH an den EuGH vom 20.4.2023 hat die BRAK das Verfahren in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft gegen Rechtsanwaltskammer München zur Unionskonformität des Fremdbesitzverbotes wegen seiner großen Bedeutung engmaschig begleitet und zu diesem auch gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen.⁵

Auf die mündliche Verhandlung vom 30.4.2024 hin, hat nun der Generalanwalt am Gerichtshof Campos Sánchez-Bordona seine Schlussanträge vorgelegt.⁶ Darin

³ ABl. EU Nr. L 2024/1620 v. 19.6.2024.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 29/2024.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 41/2023. Darüber hinaus nahm die BRAK auch im Rahmen der Verbändeanhörung des BMJ zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz Stellung, BRAK-Stn.-Nr. 71/2023.

⁶ S. dazu *Zelger*, BRAK-Mitt. 2024, 131.

hat er sich in seinem ersten Schritt der Frage nach den in dieser Rechtssache beeinträchtigten Freiheiten gewidmet, mit dem Ergebnis, dass das zur Rede stehende Regelungsgefüge zum Fremdbesitzverbot eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle – die Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs sei lediglich ein nachrangiger Nebeneffekt. Damit seien die nationalen Regelungen letzten Endes am Maßstab der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG zu messen.

Eine am Maßstab des Art. 15 der RL 206/123/E, durchgeführte Rechtfertigungsprüfung des Generalanwalts ergab, dass die Gründe, auf denen die Bestimmungen zum Fremdbesitzverbot der BRAO fußen, als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können – mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des EuGH seiner Ansicht nach auch anerkanntermaßen. Hierzu führte der Generalanwalt entgegen der Auffassung der Kommission an, dass die Apotheker-Entscheidung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-71/07 und C-172/07 gleichermaßen auf die Anwaltschaft anwendbar ist. Auch der Rechtsanwalt verfolge zwar das Ziel Gewinne zu erwirtschaften, jedoch sei dieses durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt, da ein etwaiger Verstoß nicht nur eine Investition, sondern seine berufliche Existenz tangiere.

Der Generalanwalt ruft zudem in Erinnerung, dass der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe zukommt: die Verteidigung der Rechtsunterworfenen. Dies setzt die unabhängige Rechtsberatung und die damit zusammenhängende Loyalität des Rechtsanwalts seinem Mandanten gegenüber zwingend voraus. Bereits vor diesem Hintergrund ist das Fremdbesitzverbot nach Ansicht des Generalanwalts sinnvoll. Daraus folge auch, dass es für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich sei, Interessenkonflikte zu vermeiden und die Anwaltschaft in ihrer Unabhängigkeit auch gegenüber anderen Wirt-

schaftsteilnehmern und Dritten sicherzustellen – hier darf auch nach Ansicht des Generalanwalts keine Einflussnahme bestehen.

Die Beschränkung der Beteiligung an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf den Kreis der Rechtsanwälte ist nach Auffassung des Generalanwalts zwar grundsätzlich geeignet zum einen die berufliche Unabhängigkeit der Anwaltschaft und zum anderen den Schutz der Rechtsuchenden zu gewährleisten – sie erfolge im Regelungsgefüge der BRAO (a.F.) jedoch nicht kohärent.

Dementsprechend empfiehlt der Generalanwalt dem Gerichtshof solche Regelungen für unionsrechtswidrig zu erklären, die einerseits bestimmten Gruppen erlauben, sich an einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu beteiligen, andererseits Angehörige anderer Berufsgruppen, die objektiv dieselben Kriterien erfüllen könnten, hiervon ausschließen. Damit adressiert der Generalanwalt hier die alte Rechtslage nach § 59a BRAO (a.F.), die er in dem Punkt zugleich „berichtigt“ sehe vor dem Hintergrund des neuen § 59c BRAO.

Mit Blick auf seine zweite Empfehlung soll auch das Tätigkeitsgebot, nach welchem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Rechtsanwalts-gesellschaft aktiv beruflich tätig sein müssen, um sich an einer Rechtsanwalts-gesellschaft zu beteiligen, ohne nähere Konkretisierung nicht mit Europarecht vereinbar sein. Der Generalanwalt rügt, dass zum einen weder ein Mindestmaß an tatsächlicher Betätigung vorgeschrieben ist, noch die Vorgabe in der Praxis kontrollierbar sei. Auch die nach alter Rechtslage geltende Regelung, nach der den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die doppelte Mehrheit im Hinblick auf die Geschäftsanteile und die Stimmrechte vorbehalten ist, leide an Inkohärenz, da sie alleine und ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen nicht genüge, um potenziellen Druck auf die Anwaltschaft durch Investoren zu vermeiden. Das Risiko eines bestimmenden Einflusses wächst nach Ansicht des Generalanwalts, wenn das Kapital unter den anwaltlichen Gesellschaftern weit gestreut sei.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2024.

VERANSTALTUNGEN ZU BTM-TATEN UND ZUR STÄRKUNG DER ANWALTSCHAFT IN BAHRAIN

Die American Bar Association (ABA)/Rule of Law Institute (ROLI) veranstaltete gemeinsam mit dem Legal

Studies Institute (LSI) einen dreitägigen Workshop vom 5. bis 7.5.2024 zum Thema Alternative Strafen für Betäubungsmittel-Taten in Manama, Bahrain. Daran nahm für die BRAK Riad Khalil Hassanain als deutscher Experte neben der Australierin Helen Child sowie dem US-amerikanischen Richter Marcus O. DeLorge teil.

Ferner traf sich Khalil Hassanain am 6.5.2024 mit der Bahrain Law Society (BLS) und deren Präsidenten Salah

Almedfaa sowie dessen für internationale Beziehungen zuständigem Kollegen Mahmood Alraibi in den Räumlichkeiten der BLS. Ziel war es, Wege zu finden, um den Anwaltsberuf in Bahrain zu stärken. Das Projekt wurde vollständig fremdfinanziert.

BESUCH DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG KAMBODSCHA

Am 9.5.2024 besuchten BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkova, das Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) in Phnom Penh. Die KAS ist eine deutsche politische Stiftung und arbeitet international mit Partnern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Wissenschaft an Zukunftsthemen. In Kambodscha widmet sich die KAS seit 30 Jahren u.a. dem Thema Rechtsstaat in verschiedenen Formaten.

Dabei konzentrieren sich die Projekte vor allem auf junge Juristinnen und Juristen in Kooperation mit Universitäten vor Ort. So wird jährlich das Programm KAS For Legal Youth (KASFLY) durchgeführt. KASFLY ist ein Bildungs- und Ausbildungsprogramm für Jurastudierende sowie junge Berufstätige. Dieses Programm bringt eine Gruppe von hochbegabten Jurastudierenden sowie aufstrebenden Fachleuten aus dem kambodschanischen Rechtsbereich zusammen, um sie bei der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Qualitäten zu unterstützen.

Ein auf erfahrene Expertinnen und Experten zugeschnittenes Programm ist der jährlich stattfindende Law Talk. Hier bringt die KAS Rechtsexpertinnen und -experten aus Deutschland mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus Ministerien und Verwaltung zusammen, um über aktuelle Gesetzesvorhaben der kambodschanischen Regierung zu diskutieren. 2023 wurde der 22. Law Talk zum Thema Cybersecurity and Data Protection durchgeführt.

INTERNATIONALE KONFERENZ ZUM THEMA LEGAL AID IN KAMBODSCHA

Die Bar Association of the Kingdom of Cambodia (BAKC) veranstaltete vom 9. bis 10.5.2024 ihre erste internationale Konferenz zum Thema Legal Aid. Für die BRAK nahmen Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkova, an der Konferenz teil. In verschiedenen Panels wurden die Herangehensweise und die Systeme verschiedener Jurisdiktionen verglichen, darunter Malaysia, Indien, Brunei Darussalam, Japan, Korea und Kuwait. Vertreter der United Nations Mission und der LAWASIA sprachen über die Wichtigkeit von Legal Aid in der ASEAN-Region. Die BRAK-Vizepräsidentin trug zu den Themen Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherungen, Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung und Pro Bono in Deutschland vor.

In den meisten Ländern Asiens sind die Anwaltsorganisationen für die Bereitstellung von Rechtsbeistand für

mittellose Bürgerinnen und Bürger verantwortlich. Sie bekommen dafür teilweise Mittel von den Ministerien und Verwaltungsbehörden sowie durch Spenden. In einigen Regionen wird dafür ein Beitrag von den Anwältinnen und Anwälten erhoben. Die Kammern müssen sich zudem darum kümmern, geeignete Anwältinnen und Anwälte für den Rechtsbeistand zu gewinnen. In vielen Jurisdiktionen Asiens macht sich dabei die geringe Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Kenntnissen im Strafrecht bemerkbar. Anders als in Deutschland ist dort die Anwaltschaft nicht im Straf- und Strafprozessrecht spezialisiert. Vielmehr beraten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Rechtsgebieten; die Beratung im Strafrecht ist wirtschaftlich weniger lukrativ, daher spielt staatliche finanzielle Unterstützung eine sehr große Rolle.

Ein weiterer großer Unterschied besteht in der Bereitstellung von finanzieller Hilfe für Rechtsstreitigkeiten vor Zivil- und Verwaltungsgerichten. Nur in wenigen Ländern Asiens werden hier Mittel über sog. Community Services und gemeinnützige Vereinigungen zur Verfügung gestellt. In einigen Jurisdiktionen werden von den Rechtsanwaltskammern und Regierungen Projekte zur Förderung von Community Services und dem Engagement gerade junger Juristinnen und Juristen ins Leben gerufen. Die Kostenübernahme für juristische Beratung und Beistand gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Rechtsschutzversicherungen ist in Asien nicht bekannt.

Die Veranstaltung war mit ca. 1.000 Teilnehmenden und Vertretungen von Anwaltsorganisationen aus über 15 Jurisdiktionen sehr erfolgreich und die BAKC plant, in Zukunft weitere internationale Konferenzen in regelmäßigen Abständen auszurichten.

BILATERALES TREFFEN MIT DEM BAR COUNCIL MALAYSIA

Am 11.5.2024 trafen sich in Phnom Penh die Vertreterinnen der BRAK mit dem Bar Council Malaysia. Dessen ehemalige Präsidentin, Yee Lynn, ist nun Vorsitzende des Komitees für Internationale Beziehungen des Malaysian Bar Council und nahm an dem Treffen teil. Die BRAK hat die Kolleginnen und Kollegen aus Malaysia zu einer Studienreise nach Berlin eingeladen. Da in diesem Jahr die LAWASIA-Jahreskonferenz in Kuala Lumpur stattfinden wird, kann eine solche erst im nächsten Jahr organisiert werden. Thema der Studienreise wäre bevorzugt das Straf- und Strafprozessrecht. Die Kolleginnen und Kollegen interessierten sich sehr für den deutschen Strafvollzug, in Malaysia gebe es diesbezüglich sehr viel Verbesserungsbedarf.

INTERNATIONAL BAR LEADERS MEETING IN PRAG

Am 16. und 17.5.2024 fand in Prag ein International Bar Leaders Meeting der tschechischen Rechtsanwaltskammer statt. An dem Treffen nahmen Vertreter von Rechtsanwaltskammern aus Frankreich, den USA, Kroa-

tien und Slowenien teil. Für die BRAK waren Vizepräsident André Haug und Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger vertreten.

Themen des Treffens waren der Einsatz von KI in der anwaltlichen Praxis und der europäische AI Act. Martin Meisner, Vizepräsident der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, äußerte sich kritisch zum Einsatz von KI in der anwaltlichen Praxis und stellte die kürzlich verabschiedeten Regelungen der tschechischen Rechtsanwaltskammer zum Einsatz von KI in Anwaltskanzleien vor. Die aus den USA angereiste Vorsitzende des Foreign Affairs Committee der California Bar, Margaret Francisco, stellte anschließend die Richtlinien ihrer Kammer zu diesem Thema vor. Diese Guidelines sehen u.a. vor, dass Anwältinnen und Anwälte für den Einsatz von KI die Erlaubnis ihrer Mandanten einholen müssen oder dass sie die durch den Einsatz von KI eingesparte Arbeitszeit nicht in Rechnung stellen dürfen.

Jean-Yves Garaud von der Pariser Anwaltskammer berichtete, dass die Kammer den Einsatz von KI in der anwaltlichen Praxis für wichtig hält und deshalb Schulungen für ihre Mitglieder anbietet. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, dass auch kleine Kanzleien nicht von der Entwicklung der KI und Digitalisierung ausgeschlossen werden. Abschließend hielten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kammern über die neuesten Entwicklungen im nationalen Berufsrecht auf dem Laufenden.

KONFERENZ „MODERN BAR ASSOCIATION AND DIALOGUE WITH PUBLIC AUTHORITIES AND CIVIL SOCIETY“ IN WARSCHAU

Am 23. und 24.5.2024 fand in Warschau eine Konferenz zum Thema „Modern bar association and dialogue with public authorities and civil society“ statt, an der für die BRAK Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger teilnahmen. Veranstalter der Konferenz war die Kammer der Rechtsberater in Warschau. An der Konferenz nahmen Vertreter der Rechtsanwaltskammern aus Moldawien, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Italien, den USA (California Bar Association und Los Angeles County Bar Association) und der Türkei teil. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt wurde durch ihren Präsidenten Dr. Michael Griem vertreten.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Warschauer Rechtsberaterkammer hielt die stellvertretende Justizministerin Zusanna Rudzinska eine beeindruckende Eröffnungsrede, in der sie Anwältinnen und Anwälte sowie Anwaltsorganisationen dazu anregte, sich im Bereich der Menschenrechte stärker zu engagieren. Anschließend berichtete Theresa Leets, Vizepräsidentin der Los Angeles County Bar Association, über das Engagement ihrer Kammer für Gesetzesänderungen in Kalifornien und Flüchtlinge in Afrika.

BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann sprach über den Dialog der BRAK mit Politik und den Ministerien,

über die Beteiligung der BRAK an der Gesetzgebung in Berlin und Brüssel, über die internationale Arbeit der BRAK in Europa, Asien, Afrika und Nordamerika. Besonders hob sie die Öffentlichkeitsarbeit der BRAK hervor und berichtete u.a. über den Podcast und das Journalistenseminar.

Die Vertreterin der Cluj Bar Association aus Rumänien, Anca Baciu, berichtete über die desolante Situation der rumänischen Justiz. Die Gerichte seien überlastet, es fehlten erfahrene Richterinnen und Richter, als Anwältin bzw. Anwalt könne man sich nicht auf die Justiz verlassen, Termine würden kurzfristig abgesagt etc. Mengü Gökce, Vertreter der Anwaltskammer von Ankara, berichtete über das Engagement seiner Kammer im Bereich Menschenrechte und über schockierende Fälle von Folter auf Polizeistationen, unzureichende Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt gegen Frauen etc. in der Türkei.

Die Ausführungen des Vertreters der Anwaltskammer von Rom, Valerio Salomone, über die ethischen Richtlinien für den Einsatz von KI in der anwaltlichen Praxis in Italien lösten eine lebhaft Diskussion unter den Teilnehmenden aus. Die Diskussion drehte sich um die Notwendigkeit solcher Regeln und um die Kompetenz der Kammern, solche Regeln zu verfassen. Auch einzelne Regelungen, die es in Italien und Kalifornien gibt, z.B. dass die Anwältin bzw. der Anwalt für den Einsatz von KI in ihrer/seiner Kanzlei die Zustimmung der Mandantin bzw. des Mandanten einholen muss, lösten starke Debatten aus.

ARAB LAWYERS ASSOCIATION SUMMER SOCIAL

Am 6.6.2024 nahm Riad Khalil Hassanain (BRAK) am Summer Social der Arab Lawyers Association (ALA) in London teil. Ziel der Veranstaltung war die Vernetzung arabischstämmiger Anwältinnen und Anwälte. So konnte eine Vernetzung ihrer Mitglieder stattfinden und eine Vernetzung über Großbritannien hinaus angeregt werden. Ziel ist zunächst, auch arabischstämmige Anwältinnen und Anwälte in Europa zu vernetzen und damit den Zugang zum Recht etwa für arabischsprachige Menschen in Europa zu verbessern. Allein in Deutschland leben nach aktuellen Statistiken etwa 1,5 Mio. Menschen arabischer Abstammung.

BRAK UND IRZ: ERV UND ZUGANG ZUM RECHT FÜR VULNERABLE GRUPPEN

Vom 10. bis 11.6.2024 fand eine Veranstaltung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) und der BRAK zum Zugang zum Recht und dem elektronischen Rechtsverkehr für vulnerable Gruppen statt. An dieser nahmen etwa 80 Teilnehmende aus der tunesischen Anwaltschaft teil. Ziel war es, den Zugang zum Recht sowie den elektronischen Rechtsverkehr gerade auch für vulnerable Gruppen zu verbessern.

Riad Khalil Hassanain und Julia von Seltmann nahmen für die BRAK an der Veranstaltung teil. Julia von Seltmann hielt einen viel beachteten Vortrag zum Zugang zum Recht und den Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs. Riad Khalil Hassanain hielt einen Vortrag zur Pflichtverteidigung und zum Zugang zum Recht für vulnerable Gruppen im Strafverfahren. Seitens der IRZ nahm der Projektbereichsleiter der MENA-Region Montasser Abidi teil. Organisatoren waren neben der BRAK und der IRZ auch die tunesische Anwaltskammer (ONAT).

BILATERALES ONLINE-TREFFEN MIT DEM BAR COUNCIL OF BHUTAN

Das Königreich Bhutan ist ein Nachbarstaat von Nepal. Der Großteil des Landes liegt in großer Höhe im Himalaya. Der Buddhismus ist offizielle Staatsreligion und prägend für die Politik Bhutans. Zudem fokussiert sich die Regierung im Vergleich zu anderen Staaten nur wenig auf Wirtschaftswachstum und stattdessen mehr auf beispielsweise Naturschutz und Glück. Das Grundrecht auf Glück ist ein in der Verfassung des Staates Bhutan garantiertes Rechtsgut. Außerdem ist Bhutan der einzige Staat der Erde mit Klimaneutralität.

Die BRAK unterhält bisher keine Beziehungen zur Anwaltschaft in Bhutan. Im Mai vermittelte die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) auf Bitten des Bar Council of Bhutan den Kontakt zur BRAK und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, organisierte ein erstes Online-Treffen am 12.6.2024.

Der 2017 auf der Grundlage des Jabmi-Gesetzes von 2003 gegründete Bar Council of Bhutan dient als oberste Regulierungsbehörde für die Rechtsberufe in Bhutan. Derzeitige Präsidentin des Bar Council of Bhutan ist Prinzessin Sonam Dechan Wangchuck. Gegenwärtig zählt der Bar Council 122 privat praktizierende Anwältinnen und Anwälte als Mitglieder. Die Kolleginnen und Kollegen wären an einem Austausch u.a. zu folgenden Themen interessiert: Rechte von Kindern und Jugendlichen, Familienrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, Vertragsrecht sowie Cybersicherheitsrecht und Datenschutz.

JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-RUSSISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Am 13.6.2024 fand in Frankfurt am Main die Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. statt. Für die BRAK nahm Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger an dieser Konferenz teil, um sich über die Situation der Anwaltschaft und der Justiz in Russland zu informieren. Themen waren aktuelle Rechtsentwicklungen in Russland, Sanktionen und Migrationsrecht sowie Völkerrecht und Investitionsschiedsrecht und hier insb. der Umgang mit eingefrorenen russischen Vermögenswerten. Eröffnet wurde die Tagung mit einem Video-Grußwort des deutschen Botschafters in Russland, Alexander Graf Lambsdorff, der u.a. über die Repressionen des russischen Staates gegen Oppositionelle, die Anwaltschaft sowie die Zivilbevölkerung sprach. An der Tagung nahmen ca. 60 deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deutsche und russische Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler teil.¹

BILATERALES ONLINE-TREFFEN MIT DER ISRAEL BAR ASSOCIATION

Im April dieses Jahres konnte die BRAK aufgrund eines Angriffs von Iran auf Israel nicht wie geplant an einer Delegationsreise nach Israel teilnehmen und hat daraufhin um einen Austausch mit der Israel Bar Association via Zoom gebeten. Die Israel Bar Association ist und bleibt eine sehr wichtige Partnerorganisation der BRAK, die gemeinsamen Projekte wurzeln in dem 2006 unterzeichneten Freundschaftsvertrag. Wichtigstes Projekt ist dabei der regelmäßige Austausch der jungen Anwaltschaft. Die BRAK organisiert alle drei Jahre die Delegationsreise der jüngsten Kammervorstände nach Israel und empfängt in Berlin junge Anwältinnen und Anwälte aus Israel. Für die BRAK nahmen Vizepräsident André Haug und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, an dem Online-Treffen am 17.6.2024 teil.

¹ S. den ausführlichen Bericht von *Denninger*, BRAK-Magazin 4/2024, 17.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 25.11.2024 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

SCHADENSERSATZ NACH DSGVO-VERLETZUNG AUCH BEI BEFÜRCHETEM SCHADEN

Art. 82 I der Verordnung (EU) 2016/679

1. Art. 82 I der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung für sich genommen nicht ausreicht, um einen Anspruch auf Schadenersatz nach dieser Bestimmung zu begründen. Die betroffene Person muss auch das Vorliegen eines durch diesen Verstoß verursachten Schadens nachweisen, ohne dass dieser Schaden jedoch einen gewissen Schweregrad erreichen müsste.

2. Art. 82 I der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verordnung an Dritte weitergegeben wurden, ohne dass nachgewiesen werden kann, dass dies tatsächlich der Fall war, ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen, sofern diese Befürchtung samt ihrer negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen ist.

3. Art. 82 I der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass bei der Bemessung des Betrags des auf diese Bestimmung gestützten Anspruchs auf Schadenersatz zum einen die in Art. 83 dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung des Betrags von Geldbußen nicht entsprechend anzuwenden sind und zum anderen diesem Anspruch auf Schadenersatz keine Abschreckungsfunktion beizumessen ist.

4. Art. 82 I der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass bei der Bemessung des Betrags des auf diese Bestimmung gestützten Anspruchs auf Schadenersatz zugleich verwirklichte Verstöße ge-

gen nationale Vorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen, aber nicht bezwecken, die Bestimmungen dieser Verordnung zu präzisieren, nicht zu berücksichtigen sind.

EuGH, Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In dem Vorabentscheidungsersuchen des AG Wesel hat der EuGH mit seiner Entscheidung v. 20.6.2024 (Az. C-590/22) seine bisherige Rechtsprechung zum Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 I DSGVO sowie seinen einzelnen Voraussetzungen fortgesetzt und damit erneut die Stärkung von Verbraucherrechten unterstrichen: Im Ausgangsverfahren geht es um einen geltend gemachten Schaden, welcher dadurch entstanden sein soll, dass Steuererklärungen, die personenbezogene Daten enthielten, ohne Einwilligung fehlerhaft an die Adresse eines Dritten verschickt wurden. Die Entscheidung des Gerichtshofs betont hier zum einen, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO nicht zur Begründung eines immateriellen Schadenersatzanspruchs genüge, sondern es eines klar nachweisbaren Schadens bedürfe. Zugleich reiche hier die Befürchtung eines solchen Schadens aus – eines tatsächlichen Datenmissbrauchs durch Dritte bedürfe es nicht.

Im selbigen Tonus entschied der EuGH am gleichen Tag auch in einem zweiten Vorabentscheidungsverfahren zu den verbundenen Rechtssachen C-182/22 und C-189/22, denen gleichfalls ein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zugrunde lag. Auch hier unterstrich der EuGH, dass der Ersatz eines – im hiesigen Fall durch den Diebstahl personenbezogener Daten – verursachten immateriellen Schadens nicht auf solche Fälle beschränkt werden darf, die zu einem nachgewiesenen tatsächlichen Schaden geführt haben, vorliegend zu einem tatsächlichen Identitätsdiebstahl oder -betrug.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

UNZULÄSSIGE PROVISION – GEBLITZT.DE

BRAO § 49b III 1; BGB § 134

1. Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt er sich für die Leistung bezahlen, ist die dem zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam.

*** 2. Die Anwendung des § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich verbotswidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.**

BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. betreibt das Internetportal „g...“. Sie bietet über die von ihr entwickelte Software Dienstleistungen für Betroffene an, die einen Anhörungsbogen oder einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften bei der Teilnahme am Straßenverkehr (Geschwindigkeits-, Abstands-, Wechsellicht-, Mobiltelefon-, Überhol- oder Vorfahrtsverstoß) erhalten haben. Zur rechtlichen Überprüfung der erhobenen Vorwürfe gegenüber den Betroffenen und wegen der aus dem Prüfungsergebnis folgenden Handlungsmöglichkeiten arbeitet die Kl. mit Partnerkanzleien zusammen, zu denen auch die Bekl., eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gehörte.

[2] Im Zeitraum v. 1.12.2020 bis zum 30.6.2021 schaltete die Kl. ihre Partnerkanzleien ein, nachdem die Betroffenen bei der Kl. die erforderlichen Unterlagen eingereicht hatten, einschließlich einer auf die jeweilige Kanzlei lautenden Vollmacht. Die Partnerkanzleien übernahmen die rechtliche Betreuung der Betroffenen, prüften die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Vorwurf eines Verkehrsrechtsverstoßes und erteilten entsprechenden Rat. Auf Wunsch der Betroffenen übernahmen sie auch die weitere Vertretung. Aus der rechtlichen Betreuung erwuchsen den Partnerkanzleien Vergütungsansprüche, die in vielen Fällen Rechtsschutzversicherer der Betroffenen deckten.

[3] Für ihre Leistungen im streitgegenständlichen Zeitraum stellte die Kl. der Bekl. „Lizenzgebühren“ i.H.v. insgesamt 235.056,98 Euro in Rechnung. Die Zahlung dieses Betrags verlangt sie mit der vorliegenden Klage. Die Kl. erhob die Gebühren ausschließlich im Blick auf Betroffene mit Rechtsschutzversicherung, und zwar in zwei Teilbeträgen zunächst bei Erteilung der Deckungszusage durch den Versicherer (114 Euro) und dann bei Endabrechnung des Mandats durch die Bekl. (76 Euro). Die Parteien streiten darüber, ob es zu einer Einigung über diese Abrechnungsmodalitäten gekommen ist. Die Kl. ist der Ansicht, bei den geforderten Gebühren han-

dele es sich nicht um ein Entgelt für die Vermittlung von Aufträgen i.S.d. § 49b III 1 BRAO. Entgolten werde vielmehr pauschaliert die Nutzung der von der Kl. entwickelten digitalen Infrastruktur durch die Partnerkanzleien.

[4] Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hat keinen Erfolg gehabt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihre Klageforderung in voller Höhe weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die unbeschränkt zugelassene Revision hat keinen Erfolg.

[6] I. Das Berufungsgericht hat die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien für nichtig gehalten. Die Kl. könne Zahlung auch weder unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen noch habe sie einen Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gegen die Bekl. Ein Anspruch ergebe sich schließlich nicht aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Delikt.

[7] Zwischen den Parteien sei eine vertragliche Vereinbarung jedenfalls dadurch zustande gekommen, dass die Bekl. die ihr übermittelten Fälle zur Bearbeitung angenommen habe. Die Kl. habe einen Erfolg geschuldet, nämlich die Gewinnung von Mandaten für die Bekl. Die Leistungen hätten nach übereinstimmendem Verständnis der Parteien nicht unentgeltlich erbracht werden sollen.

[8] Die getroffene Vereinbarung verstoße gegen § 49b III 1 BRAO. Sie habe in der entgeltlichen Vermittlung von Mandaten bestanden, weil der jeweilige Fall erst an die Bekl. weitergeleitet worden sei, nachdem der Betroffene die Vollmacht eingereicht gehabt habe, und weil die Vergütung an das konkrete Mandat angeknüpft habe. Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 49b III 1 BRAO sei die Nichtigkeit der Vereinbarung gem. § 134 BGB.

[9] Es bestehe auch kein Anspruch aus § 812 I 1 Fall 1 BGB. Allerdings seien Bereicherungsansprüche weder nach § 814 BGB noch gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Kl. könne gleichwohl nicht Wertersatz nach § 818 II BGB verlangen. Die erbrachten, in der Vermittlung von Mandaten bestehenden Leistungen seien gesetzeswidrig und daher wertlos. Wegen des Verbots des § 49b III 1 BRAO habe die Leistung von keiner anderen Person erbracht werden können.

[10] Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Ausgleich von Allgemekosten oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit den vermittelten Mandaten bestehe nicht. Nach der gelebten Geschäftsbeziehung der Parteien hätten Allgemekosten und sonstige Aufwendungen nicht gesondert vergütet, sondern mit dem von der Kl. für die Verschaffung von Einzelmmandaten jeweils berechneten Entgelt (Provision) abgegolten sein sollen. Dann aber bestehe auch kein bereiche-

rungsrechtlicher Ausgleichsanspruch für diese Leistungen. Darüber hinaus lasse sich anhand des Vorbringens der Parteien ein erstattungsfähiger Betrag nicht fundiert bestimmen.

[11] Der Kl. stünden gegen die Bekl. auch keine Schadensersatzansprüche nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB zu. Derartige Ansprüche kämen nur dann in Betracht, wenn eine Partei die Verbotswidrigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Hätte auch die andere Partei die Verbotswidrigkeit kennen müssen, sei der Anspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen. Vorliegend sei von einem anspruchsausschließenden Mitverschulden der Kl. auszugehen.

[12] II. Das hält rechtlicher Prüfung stand.

[13] 1. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Klageanspruch seine Grundlage nicht in einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien findet.

[14] a) Maßgeblich ist im Ausgangspunkt das Vorbringen der Kl. Rechtfertigt dieses nicht die Annahme des geltend gemachten Zahlungsanspruchs, kommt es auf den Vortrag der Bekl., die eine Einigung über die Abrechnungsmodalitäten bestritten hat, nicht an.

[15] b) Nach dem Vortrag der Kl. besteht die zwischen den Parteien getroffene Einigung offenkundig in der entgeltlichen Vermittlung konkreter Mandate. Darin liegt ein Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO.

[16] aa) Nach § 49b III 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der

Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO

Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art unzulässig. Das daraus folgende Verbot richtet sich damit sowohl gegen den Rechtsanwalt, der einen Teil der Gebühren abgibt oder einen sonstigen Vorteil gewährt, als auch gegen den Rechtsanwalt oder Dritten, der den Teil der Gebühren oder den sonstigen Vorteil entgegennimmt. Der Begriff des sonstigen Vorteils ist vor dem Hintergrund des Verbotszwecks weit zu verstehen. Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden (BT-Drs. 12/4993, 31). Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen (BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14, WM 2017, 684 Rn. 18). Unter einem sonstigen Vorteil ist auch die Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen zu verstehen, etwa die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmern durch den Rechtsanwalt für den Mandanten (vgl. BGH, Urt. v. 20.6.2016, a.a.O.). Allerdings bedarf es eines besonderen Bezugs des Vorteils zum vermittelten Auftrag. Das Verbot des § 49b III 1 BRAO erfasst nur Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat (BGH, Urt. v. 20.6.2016, a.a.O.

Rn. 19; BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24). Die Vermittlung muss ursächlich für die Vorteilsgewährung sein (vgl. BGH, Urt. v. 20.6.2016, a.a.O.).

[17] bb) Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Dass es aus dem Inhalt der von der Kl. behaupteten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien auf einen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO geschlossen hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

[18] Die Tätigkeit der Kl. für die Bekl. beschränkte sich nicht auf die Leistungen herkömmlicher Werbemedien, welche von § 49b III 1 BRAO nicht erfasst werden (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24). In dem vom BVerfG entschiedenen Fall bot der Rechtsanwalt seine Leistung auf der von dem Auktionshaus (nur) zur Verfügung gestellten Plattform selbst an. Über ein solches Bereitstellen einer Plattform ging die Tätigkeit der Kl. weit hinaus. Sie mündete zielgerichtet in der Vermittlung eines auf einen konkreten Verkehrsrechtsverstoß bezogenen Mandats. Insbesondere wurden der Bekl. nicht nur mögliche Interessenten an ihrer anwaltlichen Tätigkeit benannt (vgl. OLG München, DStRE 2022, 505). Der Bekl. wurde nicht nur – zur Erleichterung ihrer eigenen Akquisetätigkeit – die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit potentiellen Mandanten verschafft. Die Kl. übermittelte der Bekl. den jeweiligen Fall bereits mit unterzeichneter, auf diese lautender Vollmacht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände lag darin zugleich der Auftrag an die Bekl. zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung gem. § 675 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 26.1.2006 – IX ZR 225/04, ZIP 2006, 1101 Rn. 9). Dass sich dieser zunächst auf die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Vorwurf eines Verkehrsrechtsverstoßes beschränkte, ist ohne Bedeutung. Die Auftragserteilung beruhte auf dem zielgerichteten Einwirken der Kl. auf die Nutzer ihres Internetportals und damit auf ihrer Vermittlungstätigkeit (vgl. BGH, Urt. v. 14.3.1991 – VII ZR 342/89, BGHZ 114, 87, 95; st.Rspr. zu § 652 BGB).

[19] Die von der Kl. beanspruchte Vergütung bezog sich auf die Vermittlungstätigkeit. Nach dem Vortrag der Kl. bestand ein Anspruch gegen die Bekl. nur

Vergütung bezog sich auf Vermittlung

in den Fällen, in denen der Betroffene die Bekl. beauftragt hatte und die Rechtsschutzversicherung des Betroffenen eine Deckungszusage erteilte. Der Klage liegen demnach (ausschließlich) Entgelte zugrunde, die sich auf einzelne, der Bekl. vermittelte rechtsschutzversicherte Mandanten beziehen. Dem vom Berufungsgericht angenommenen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO steht nicht entgegen, dass der Betrieb des Internetportals auch weitere Tätigkeiten der Kl. erforderlich gemacht haben mag und diese zum Teil auch der Bekl. zugeutekommen sein mögen. Entscheidend ist, für welche Tätigkeit die Bekl. vereinbarungsgemäß bezahlen sollte. Das war die Vermittlung konkreter Mandate.

[20] cc) In der vom BVerfG vorgenommenen engen Auslegung des Tatbestands des § 49b III 1 BRAO (vgl.

BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24) hat der Senat keine Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Grundgesetz. Entgegen der Ansicht der Revision ist das Verbot nicht unverhältnismäßig. Die Vermeidung eines Wettbewerbs unter Rechtsanwälten um den Ankauf von Mandaten ist ein legitimer Zweck. Das Verbot ist geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel, um zu verhindern, dass Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden, gibt es nicht. Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die mit § 49b III 1 BRAO verbundene Beschränkung der Berufsausübung steht in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Zwecken des Verbots. Dessen Auswirkungen auf die grundsätzlich geschützte Akquisetätigkeit der Rechtsanwälte sind gering. Insbesondere die Möglichkeiten zur Werbung um Mandate bleiben unberührt. Der Rechtsanwalt darf werben und sich zu diesem Zwecke auch der Hilfe Dritter bedienen, soweit er dabei die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Davon zu unterscheiden ist der Ankauf von Mandaten. Dabei geht es nicht um anwaltliche (Eigen- oder Dritt-)Werbung, sondern um die Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung konkreter Mandate. Es gibt auch keinen notwendigen Zusammenhang zwischen anwaltlicher Werbung und der Vermittlung konkreter Mandate. Die dem Streitfall zugrundeliegende Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hätte unschwer auch ohne die verbotene Vermittlungstätigkeit ausgestaltet werden können.

[21] dd) Entgegen der Ansicht der Revision macht die im Streitfall vorzunehmende Beurteilung eines Verstoßes gegen § 49b III 1 BRAO keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV erforderlich.

[22] (1) Der von der Revision hergestellte Bezug zu Art. 15 III Buchst. b und c der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU L 376 S. 36) trägt nicht. Es geht hier nicht um Anforderungen i.S.v. Art. 15 II der Richtlinie 2006/123/EG (vgl. EuGH, Urte. v. 19.1.2023 – C-292/21, NZBau 2023, 466 Rn. 55). Nur auf die dort genannten Anforderungen bezieht sich Art. 15 III der Richtlinie 2006/123/EG. Die Prüfung, ob solche Anforderungen die Bedingungen des Art. 15 III der Richtlinie 2006/123/EG erfüllen, obliegt überdies dem einzelstaatlichen Gericht (vgl. EuGH, Urte. v. 30.1.2018 – C-360/15, C-31/16, EuZW 2018, 244 Rn. 133; v. 19.1.2023, a.a.O. Rn. 63).

[23] (2) Auch der Hinweis der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG macht keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV erforderlich. Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG enthält Regelungen zur kommerziellen Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe. Die kommerzielle Kommunikation ist in Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2006/123/EG legaldefiniert. Danach bezeichnet der Ausdruck alle Formen der Kommunikation, die der unmittel-

baren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt. Darum geht es hier offensichtlich nicht. § 49b III 1 BRAO beschränkt nicht die kommerzielle Kommunikation der Rechtsanwaltschaft, wie etwa Werbung, Direktmarketing oder Sponsoring (vgl. EuGH, Urte. v. 5.4.2011 – C-119/09, EuZW 2011, 681 Rn. 29). Verboten ist der An- und Verkauf von Mandaten, der auch nicht in einem notwendigen Zusammenhang mit einer kommerziellen Kommunikation der Rechtsanwaltschaft steht.

[24] c) Rechtsfolge des vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Verstoßes gegen § 49b III 1 BRAO ist die Nichtigkeit der behaupteten Vereinbarung gem. § 134 BGB. § 49b III 1 BRAO ist ein Verbotsgesetz i.S.d. Vorschrift.

[25] 2. Im Ergebnis mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass sich der Klageanspruch auch nicht nur teilweise aus den §§ 812 ff. BGB ergibt.

[26] a) Übersehen hat das Berufungsgericht allerdings, dass bereits die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB eingreift und es deshalb auf den Wert der von

der Bekl. erlangten Leistungen gem. § 818 II BGB nicht ankommt. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht Vortrag der Bekl. zu den Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB vermisst. Vielmehr ergeben sich aus dem unstreitigen Vortrag der Kl. nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen der Konditionssperre.

[27] aa) Die Anwendung des § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich verbotswidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urte. v. 26.1.2006 – IX ZR 225/04, ZIP 2006, 1101 Rn. 28; v. 1.10.2020 – IX ZR 247/19, ZInsO 2020, 2485 Rn. 33 m.w.N.; st.Rspr.). Dies beruht darauf, dass die Abwicklung nach Bereicherungsrecht nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Geschäftsbesorgung vornimmt, auf einem Umweg entgegen § 134 BGB doch eine Vergütung verschaffen soll. Die Abwicklung soll nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht; dies gilt vor allem dann, wenn die Nichtigkeit des Vertrags auch erlaubte Leistungen erfasst. § 817 S. 2 BGB beugt einer Umgehung der Nichtigkeitsanordnung des § 134 BGB vor (vgl. BGH, Urte. v. 17.2.2000 – IX ZR 50/98, WM 2000, 1342, 1346).

[28] bb) Auf Seiten der Kl. hat man sich dem Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO leichtfertig verschlossen. Es handelt sich um eine Frage der Würdigung, die der Senat auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten unstreitigen Vortrags der Kl. selbst entscheiden kann (vgl. BGH, Urte. v. 15.6.1989 – III ZR 9/88,

NJW 1989, 3217, 3218; v. 15.6.1993 – XI ZR 172/92, NJW 1993, 2108). Die Kl. kannte das Verbot des § 49b III 1 BRAO und hat sich nach eigenen Angaben intensiv und jahrelang mit dem Provisionsverbot beschäftigt. In Anbetracht der offensichtlich auf die Verschaffung konkreter Mandate ausgerichteten Tätigkeit musste es sich den für die Kl. verantwortlich handelnden Personen aufdrängen, dass man den Partnerkanzleien nicht in der vorliegenden Art und Weise konkrete Mandate gegen Entgelt vermitteln durfte.

[29] b) Eine einschränkende Auslegung der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB ist im Streitfall nicht geboten. Insbesondere machen Sinn und Zweck des § 49b III 1 BRAO die Gewährung eines Bereicherungsanspruchs nicht zwingend erforderlich. Weder ist das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz desjenigen erlassen worden, der gegen Entgelt Mandate vermittelt (vgl. BGH, Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 Rn. 21) noch ist die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustands mit Sinn und Zweck des § 49b III 1 BRAO unvereinbar (vgl. BGH, Urt. v. 10.4.2014, a.a.O. Rn. 22).

[30] Die Anwendung der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB ist auch nicht unbillig i.S.v. § 242 BGB. Dies ist insb. nicht deshalb der Fall, weil die nach dem Vortrag der Kl. ihrerseits gegen § 49b III 1 BGB verstoßende Bekl. die ihr gewährten Leistungen nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB unentgeltlich behalten darf. Es handelt sich um die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Rechtsfolge, die zudem geeignet ist, die Zielsetzung des Verbots des § 49b III 1 BRAO zu fördern. Ein Bereicherungsausgleich ist auch dann nicht gem. § 242 BGB geboten, wenn der die Vermittlungsleistung entgegennehmende Rechtsanwalt überlegenes Wissen hat. Der Vermittelnde kann nur dann nach § 817 S. 2 BGB keinen Bereicherungsausgleich verlangen, wenn er sich der Verbotswidrigkeit seines Handelns zumindest leichtfertig verschlossen hat. Geht die Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Rechtsanwalts noch darüber hinaus – etwa durch gezieltes Ausnutzen der dem leichtfertigen Handeln des Leistenden geschuldeten Wissenslage –, kann das einen Schadensersatzanspruch rechtfertigen, nicht aber eine Korrektur des § 817 S. 2 BGB nach Maßgabe der Grundsätze von Treu und Glauben.

[31] c) Der vom Berufungsgericht erwogene bereicherungsrechtliche Ausgleich von Allgemerkosten oder sonstigen Aufwendungen scheidet bereits am Vorrang der Leistungskondition (vgl. MünchKomm-BGB/Schwab, 9. Aufl., § 812 Rn. 389).

[32] 3. Im Ergebnis mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen Schadensersatzanspruch der Kl. gegen die Bekl. aus einem Verschulden bei Vertragsschluss verneint. Auf ein (überwiegendes) Mitverschulden kommt es allerdings nicht an. Es fehlt schon an einer schuldhaften Pflichtverletzung der Bekl.

[33] a) Bereits für den Rechtszustand vor der Modernisierung des Schuldrechts mit Gesetz v. 26.11.2001

(BGBl. I S. 3138) war in der Rechtsprechung des BGH die Möglichkeit einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss anerkannt, wenn der geschlossene Vertrag unwirksam war und einer der Vertragspartner die Unwirksamkeit zu vertreten hatte (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1986 – VIII ZR 280/85, BGHZ 99, 101, 106 f. m.w.N.; v. 14.4.2005 – IX ZR 109/04, WM 2005, 1334, 1335 m.w.N.; v. 20.3.2008 – IX ZR 238/06, WM 2008, 950 Rn. 12 f.). Die Aufgabe der Regelungen der §§ 309, 307 BGB a.F. hat daran im Grundsatz nichts geändert (vgl. BT-Drs. 14/6040, 165; BeckOGK-BGB/Vossler, 2023, § 134 Rn. 110; Huber/Faust, Schuldrechtsmodernisierung, Kap. 3 Rn. 222).

[34] Zu vertreten ist die Unwirksamkeit eines Vertrags etwa im Falle einer schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1986 – VIII ZR 280/85, BGHZ 99, 101, 106 m.w.N.). Eine Aufklärungspflicht kommt in Betracht, wenn das Wirksamkeitshindernis der Sphäre einer Partei zuzurechnen ist (vgl. BGH, Urt. v. 14.4.2005 – IX ZR 109/04, WM 2005, 1334, 1335 m.w.N.; v. 20.3.2008 – IX ZR 238/06, WM 2008, 950 Rn. 12 f.). Dabei fehlt es an einer Aufklärungspflichtverletzung, wenn der Vertragsgegner das Wirksamkeitshindernis bereits kennt (vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2008, a.a.O. Rn. 13). Darf die objektiv aufklärungspflichtige Partei ohne Fahrlässigkeit davon ausgehen, der Vertragsgegner wisse um das Wirksamkeitshindernis, fehlt es am Verschulden (vgl. BGH, Urt. v. 20.3.2008, a.a.O. Rn. 14).

[35] b) Nach diesen Grundsätzen kann der Bekl. keine schuldhafte Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Nach dem eigenen Vortrag der Kl. kannte diese das Wirksamkeitshindernis

keine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten

(§ 49b III 1 BRAO). Die Kl. hat sich intensiv und jahrelang mit dem Provisionsverbot beschäftigt. Ersichtlich war man auf Seiten der Kl. darum bemüht, das Internetportal ohne Verstoß gegen das Provisionsverbot zu betreiben. Damit bestand keine Aufklärungspflicht der Bekl. Eine solche beschränkte sich auf das Wirksamkeitshindernis an sich, nicht auf Bedenken gegen die in Kenntnis des Provisionsverbots gewählte vertragliche Gestaltung. Es oblag der gewerblich tätigen Kl. und nicht der Bekl., eine vertragliche Gestaltung herbeizuführen, die einen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO hinderte. Dazu hatte sie erforderlichenfalls rechtlichen Rat einzuholen. Die aus § 241 II BGB folgende Aufklärungspflicht dient nicht dazu, die Kl. von dieser Obliegenheit zu befreien.

[36] c) Eine andere Frage ist, ob die Bekl. eine Rücksichtnahmepflicht verletzte, weil sie die erkannte Unwirksamkeit des Vertrags für sich ausnutzte. Dazu ist jedoch nichts festgestellt. Übergangenen Vortrag dazu zeigt die Revision nicht auf.

[37] 4. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Delikt hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Das nimmt die Revision hin.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Zulässigkeit von mandats- und damit erfolgsunabhängigen Dienstleistungen ist in der Rechtsprechung anerkannt. Beispielsweise verstößt die Beteiligung an einer Anwalts-Hotline nicht gegen § 49b III BRAO, weil die fragliche Vergütung unabhängig davon geschuldet ist, ob und wie viele Ratsuchende in der fraglichen Zeit anrufen. Die erfolgsunabhängige Vergütung ist daher mit der Raummiete, mit den Kosten der Telefonanlage oder mit den Kosten für einen Anwaltssuchdienst im Internet vergleichbar. Auch eine Versteigerung von Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus verstößt nicht gegen das Provisionsverbot. Bei Internetauktionen erhält das Auktionshaus zwar neben einer Angebotsgebühr auch eine vom Höchstgebot abhängige Provision, so dass die zu zahlende Provision der Höhe nach vom konkreten Auftrag abhängig ist. Die Provision wird jedoch nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet; denn das Internetauktionshaus stellt lediglich das Medium für die Werbung der Anbieter zur Verfügung. Seine Leistung durch das Überlassen einer Angebotsplattform ist vergleichbar mit den Leistungen der herkömmlichen Werbemedien.

VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR WEITERLEITUNG VON FREMDGELD

BRAO § 43a VII; BORA §§ 4 II 1, 23; StGB § 17 S. 1

* 1. Der Anwendungsbereich des § 43a VII 2 BRAO ist auch bei Fremdgeldern der Rechtsschutzversicherung eröffnet.

* 2. Dem Rechtsanwalt „anvertraut“ ist ein Vermögenswert, soweit er ihn im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit erlangt hat. Einbezogen werden auch Vermögenswerte, die Dritte dem Rechtsanwalt übermitteln haben. Von Dritten stammende Vermögenswerte sind dem Rechtsanwalt vom Mandanten anvertraut, weil der Mandant ihn ermächtigt hat, diese entgegenzunehmen.

* 3. Da die Frage, ob ein Rechtsanwalt vom Gericht und vom Prozessgegner erhaltene Kostenerstattungen behalten und mit eigenen Honorarforderungen gegen den eigenen Mandanten verrechnen darf, zum Zeitpunkt der Aufrechnungen noch umstritten gewesen ist und noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vorgelegen hat, befand sich der Rechtsanwalt in diesem Fall in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

Hamburgischer AGH, Urt. v. 8.11.2023 – AGH I EVY 4/2023 (I-43)

AUS DEN GRÜNDEN:

Dem Rechtsanwalt ist in der Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft H. v. 18.2.2021 vorgeworfen worden, seit 2012 in zwei Fällen gegen seine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43a

V 2 BRAO a.F., § 4 II 1 BORA (Nichtweiterleiten von Fremdgeldern) und § 23 BORA (Abrechnungsverhalten) verstoßen zu haben.

(a.) Für seinen Mandanten ... erlangte der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall v. 28.7.2016 eine Deckungszusage der E. Versicherung AG und stellte am 25.8.2016 eine Vorschussrechnung über 1.266,16 Euro. Abzüglich der Selbstbeteiligung zahlte die D. GmbH als Schadensabwicklerin der E. Versicherung AG einen Betrag von 1.166,16 Euro an den Rechtsanwalt. Am 10.11.2016 zahlte die Versicherung des Unfallgegners Rechtsanwaltsgebühren von 808,13 Euro an den Rechtsanwalt. Gleichwohl zahlte der Rechtsanwalt den Betrag nicht an die Versicherung und rechnete dieser gegenüber nicht ordnungsgemäß ab, so dass diese gegen den Rechtsanwalt Klage erheben musste und ein Versäumnisurteil datierend auf den 16.7.2019 erstritt.

(b.) Im Zeitraum 2011 bis 2012 führte der Rechtsanwalt einen Rechtsstreit für Frau ... bei dem LG Mönchengladbach zum Az. 6 O 318/11, in dessen Zusammenhang die Rechtsschutzversicherung D. AG als Rechtsnachfolgerin der A. Rechtsschutzversicherung Leistungen i.H.v. 5.227,73 Euro erbrachte. Am 1.3.2012 teilte der Rechtsanwalt dieser zwar mit, dass der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet worden war, zahlte aber die erhaltene Gerichtskostenerstattung von 484 Euro nicht an diese aus und rechnete dieser gegenüber nicht ordnungsgemäß ab. Rückfragen der Versicherung v. 7.3.2014, 7.5.2014, 11.12.2014 und 5.1.2015 und 4.12.2018 blieben unbeantwortet. Der daraufhin von der Rechtsschutzversicherung angestrebte Rechtsstreit auf Auskehrung der 484 Euro endete am 28.8.2019 durch Vergleich, demzufolge der Rechtsanwalt 330 Euro zurückzuerstatten hatte.

Mit Beschluss v. 17.12.2021 wurde die Anschuldigungsschrift zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Hamburgischen AnwG eröffnet.

Die 3. Kammer des Hamburgischen AnwG hat den anwesenden Rechtsanwalt mit Urteil v. 17.11.2022 vom Vorwurf des Verstoßes gegen § 43a VII 2 BRAO n.F., §§ 4 II 1, 23 BORA in zwei Fällen aus Rechtsgründen freigesprochen. Es sei kein Verstoß gegen § 43a VII 2 BRAO n.F. i.V.m § 4 II 1 BORA und § 23 BORA festzustellen, da der Rechtsanwalt seinen Abrechnungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen sei und die Einhaltung der Berufspflichten nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten schulde (unter Hinw. auf BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VU ZR 307/18 Rn. 14 ff.).

Gegen das Urteil hat die Generalstaatsanwaltschaft H. mit Schriftsatz v. 22.11.2022 Berufung mit dem Ziel eingeleitet, das freisprechende Urteil aufzuheben und den Rechtsanwalt entsprechend den Anklagevorwürfen gem. § 43a V 2 BRAO a.F. i.V.m. § 4 II 1 BORA zu verurteilen, da Fremdgelder an die berechnete Versicherung ausbezahlt seien. Der Anklagevorwurf zu § 23 BORA

wurde nicht weiterverfolgt. Mit der Berufungsrechtfertigung v. 16.1.2023 führt die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass sich der BGH allein zu den zivilrechtlichen Folgen einer unterbliebenen Weiterleitung geäußert und die Einordnung von § 43a V 2 BRAO a.F. als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB abgelehnt habe.

II. Zu den persönlichen Verhältnissen hat der Senat folgende Feststellungen getroffen: Der Rechtsanwalt wurde am ... geboren und ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet und hat eine Tochter. Er ist mit seiner Kanzlei unter der Adresse ... in ... tätig.

Dem Rechtsanwalt ist berufsrechtlich bisher durch Bescheid der Hanseatischen RAK v. 15.10.2020 wegen Verletzung einer Pflicht der ordnungsgemäßen Zustellung (§ 14 BORA) eine Rüge erteilt worden. Dem Rügebescheid v. 15.10.2020 lag zugrunde, dass er im Verfahren vor dem AG Hamburg, Az. 12 C 165/17 für fünf Schriftstücke die Rücksendung von Empfangsbekanntnissen unterlassen hatte, sodass jeweils eine förmliche Zustellung erfolgen musste.

III. Zur Sache hat der Senat folgende Feststellungen getroffen:

In dem Fall aus dem Jahr 2016 ... der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten einen Vorschuss von 1.116,16 Euro, erhalten. Nach Abschluss des Verfahrens zahlte die Versicherung des Prozessgegners 808,13 Euro an den Rechtsanwalt zum Ausgleich seiner Gebühren. Diesen Betrag leitete der Rechtsanwalt nicht an die Rechtsschutzversicherung weiter, sondern verrechnete ihn gegenüber dem Mandanten mit seinem Honorar. Von dieser Rechnung erhielt die Rechtsschutzversicherung eine Kopie. Im Nachgang verklagte die Rechtsschutzversicherung den Rechtsanwalt auf Zahlung von 808,13 Euro. Dagegen wehrte sich der Rechtsanwalt nicht, sondern akzeptierte ein entsprechendes Versäumnisurteil und leistete Zahlung.

In einem aus dem Jahr 2012 stammenden Fall, den federführend ein angestellter Rechtsanwalt bearbeitete, der heute nicht mehr in der Kanzlei des Rechtsanwalts tätig ist, hat der Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung seiner Mandantin Leistungen i.H.v. 5.227,73 Euro erhalten. Zwar teilte er der Rechtsschutzversicherung mit, dass der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wurde. Die erhaltene Gerichtskostenerstattung von 484 Euro kehrte er jedoch nicht an die Rechtsschutzversicherung aus, sondern verrechnete diese mit seinem Honoraranspruch. Eine Kopie der entsprechenden Abrechnung gegenüber der Mandantin leitete der Rechtsanwalt der Rechtsschutzversicherung zu. Diese machte im Wege der Klage gegenüber dem Rechtsanwalt einen Erstattungsanspruch von 484 Euro geltend. Dieses Verfahren endete mit einem Vergleich, in dem sich der Rechtsanwalt verpflichtete, 330 Euro an die Rechtsschutzversicherung zu zahlen.

Der Rechtsanwalt handelte in beiden Fällen in der – rechtsirrigen – Vorstellung, dass er berechtigt sei, gegenüber seinen Mandanten mit eigenen Honorarforderungen aufzurechnen. Zudem habe nur der Mandant zu

bestimmen, an wen Gelder ausgezahlt werden. Ihm habe nicht nur das Recht zur Aufrechnung, sondern auch ein Zurückbehaltungsrecht zur Seite gestanden. Da auch verschiedene Aufsätze der Fachliteratur sein Verhalten als rechtmäßig eingeschätzt haben, hätte er nicht wissen können bzw. müssen, dass er zur Auskehrung des Geldes an die jeweilige Rechtsschutzversicherung verpflichtet gewesen sei. Dies gelte umso mehr, als auch das Hamburgische AnwG seine Auffassung geteilt habe und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer das Urteil im Kammerreport mit dem Hinweis veröffentlicht habe, gegenüber einer Rechtsschutzversicherung bestehe keine Rückzahlungspflicht. Tatsächlich wurden die vorstehenden Rechtsfragen in der Literatur und in der Instanzrechtsprechung zum Tatzeitpunkt unterschiedlich beurteilt; eine höchstrichterliche Klärung stand zu diesem Zeitpunkt noch aus (vgl. im Einzelnen unter Ziff. V.2.).

IV. Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Rechtsanwalts. Soweit er sich dahingehend eingelassen hat, zum Tatzeitpunkt von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens ausgegangen zu sein, hält der Senat dies für glaubhaft, denn dies steht im Einklang mit dem Umstand, dass auch die juristische Fachliteratur und die Rechtsprechung zumindest zum Teil diese Auffassung vertreten haben. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Rechtsanwalt die von den Versicherern gerichtlich geltend gemachten Forderungen schließlich ganz oder teilweise akzeptiert hat – sei es im Vergleichswege oder dadurch, dass er keinen Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil eingelegt hat. Insoweit hat sich der Rechtsanwalt dahingehend eingelassen, dass er sich aus wirtschaftlichen Gründen dagegen entschieden habe, seiner Auffassung gerichtlich Geltung zu verschaffen. Dies erscheint angesichts der überschaubaren Streitwerte und im Hinblick auf den Umstand, dass in Rechtsprechung und Literatur zum Teil auch abweichende Auffassungen vertreten wurden, nicht unplausibel.

V. Der vom Senat in der Berufungshauptverhandlung festgestellte Sachverhalt rechtfertigt keine berufsrechtlichen Sanktionen, so dass der Rechtsanwalt aus Rechtsgründen freizusprechen und die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft zu verwerfen war. Zwar hat der Rechtsanwalt – entgegen der Auffassung des anwaltsgerichtlichen Urteils – objektiv gegen seine Berufspflichten aus § 43a V 2 BRAO a.F. verstoßen (1.). Er befand sich dabei aber in einem unvermeidbaren Verbotswidrigkeit i.S.d. § 17 StGB und handelte infolgedessen ohne Schuld (2.).

1.a) Der Anwendungsbereich des § 43a V 2 BRAO a.F. ist entgegen der Ansicht

§ 43a V 2 BRAO a.F. war anwendbar

der Vorinstanz auch bei Fremdgeldern der Rechtsschutzversicherung eröffnet. An dem Wortlaut des § 43a V BRAO a.F. wurden durch die Reform der BRAO im Jahr 2021 (Gesetz v. 7.7.2021, BGBl. 2021, 2363-2438, in Kraft getreten am 1.8.2022) keine Änderungen vorgenommen; § 43a V

BRAO a.F. hat durch die Einfügung von zwei neuen Absätzen lediglich eine neue Absatznummer erhalten.

Die anwaltliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeldern ist eine der in § 43a BRAO normierten Grundpflichten des Rechtsanwalts. Die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung nimmt an, dass der gewissenhafte und korrekte Umgang des Anwalts mit ihm anvertrauten Geldern zu den Kernpflichten eines Rechtsanwalts gehört. Eine Verletzung dieser Kernpflichten durch die vorsätzliche Begehung von Straftaten fügt dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft schwere Nachteile zu, da sie das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege stört (vgl. Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2010, 174, 177).

Nach § 43a V BRAO a.F. (gleichlautend mit § 43a VII BRAO n.F.) ist der Rechtsanwalt bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Eine Einschränkung auf Verstöße im Verhältnis zum Mandanten bzw. in Bezug auf Fremdgeld, welches dem Mandanten zusteht, besteht nicht. Seinem Wortlaut nach begrenzt § 43a V BRAO a.F. die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeld nicht auf Mandantengelder. Fremde Gelder sind nach Satz 2 unverzüglich „an den Empfangsberechtigten“ weiterzuleiten.

Gleiches gilt für § 4 BORA, der die Regelung in § 43a V BRAO a.F. konkretisiert. Danach sind Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insb. Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich keine Begrenzung der Pflicht nach § 43a V BRAO a.F., § 4 BORA auf Mandantengelder oder auf eine Einhaltung der Pflicht nur im Mandanteninteresse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Satz 2, so die Gesetzesbegründung weiter, enthält zudem eine ausdrückliche Regelung zum berufsgerechten Umgang mit Fremdgeld (vgl. BT-Drs. 12/4993, 28).

Ähnlich wie bei der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht schützt von § 43a V BRAO a.F. das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktion der Anwaltschaft in der Rechtspflege. Dieses Interesse rechtfertigt es, die Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld zusätzlich in den Rang einer öffentlich-rechtlichen Berufspflicht zu erheben (so auch *Henssler*, in Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a BRAO Rn. 219; *Träger*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 85; ähnlich *Jacklowsky*, in Hartung/Schar-

mer, BRAO, § 43a Rn. 307). Fremdgelder i.S.d. § 43 V 2 BRAO a.F. sind daher nicht nur Mandantengelder, sondern auch Fremdgelder der Versicherung (insb. Zahlungen auf Kostenerstattungsansprüche), die an diese weiterzureichen sind (vgl. *Lensing*, in Höra/Schubach, Münchener Anwaltshdb. Versicherungsrecht, § 27 Rn. 683).

Dem wird entgegnet, dass der Fremdgeldschutz des § 43a BORA sich nicht auf am Ende des Verfahrens ausgekehrte Gelder der Staatskasse (die zuvor von einem Dritten, dem Rechtsschutzversicherer, in die Gerichtskasse einbezahlt worden waren) erstrecke, da diese dem Rechtsanwalt nicht vom Mandanten „anvertraut“ seien (vgl. *Graf/Johannes*, VersR 2021, 1372, 1378). Diese Begründung kann nicht überzeugen. Dem Rechtsanwalt „anvertraut“ ist ein Vermögenswert, soweit er ihn im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit erlangt hat. Einbezogen werden auch Vermögenswerte, die Dritte dem Anwalt übermitteln haben (*Praß*, in Römermann, BeckOK, 20. Aufl. 2022, § 43a Rn. 242; *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO § 43a Rn. 223). Von Dritten stammende Vermögenswerte sind dem Anwalt vom Mandanten anvertraut, weil der Mandant ihn ermächtigt hat, diese entgegenzunehmen (*Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO § 43a Rn. 223).

Aus dem Urteil des BGH v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18, VersR 2019, 1378 (= NJW 2019, 3003) folgt entgegen dem mit der Berufung angegriffenen Urteil des Hamburgischen AnwG nichts anderes. Auch der BGH hat angenommen, dass „empfangsberechtigt“ i.S.d. § 43 V 2 BRAO a.F. dritte Personen sein können, die als Teil der Allgemeinheit ebenfalls auf die Integrität des Anwalts in finanziellen Fragen vertrauen. Geschützt wird das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft in der Rechtspflege. Dieses Allgemeininteresse rechtfertigt es, die Einhaltung rein zivilrechtlicher Pflichten aus dem Anwaltsvertrag zusätzlich als berufsrechtliche Pflichten auszugestalten und deren Verletzung anwaltsgerichtlich zu ahnden (BGH, a.a.O.). Abgelehnt hat der BGH allein die Eigenschaft eines Schutzgesetzes i.S.d. § 823 II BGB und damit eine deliktische, zivilrechtliche Haftung zugunsten des Rechtsschutzversicherers, für die kein Bedürfnis bestehe.

b) Der Rechtsanwalt hat vorliegend auch § 43a V BRAO a.F. verletzt.

Verstoß gegen § 43a V BRAO a.F.

Bei den von dem Rechtsanwalt empfangenen Geldbeträgen (ausgekehrte Gerichtskostenvorschüsse bzw. von der Gegenseite erstattete Kosten) handelt es sich um Gelder, die den Rechtsschutzversicherungen als Berechtigten zustanden und somit für den Rechtsanwalt fremd waren.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 VVG gilt (BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 76/20, NJW 2021, 2589, 2592 m.w.N.; NJW 2019, 3003, 3004). § 86 VVG ordnet einen gesetz-

lichen Forderungsübergang i.S.d. § 412 BGB an. Hat der Rechtsschutzversicherer Gerichtskosten gezahlt und erstattet die Gerichtskasse unverbrauchte Gerichtskosten an den Rechtsanwalt, geht der Herausgabeanspruch des rechtsschutzversicherten Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt aus §§ 675, 667 BGB auf den Versicherer über, ohne dass sich der Mandant auf ein sog. Quotenvorrecht berufen kann (BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 76/20, NJW 2021, 2589, 2592 Rn. 23 m.w.N.; *Schneider*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung: ARB, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rn. 185 m.w.N.). Dasselbe gilt für Zahlungen des Prozessgegners auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Soweit der Rechtsschutzversicherer für die Kosten des Rechtsstreits Zahlungen erbracht hat, geht der Kostenerstattungsanspruch des Mandanten gegen den unterlegenen Gegner auf den Rechtsschutzversicherer über (BGH, NJW 2019, 3003, 3004 Rn. 8, OLG Düsseldorf, BeckRS 2008, 10064 Rn. 7; *Schneider*, in Harbauer, a.a.O., § 17 Rn. 182 m.w.N.).

Die vom Rechtsanwalt vorgenommene Aufrechnung dem Mandanten gegenüber führte hier nach § 412 BGB i.V.m. § 407 I BGB nicht zum Erlöschen der Forderungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer, da der Rechtsanwalt von dem Forderungsübergang Kenntnis hatte.

Der BGH hat zwar anerkannt, dass eine Aufrechnung mit eigenen Gebühren des Rechtsanwalts gegen den Versicherungsnehmer unter den Voraussetzungen der §§ 406, 407 BGB in Betracht kommen kann (NJW 2021, 2589, 2591 Rn. 32 insoweit zustimmend *Graf/Johannes*, VersR 2021, 1372, 1378). Nach § 407 I 2. Var. BGB muss sich der neue Gläubiger ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Abtretung in Ansehung der Forderung vornimmt, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung bzw. bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt. Danach muss die Rechtsschutzversicherung die Aufrechnung gegen sich gelten lassen, es sei denn der Rechtsanwalt hatte Kenntnis von der Abtretung. § 407 I BGB erfordert dabei grundsätzlich positive Kenntnis. Grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht. Bei einem gesetzlichen Forderungsübergang sind an die Kenntnis keine zu hohen Anforderungen zu stellen (*Lieder*, in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOK Großkommentar, § 407 Rn. 71; BGH, NJW 1996, 726, 729 unter 2; NJW 1994, 3097, 3099 unter 2.a); OLG München, NJOZ 2011, 1046). Es genügt die Kenntnis der zugrundeliegenden, den Forderungsübergang begründenden Tatsachen (BGH, NJW 1996, 726, 729 unter 2; OLG München, NJOZ 2011, 1046).

Jedenfalls in der Sache ... hatte der Rechtsanwalt auch positive Kenntnis von den Tatsachen, die dem gesetzlichen Forderungsübergang der Kostenerstattungsansprüche an die Rechtsschutzversicherung zugrunde lagen. Aufgrund seiner Kenntnis von der Deckungszusage und Vorschusszahlung durch die Rechtsschutzversicherung wurde er nach § 86 VVG i.V.m. §§ 412, 407 BGB

nicht von seiner Leistungspflicht befreit. Er hätte daher die empfangenen Gelder der Rechtsschutzversicherung auszahlen müssen und durfte diese nicht mit weitergehenden Honoraransprüchen gegen den Mandanten verrechnen.

2. Allerdings unterlag der Rechtsanwalt vorliegend einem Verbotsirrtum nach § 17 S. 1 StGB.

entschuldigender Verbotsirrtum

Gemäß § 17 S. 1 StGB entschuldigt ein Verbotsirrtum den Täter, wenn er diesen nicht vermeiden konnte. Ein Verbotsirrtum kommt nur in Betracht, wenn dem Angeschuldigten die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Nach ständiger Rspr. des BGH braucht der Täter die Strafbarkeit seines Vorgehens nicht zu kennen; es genügt, dass er wusste oder hätte erkennen können, Unrecht zu tun (vgl. BGH, Beschl. v. 2.4.2008 – 5 StR 354/07, NJW 2008, 1827, 1830; Urt. v. 11.10.2012 – 1 StR 213/10, NJW 2013, 93, 96, jeweils m.w.N.). Ein Verbotsirrtum ist unvermeidbar, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens und unter Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen die Einsicht in das Unrechtmäßige nicht zu gewinnen vermochte. Ist der Täter geschäftlich tätig, gelten für ihn besondere Erkundigungspflichten (BGH, Beschl. v. 2.4.2008 – 5 StR 354/07, NJW 2008, 1827, 1830; Urt. v. 13.12.1995 – 3 StR 514/95, NStZ 1996, 236, 237; LK-StGB/*Vogel/Bülte*, Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl., § 17 Rn. 56).

Diese Erkundigungspflichten enthalten auch eine „Pflicht zur Aktualisierung“ im Hinblick auf relevante Rechtsänderungen und beziehen sich damit auf diejenigen Tatbestände des Kernstrafrechts, deren Schutzgüter nach allgemeiner Lebenserfahrung durch die spezifische Berufsausübung in besonderer Weise gefährdet werden können (vgl. *Matt/Renzikowski/Gaede*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 17 Rn. 27; *Kaspar*, in Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 17 Rn. 32 f.; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 17 Rn. 17). Für Rechtsanwälte sind umso höhere Anforderungen an die Erkundigungspflicht zu stellen, da sie qua ihres Berufsstandes das Recht selbst anwenden und damit berufliche Pflichten einhergehen. Hat der Täter seiner Erkundigungspflicht nicht genügt, so setzt die Feststellung von Vermeidbarkeit allerdings voraus, dass die Erkundigung zu einer richtigen Auskunft geführt hätte, was in Fällen einer unklaren, erst durch spätere höchstrichterliche Spruchpraxis aufgeklärte Rechtslage regelmäßig zu verneinen ist (vgl. BGHSt 37, 55 ff. (67)). Daher ist von der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums jedenfalls dann auszugehen, wenn die Rechtslage unterschiedlich beurteilt wird und eine höchstrichterliche Entscheidung dazu noch nicht ergangen ist (vgl. *Joecks/Kulhanek*, in MüKoStGB, § 17, Rn. 25 und 42; *Roxin*, GA 2018, 494, 498 ff.).

So liegt es hier. Zum Zeitpunkt der Aufrechnungen des Rechtsanwalts gegenüber seinen Mandanten bestand

eine unklare Rechtslage darüber, ob ein Rechtsanwalt vom Gericht und vom Prozessgegner erhaltene Kostenerstattungen behalten und mit eigenen Honorarforderungen gegen den eigenen Mandanten verrechnen darf (vgl. BGH, Beschl. v. 8.6.2021 – VI ZR 1232/20, NJW 2021, 2589 Rn. 25 zum Streitstand im Hinblick auf das Quotenvorrecht). So gab es Stimmen, die sich bereits gegen einen bereicherungsrechtlichen Anspruch der Rechtsschutzversicherung gegen den Rechtsanwalt aussprachen, ohne dass es auf einen Forderungsübergang nach § 86 I 1 VVG (bzw. § 67 VVG a.F.) ankommen sollte (vgl. OLG Brandenburg, VersR 2013, 714 m.w.N.; i.E. auch OLG Düsseldorf, VersR 1983, 250). Darüber hinaus bestehe ein Quotenvorrecht des Mandanten, welches dem Anspruch des Rechtsschutzversicherers entgegengehalten werden kann (vgl. AG Wetzlar, Urt. v. 27.6.2006 – 30 C 588/06; OLG Köln, Urt. v. 14.11.1972 – 3 U 44/72). Die o.g. BGH-Entscheidungen v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18 (VersR 2019, 1378), v.

16.12.2021 – IX ZR 81/21 (NJW 2022, 1020, 1021) und v. 8.6.2021 – VI ZR 1232/20 (NJW 2021, 2589, 2591 Rn. 19) führen zwar rechtlich zutreffend zu einem anderen Ergebnis. Allerdings sind sie weit nach dem Tatzeitpunkt ergangen. Der Rechtsanwalt konnte diese Entscheidungen daher nicht kennen und sie so auch nicht seiner Unrechtsbewertung im konkreten Fall zugrunde legen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Vorschrift des § 43a VII 1 BRAO gewährt Rechtsschutzversicherern weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht deliktsrechtlichen Schutz davor, dass Gelder, die ihnen im Hinblick auf den Forderungsübergang des § 86 VVG zustehen, versehentlich an den Mandanten als ursprünglichen Gläubiger ausgekehrt werden (vgl. insofern BGH, BRAK-Mitt. 2019, 248).

VERGÜTUNG

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN EINES TERMINSVERTRETERS

RVG § 5; ZPO § 91 I 1

1. Zu den Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreters (Anschluss an BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21, NJW 2023, 2126; Beschl. v. 22.5.2023 – VIa ZB 22/22, NJW-RR 2023, 1286).

* 2. Der Wertung, dass Kosten eines Terminsvertreters keine Auslagen i.S.v. Vorbem. 7 I 2 VV-RVG sind,

steht auch nicht entgegen, dass nach einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht dem im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt die Kosten eines Terminsvertreters als Auslagen nach § 46 RVG zu erstatten seien, da sich der Vergütungsanspruch im Rahmen der Prozesskostenhilfe gegen die Staatskasse richtet und die Erstattungsfähigkeit unter Heranziehung prozesskostenhilferechtlicher Erwägungen bejaht wird.

BGH, Beschl. v. 26.3.2024 – VI ZB 58/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

WIDERRUF DER AUFNAHME ALS EU-RECHTSANWALT – BRITISCHER SOLICITOR

BRAO §§ 206, 207; EuRAG §§ 1, 4 II 1, 11 ff.

* 1. Bei der Entscheidung über den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gem. § 4 II 1 EuRAG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

* 2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sich in den Gesetzesmaterialien die Formulierung findet, es sei „grundsätzlich“ angezeigt,

Rechtsanwälten aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr an den Privilegien partizipieren zu lassen, die wie die §§ 2 ff. EuRAG auf der Richtlinie 98/5/EG fußen und nicht durch Art. 27 des Austrittsabkommens geschützt sind. Diese Formulierung führt nicht dazu, dass in besonderen Fällen von einem Widerruf abgesehen werden kann.

* 3. Mit der Änderung des § 4 EuRAG sollte eine klarstellende Regelung geschaffen werden, nach der eine Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt zu widerrufen ist, wenn der Anwalt seinen Status als europäischer Rechtsanwalt verloren hat, wie dies

insbesondere beim Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU der Fall ist.

* 4. Der Widerruf ist auch nicht unangemessen. Die Eingriffsintensität ist dadurch verringert, dass der Berufsträger mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag auf Eingliederung nach den §§ 11 ff. EuRAG hätte stellen können, da er mehr als drei Jahre als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland und auf dem Gebiet des deutschen und des europäischen Rechts tätig war.

BGH, Beschl. v. 7.3.2024 – AnwZ (Brfg) 29/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten um den Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. als europäischer Rechtsanwalt.

[2] Der Kl., ein deutscher und britischer Staatsbürger, ist seit dem 1.3.1996 als Solicitor im Vereinigten Königreich zugelassen. Am 5.11.2002 erfolgte seine Aufnahme in die Bekl. als europäischer Rechtsanwalt.

[3] Nach dem sog. „Brexit“ am 31.1.2020 wurde die Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) mit Wirkung zum 1.1.2021 dahingehend geändert, dass ein in Großbritannien zugelassener Solicitor nicht mehr unter die Berufsbezeichnungen fällt, unter denen eine Tätigkeit als europäischer Rechtsanwalt möglich ist (Art. 1 der Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 10.12.2020, BGBl. I 2020, 2929). Mit Bescheid v. 31.5.2021 widerrief die Bekl. die Aufnahme des Kl. als europäischer Rechtsanwalt nach § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Kl. wies die Bekl. mit Bescheid v. 4.11.2021 zurück. In der Verhandlung vor dem AGH v. 16.1.2023 über die gegen den Widerruf in Gestalt des Widerspruchsbescheids gerichtete Klage des Kl. hat letzterer bei der Bekl. einen Antrag auf Eingliederung gem. § 11 EuRAG gestellt. Der AGH hat die Klage abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[4] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[5] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st.Rspr.; vgl. etwa Senat, Beschl. v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 30/11, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N.). Daran fehlt es.

[6] a) Nach § 4 II 1 EuRAG ist die Aufnahme in die RAK zu widerrufen, wenn die Person aus sonstigen Gründen den Status eines europäischen Rechtsanwalts verliert. Der AGH hat festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm vorliegend erfüllt sind, nachdem ein in Großbritannien zugelassener Solicitor nicht mehr in

der Anlage zu § 1 EuRAG genannt wird. Dies begegnet keinen Bedenken und wird vom Kl. nicht angegriffen.

[7] b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen auch nicht, soweit der AGH ausgeführt hat, die Bekl. habe mit dem Widerruf der Kammeraufnahme des Kl. die richtige Rechtsfolge gewählt.

[8] Bei der Entscheidung über den Widerruf der Aufnahme in die RAK gem. § 4 II 1 EuRAG handelt es sich ausweislich des Wortlauts der Norm um eine gebundene Entscheidung.

Danach ist die Aufnahme in die RAK unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen zu widerrufen. Diesem Gesetzesbefehl hatte die Bekl. im Fall des Kl. Folge zu leisten.

[9] aa) Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Kl. nicht daraus, dass sich in den Gesetzesmaterialien die Formulierung findet, es sei „grundsätzlich“ angezeigt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr an den Privilegien partizipieren zu lassen, die wie die §§ 2 ff. EuRAG auf der Richtlinie 98/5/EG fußen und nicht durch Art. 27 des Austrittsabkommens geschützt seien (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, BR-Drs. 196/20, 73).

[10] Zwar könnte, wie auch der AGH nicht verkannt hat, die Formulierung „grundsätzlich“ in einem streng juristischen Verständnis darauf hindeuten, dass in besonderen Fällen von einem Widerruf abgesehen werden kann. Hierfür spricht jedoch, wie der AGH ebenfalls zutreffend erkannt hat, angesichts der weiteren Begründung des Gesetzesentwurfs nichts. Danach sollte mit der Änderung des § 4 EuRAG eine „klarstellende“ Regelung geschaffen werden, nach der eine Aufnahme als europäische Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt zu widerrufen „ist“, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt seinen Status als europäische Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt verloren hat, wie dies insb. beim Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union der Fall ist. Genau dieser von der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Fall ist vorliegend gegeben. Dementsprechend lässt sich aus der Gesetzesbegründung kein Anhaltspunkt dafür herleiten, dass in einem solchen Fall in einer Ausnahmekonstellation doch von einem Widerruf der Aufnahme in die RAK abgesehen werden können soll. Das spricht dafür, dass der – in der Gesetzesbegründung auffallend häufig gebrauchte – Begriff „grundsätzlich“ nicht im Sinne einer Regel-Ausnahme – Verhältnisses zu verstehen ist.

[11] Ob der Begriff – abweichend von den vorstehenden Ausführungen – dahingehend zu verstehen ist, dass ein Widerruf im Falle seiner Unverhältnismäßigkeit ausnahmsweise nicht erfolgen soll, bedarf keiner Entscheidung. Denn der Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (nachfolgend zu bb)).

[12] bb) Der AGH hat zu Recht dahinstehen lassen, ob von einer in einem Gesetz vorgesehenen gebundenen Entscheidung (ausnahmsweise) aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewichen werden kann. Seine sorgfältig und umfassend begründete Auffassung, der Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. sei verhältnismäßig, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

[13] In diesem Zusammenhang bedarf es ebenfalls keiner Entscheidung, ob im Fall des Widerrufs einer Aufnahme in die RAK gem. § 4 II 1 EuRAG für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und insb. der Verhältnismäßigkeit des Widerrufs auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens abzustellen ist (so für den Widerruf einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 14 II Nr. 7 BRAO: Senat, Beschl. v. 1.2.2021 – AnwZ (Brfg) 34/20 Rn. 6 und v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187 Rn. 9 ff.) oder ob insofern auch nachträgliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Denn auch im letzten Fall erweist sich der Widerruf als verhältnismäßig, insb. – entgegen der Auffassung des Kl. – als angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne; nachfolgend zu (2) (a) (dd)).

[14] (1) Zutreffend ist der AGH davon ausgegangen, dass im Hinblick auf den Kl. kein atypischer Fall gegeben ist, den der Gesetzgeber nicht vor Augen hatte. Der Kl. irrt, wenn er meint, der Beurteilungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit in Grundrechtseingriffe beschränke sich bei britischen Staatsangehörigen – im Unterschied zu ihm als deutschem Staatsangehörigen – auf Art. 3 GG. Die Unanwendbarkeit des Art. 12 I GG auf Ausländer bedeutet nicht, dass die Verfassung sie in diesem Bereich schutzlos lässt oder ihre Rechte auf den Gleichheitssatz des Art. 3 GG beschränkt. Der systemgerechte Ansatz liegt vielmehr bei dem subsidiären allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 I GG (BVerfG, NJW 1988, 2290, 2291; BVerfGE 104, 337, 345 f.; Senat, Urt. v. 22.5.2023 – AnwZ (Brfg) 23/22, BRAK-Mitt. 2023, 313 Rn. 36). Insofern sind erhebliche, eine Atypizität begründende Unterschiede hinsichtlich des einem deutschen Staatsbürger im Unterschied zu einem britischen Staatsbürger zukommenden grundrechtlichen Schutzniveaus in der konkret vorliegenden Konstellation nicht ersichtlich und werden vom Kl. auch nicht dargelegt.

[15] Soweit der Kl. geltend macht, es habe für die „Brexit-Folgenregelung“ keine Übergangsregelungen gegeben, trifft dies nicht zu. Vielmehr enthält Art. 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU C 384 I v. 12.11.2019, S. 1) einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020. Soweit der Kl. darüber hinaus meint, der Grundsatz des Vertrauensschutzes gebiete für die Exekutive, im Rahmen der Individualprüfung in Ausnahmefällen auf einen Widerruf der Aufnah-

me zu verzichten, führt er dies nicht näher aus und sind hierfür vorliegend auch keine Gründe ersichtlich.

[16] (2) Der Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. erweist sich nicht im Hinblick auf die Schwere dieses Eingriffs in die Berufsfreiheit des Kl. als unangemessen.

[17] (a) Der AGH hat seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass der Widerruf der Kammeraufnahme einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit des Kl. darstellt. Ebenso zutreffend hat er jedoch eine existenzvernichtende Wirkung des Eingriffs verneint.

[18] (aa) Zu Recht und vom Kl. nicht angegriffen hat der AGH ausgeführt, dass die Eingriffsintensität dadurch verringert wird, dass der Kl. – auf der Grundlage seines Vortrags – mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag auf Eingliederung nach §§ 11 ff. EuRAG hätte stellen können. Aus dem klägerischen Vortrag folgt, dass er mehr als drei Jahre als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland und auf dem Gebiet des deutschen und des europäischen Rechts tätig war (vgl. § 11 I 1 EuRAG). Wenn der Kl. geltend macht, ohne die Berechtigung zur Beratung im deutschen Recht und Gemeinschaftsrecht sei seine wirtschaftliche Existenz ganz erheblich beeinträchtigt, lässt dies den Schluss zu, dass er in den genannten Rechtsgebieten eine „effektive und regelmäßige Tätigkeit“ (§ 11 I 1 EuRAG) ausgeübt hat. Zutreffend hat der AGH in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Einfügung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG für den Kl. absehbar war und ihm daher rechtzeitig – zur Vermeidung der mit dem Widerruf der Aufnahme in die Bekl. verbundenen erheblichen beruflichen und wirtschaftlichen Folgen – ein Antrag auf Eingliederung möglich gewesen wäre.

[19] (bb) Ähnliches gilt für einen Antrag des Kl. auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gem. § 16 ff. EuRAG. Auch insofern ist angesichts des Vortrags des Kl. zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen im deutschen Recht nicht ersichtlich, weshalb ein solcher Antrag, wenn der Kl. ihn rechtzeitig gestellt hätte – ggf. nach Ablegung einer Eignungsprüfung (§ 16a III EuRAG) –, ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre. Im Falle seines Erfolgs wäre die Intensität des Grundrechtseingriffs in Gestalt des Widerrufs der Aufnahme des Kl. in die Bekl. ebenfalls erheblich gemindert gewesen.

[20] (cc) Schließlich ist es, wie der AGH zutreffend ausführt, dem Kl. unbenommen, gem. §§ 206 I und II, 207 I BRAO die Aufnahme in die Bekl. als sog. „WHO-Rechtsanwalt“ zu beantragen. Zwar wäre in diesem Fall seine Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gem. § 206 III Nr. 1 BRAO auf das Recht des Herkunftsstaats und des Völkerrechts beschränkt. Durch eine solche Befugnis würde aber – wenn auch in beschränktem Umfang – ebenfalls die Intensität des

Grundrechtseingriffs in Gestalt des Widerrufs der Aufnahme des Kl. in die Bekl. gemindert.

[21] (dd) Ob in vorliegendem Zusammenhang die – nach der letzten behördlichen Entscheidung und nach der mündlichen Verhandlung vor dem AGH eingetretene – Änderung der beruflichen Tätigkeit des Kl. infolge der Insolvenz der I. zu berücksichtigen ist (s.o. zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage), kann offenbleiben. Denn selbst, wenn dies der Fall sein sollte, folgt daraus nicht, dass der Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. unverhältnismäßig ist.

[22] Der Kl. trägt in der Begründung seines Antrages auf Zulassung der Berufung vor, über das Vermögen der in L. ansässigen I. sei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Mitte März 2023 hätten sich die Geschäftsführung und Gesellschafter der I. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, bei der er tätig gewesen sei, entschieden, die Kooperationsvereinbarungen mit dem I.-Netzwerk zu beenden. Die in H. ansässige Gesellschaft sei in A. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH umfirmiert worden. Der Kl. – ohne dies näher zu konkretisieren – weiter vor, die Maßnahmen zur Umfirmierung und Umstrukturierung der I. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hätten schließlich dazu geführt, dass er aus der Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeschieden sei und nunmehr in Einzelkanzlei unter He. in H. tätig sei. Es bestehe für ihn nicht mehr die – vom AGH erwogene (S. 11 f. des angefochtenen Urteils) – Möglichkeit, seine Beratungspraxis zu ändern und gemeinsam mit deutschen Rechtsanwälten die der Rechtsanwalts-gesellschaft übertragenen Mandate im Team zu bearbeiten.

[23] Hieraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine existenzvernichtende Wirkung des Widerrufs der Aufnahme des Kl. in die Bekl.

[24] Aus dem Vortrag des Kl. wird bereits nicht deutlich, aus welchem Grund die von ihm geschilderten Vorgänge um die Umfirmierung und Umstrukturierung der I. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zu seinem Ausscheiden aus dieser Gesellschaft geführt haben und weshalb auch nach seinem Ausscheiden eine Zusammenarbeit mit den deutschen Rechtsanwälten dieser in A. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH umfirmierten Gesellschaft oder anderen deutschen Rechtsanwälten in dem vom AGH beschriebenen Sinne (Konzentration der Tätigkeit des Kl. auf die Beratung im englischen Recht) nicht möglich sein soll. Dies gilt umso mehr, als sowohl die Kanzlei des Kl. als auch diejenige der A. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unter derselben Geschäftsadresse ansässig sind (G. in H.) und in ihren Internetauftritten auf eine Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kanzlei hinweisen (<https://he.../> und <https://a.../>).

[25] Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Denn bereits die vorstehend (unter (aa) bis (cc)) dargestellten Möglichkeiten der Eingliederung nach §§ 11 ff. EuRAG, der Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gem. §§ 16 ff. EuRAG und der Aufnahme in die Bekl. als sog. „WHO-Rechtanwalt“ gem. §§ 206 I und II,

207 I BRAO, die dem Kl. – jedenfalls auf der Grundlage seines Vortrags – offenstanden, lassen den Widerruf der Aufnahme in die Bekl. nicht als unverhältnismäßig erscheinen. Die Eingliederung und die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation hätten zur Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft geführt (§§ 11 I 1, 16a V EuRAG) und ihn hinsichtlich des Umfangs der ihm erlaubten Rechtsdienstleistungen dem in eine RAK aufgenommenen europäischen Rechtsanwalt gleichgestellt.

[26] (b) Die durch den Widerruf der Aufnahme in eine RAK geschützte Funktionsfähigkeit der deutschen Rechtspflege und der ebenfalls hierdurch bewirkte Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen sind überragende Gemeinschaftsgüter, die die vorliegende – in ihrer grundrechtlichen Einordnung hier unterstellte (ebenso S. 11 des angefochtenen Urteils) – subjektive Berufswahlregelung zu rechtfertigen vermögen (vgl. Senat, Urt. v. 22.5.2023, a.a.O. Rn. 61). Der AGH hat zutreffend ausgeführt, dass im Falle von nur im Ausland zugelassenen Rechtsanwälten eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege darin liegt, dass diese Rechtsanwälte über keine mit in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten vergleichbare – durch formalisierte Nachweise dokumentierte – Qualifikation verfügen. Sollte der Kl. durch seine langjährige Tätigkeit als Solicitor in Deutschland und seine in dieser Zeit erfolgte Befassung mit dem deutschen Recht eine inhaltlich dem deutschen Rechtsanwalt vergleichbare Qualifikation erworben haben, hätte es ihm freigestanden, dies im Rahmen eines Antrages auf Eingliederung (§ 11 I 1 EuRAG) oder auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation (§ 16 I 1 EuRAG) formell nachzuweisen. Allein seine langjährige beanstandungsfreie Tätigkeit als Solicitor in Deutschland genügt zu einem solchen Nachweis nicht. Denn sie bedeutet nicht zwingend eine hinreichende Befassung mit dem deutschen Recht. Der Umstand, dass der Kl. dennoch in Deutschland als (europäischer) Rechtsanwalt tätig werden durfte, war – wie der AGH zutreffend erkannt hat – allein der Bindung an das europäische Recht geschuldet. Nachdem letzteres auf britische Juristen keine Anwendung mehr findet, gelten auch in Bezug auf den Kl. die vorgenannten Grundsätze zum Schutz der Funktionsfähigkeit der deutschen Rechtspflege und der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen als überragenden Gemeinschaftsgütern.

[27] (c) Bei Abwägung der für diese Gemeinschaftsgüter bestehenden Gefahren mit dem grundrechtlich geschützten Interesse des Kl. erweist sich nach alledem der Widerruf der Aufnahme des Kl. in die Bekl. als angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne).

[28] 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Dieser Zulassungs-

grund setzt voraus, dass die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deutlich abhebt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18 Rn. 15 m.w.N.). Das ist nicht der Fall. Der Sachverhalt ist überschaubar. Die sich ergebenden Rechtsfragen lassen sich weitgehend auf der Grundlage des Gesetzes und einer an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten, ihrerseits keine besonderen Schwierigkeiten aufweisenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter beantworten. Die Frage, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Aufnahme in eine RAK abzustellen ist, bedarf – wie ausgeführt – keiner Entscheidung.

[29] 3. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 6.2.2012 – AnwZ (Brfg) 42/11 Rn. 25 m.w.N.). Das ist nicht der Fall. Die Rechtslage ist eindeutig und nicht klärungsbedürftig. Soweit der Kl. meint, ein weiterer Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union sei für die Zukunft nicht ausgeschlossen, ist dies nicht absehbar und begründet nicht, dass sich eine – vom Kl. überdies nicht konkret benannte – im vorliegenden Rechtsstreit aufgeworfene Rechtsfrage in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann.

[30] 4. Dem AGH ist kein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem sein Urteil beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO).

kein Verfahrensfehler

[31] a) Ein solcher Verfahrensfehler liegt nicht darin, dass der AGH nicht – wie vom Kl. beantragt (vgl. S. 2 des Berichtigungsbeschlusses des AGH v. 17.10.2023) – gem. § 35 EuRAG, § 112 I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO, § 251 S. 1 ZPO das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung der Bekl. über den Antrag des Kl. nach §§ 11 ff. EuRAG und bis ggf. zu einer sich anschließenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Antrag bzw. den gegen die ablehnende Entscheidung der Bekl. gerichteten Rechtsbehelf angeordnet hat (S. 7 des angefochtenen Urteils).

[32] Nach § 251 S. 1 ZPO hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Zwischen den Parteien schwebten keine Vergleichsverhandlungen. Sonstige Gründe, die zur Annahme einer Zweckmäßigkeit

i.S.v. § 251 S. 1 ZPO führen können, liegen insb. vor, wenn das Abwarten des Fortgangs bestimmter Entwicklungen den Ausgang des Rechtsstreits erledigen oder vereinfachen könnte (MünchKomm-ZPO/Stackmann, 6. Aufl., § 251 Rn. 12). Im Allgemeinen lässt sich eine Zweckmäßigkeit bejahen, wenn konkrete Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass das Verfahren durch verfahrensfremde Umstände in überschaubarer Zeit eine Förderung erfährt (BeckOK ZPO/Jaspersen, § 251 Rn. 5 (Stand: 1.9.2023)). Dem Gesichtspunkt der Verfahrensförderung in überschaubarer Zeit kommt dabei besondere Bedeutung zu, wenn das Verfahren bereits entscheidungsreif ist. Zwar kann ein Ruhen im Falle schwebender Vergleichsverhandlungen auch bei einer bereits bestehenden Entscheidungsreife angeordnet werden (Stadler, in Musielak/Voit, ZPO, 20. Aufl., § 251 Rn. 3; MünchKomm-ZPO/Stackmann, a.a.O. Rn. 11). Das Gericht kann jedoch im Rahmen des ihm im Hinblick auf den Begriff der Zweckmäßigkeit zukommenden Ermessens (vgl. hierzu BFH, DStR 2021, 1359 Rn. 58; BeckRS 2009, 25015146 (unter II. 1); W.-R. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl., § 94 Rn. 1; BeckOK VwGO/Garloff, § 94 Rn. 14 (Stand: 1.7.2023); Rudisile, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 94 VwGO Rn. 124 (Stand: März 2023); a.A. (gebundene Entscheidung) OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2011, 340, 341) von einer Anordnung des Ruhens des Verfahrens absehen, wenn bei bestehender Entscheidungsreife noch nicht überschaubar ist, ob und wann das Verfahren durch verfahrensfremde Umstände ggf. eine Förderung erfahren kann.

[33] So liegt der Fall hier. Der Kl. hat erst in der mündlichen Verhandlung vor dem AGH am 16.1.2023 bei der Bekl. einen Antrag auf Eingliederung gem. §§ 11 ff. EuRAG gestellt. In der Folge hat er gem. § 12 I EuRAG die Anzahl und die Art der von ihm im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen. Hierzu hat er gem. § 12 II EuRAG Falllisten und – auf Verlangen der Bekl. – anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Im Anschluss sind die vorgenannten Unterlagen von der Bekl. umfassend im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 11 I EuRAG zu prüfen und ggf. auf ihre Aufforderung seitens des Kl. dessen Angaben und Unterlagen zu erläutern. Mithin kann bereits das Verwaltungsverfahren betreffend die Eingliederung des Kl. einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Letzteres gilt erst recht in Bezug auf ein sich anschließendes – unter Umständen über zwei Instanzen geführtes – gerichtliches Verfahren betreffend den im Eingliederungsverfahren ergangenen Bescheid der Bekl., bis zu dessen Abschluss nach dem Antrag des Kl. die Anordnung des Ruhens erstreckt werden sollte. Das durch den Antrag des Kl. erst am 16.1.2023 eingeleitete behördliche Verfahren und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren können sich ggf. über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn der AGH angesichts der Entscheidungsreife des bei ihm anhängigen Verfahrens die Anordnung von dessen Ruhen abgelehnt hat.

[34] b) Soweit der Kl. rügt, bei der Unterschrift des Mitglieds des AGH RiOLG Dr. M. auf dem Urt. v. 24.1.2023 handele es sich nicht um ein Original, sondern um die Kopie seiner Unterschrift, ist dies nicht nachvollziehbar. Aus dem Original des Urteils ergeben sich keine Hinweise darauf, dass es sich bei der Unterschrift nur um eine Kopie handelt. Der Kl. trägt insofern auch keine Umstände vor, die Anlass zu einer solchen Annahme geben könnten.

[35] c) Schließlich beruht die angefochtene Entscheidung auch nicht darauf, dass der AGH nicht in vollständiger Besetzung über alle wesentlichen Entscheidungsgründe beraten hat.

[36] Der Kl. rügt insofern, der Berichterstatter des AGH Prof. Dr. S. sei am 31.3.2023 aus dem I. Senat des AGH ausgeschieden. Die von ihm dem Kl. gesetzte Stellungnahmefrist auf den Schriftsatz der Bekl. v. 3.2.2023 sei am 4.4.2023 abgelaufen. Gleichwohl fänden sich Feststellungen und tragende Gründe für die Ablehnung des Ruhensantrages des Kl. im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen des Urteils. Eine Beratung des AGH in seiner gesetzlichen Besetzung habe aber nach Ablauf der Stellungnahmefrist des Kl. nicht mehr erfolgen können. Im Sachverhalt sowie in der Urteilsbegründung stelle der AGH indes darauf ab, dass der Kl. auf den Schriftsatz der Bekl. v. 3.2.2023 keine Stellungnahme abgegeben und keinen förmlichen Ruhensantrag gestellt habe. Damit liege ein wesentlicher Verfahrensmangel i.S.v. § 124 II Nr. 5 VwGO vor. Das Urteil beruhe auch auf dem dargelegten Verfahrensfehler, da der AGH in den Entscheidungsgründen insb. darauf abstelle, dass der Kl. innerhalb der ihm gesetzten Stellungnahmefrist nicht auf den Schriftsatz der Bekl. reagiert habe und keinen förmlichen Ruhensantrag gestellt habe.

[37] Dies trifft nicht zu. Nachdem in Ziff. II Satz 1 des angefochtenen Urteils der Halbsatz „weil der Kläger

keinen darauf gerichteten Antrag gestellt hat“ mit auf Antrag des Kl. ergangenem Berichtigungsbeschluss des AGH v. 17.10.2023 gestrichen worden ist, stellt das angefochtene Urteil nicht mehr darauf ab, dass der Kl. keinen förmlichen Ruhensantrag gestellt hat. Die Ablehnung dieses Antrags durch den AGH beruht nunmehr allein – und auch vorher bereits selbstständig tragend – darauf, dass dieser eine Zweckmäßigkeit i.S.v. § 35 Eu-RAG, § 112c I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO, § 251 S. 1 ZPO verneint hat. Darauf, dass der Kl. innerhalb der ihm gesetzten Stellungnahmefrist nicht auf den Schriftsatz der Bekl. reagiert hat, hat der AGH in den Entscheidungsgründen ebenfalls nicht abgestellt. Diese Feststellung findet sich allein im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 5). Das Urteil beruht mithin weder darauf, dass der Kl. nicht auf den Schriftsatz der Bekl. v. 3.2.2023 reagiert hat, noch darauf, dass der Kl. keinen förmlichen Ruhensantrag gestellt hat.

HINWEISE DER REDAKTION:

Angehörige eines Mitgliedstaats der Welthandelsorganisation, die einen Beruf ausüben, der im Hinblick auf Berufsausbildung und Befugnisse dem Beruf eines deutschen Rechtsanwalts entspricht, können sich in Deutschland niederlassen und auf Antrag in eine deutsche Kammer aufgenommen werden (§ 206 I BRAO). Nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sind diese Personen zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats berechtigt. Alle Herkunftsstaaten, für die § 206 BRAO gilt, sowie die einschlägigen anwaltlichen Berufsbezeichnungen in diesen Ländern finden sich in der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO. Dort ist inzwischen auch das Vereinigte Königreich mit den Berufsbezeichnungen Advocate, Barrister und Solicitor aufgeführt.

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

TÄTIGKEIT EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a; GmbHG § 37 I

* 1. Ohne satzungsmäßige Verankerung der Weisungsfreiheit fehlt es einem Geschäftsführer einer GmbH an der erforderlichen Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit, da dieser nach § 37 I GmbHG grundsätzlich die Weisungen der Gesellschafterversammlung – sei es im Einzelfall oder als allgemeine Richtlinie – zu jeder Geschäftsführeran gelegenheit zu befolgen hat, sofern nicht der Gesell-

schaftervertrag eine abweichende Regelung enthält.

* 2. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der fachlichen Unabhängigkeit ist bereits in der Geschäftsführerstellung selbst angelegt, da die organschaftliche Weisungsgebundenheit ohne satzungsmäßige Verankerung der Weisungsfreiheit immanenter Bestandteil der Stellung als Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

* 3. Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem die Gesellschafter einer Änderung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages zustimmen, durch die die Weisungsfreiheit des Geschäftsführers bei seiner anwaltlichen Tätigkeit zugesichert wird, genügt nicht, um die fachliche Unabhängigkeit des Geschäftsfüh-

ners zu gewährleisten, da mit diesem Beschluss nicht zugleich der Gesellschaftsvertrag geändert wird.

BGH, Beschl. v. 13.3.2024 – AnwZ (Brfg) 43/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte in diesem Fall auch vorgetragen, dass einer Zulassung als

Syndikusrechtsanwalt bereits entgegenstehe, dass die Berufsträgerin als Geschäftsführerin nicht i.S.v. § 46 II BRAO im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber tätig sei. Diese Rechtsfrage, die der BGH bisher stets offen lassen konnte, wird bald im Rahmen eines anderen Verfahrens höchststrichterlich geklärt werden.

GELDWÄSCHE

GWG-VERPFLICHTETENEIGENSCHAFT DES ANWALTS BEI STEUERLICHER BERATUNG

GwG § 2 I Nr. 10; StBerG § 2 II

* 1. Gemäß § 2 I Nr. 10 lit. e GwG sind Rechtsanwälte Verpflichtete, soweit sie geschäftsmäßig Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen.

* 2. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist gem. § 2 II StBerG jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Umfasst sind auch Hilfeleistungen in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit.

* 3. Jedenfalls soweit ein Rechtsanwalt bei der Begleitung von Betriebsprüfungen geschäftsmäßig im Anwendungsbereich des StBerG in Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit tätig geworden ist bzw. Hilfe geleistet hat, ist er Verpflichteter gem. § 2 I Nr. 10 lit. e GwG.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.5.2024 – 4 B 897/23

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Beschwerde des Ast. ist unbegründet.

Das VG hat den sinngemäßen Antrag, die aufschiebende Wirkung der gegen Ziffer I. des Bescheids der Ag. v. 24.4.2023 hilfsweise erhobenen Anfechtungsklage 18 K 2201/23 (VG Gelsenkirchen) anzuordnen, im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die in Ziffer I. des Bescheids der Ag. v. 24.4.2023 getroffene und auf § 51 II 1 und 2 GwG als Befugnissnorm zu stützende Feststellung, dass der Ast. Verpflichteter i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG sei, sei rechtmäßig. Der Ast. sei Verpflichteter i.S.v. § 2 I Nr. 10 lit. e) GwG, soweit er Betriebs- oder Außenprüfungen begleite. Die Außenprüfung diene gem. § 193 I 1 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Sie sei Teil des Steuerfestsetzungsverfahrens. Die Zulässigkeit der Außenprüfung hänge nicht davon ab, ob eine Steuererklärung abgegeben worden sei oder ob Bescheide vorlägen, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen seien. Die anwaltliche

Begleitung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt biete daher auf Beratungsebene Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf das noch laufende Besteuerungsverfahren, die Risiken i.S.d. Geldwäschegesetzes begründeten. Die angefochtene Verfügung in Ziffer I. des Bescheids v. 24.4.2023 sei bei summarischer Prüfung ermessensfehlerfrei.

Diese Einschätzung des VG wird durch das Beschwerdevorbringen, mit dem der Ast. seine Eigenschaft als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz bestreitet und auf dessen Prüfung der Senat gem. § 146 IV 6 VwGO beschränkt ist, nicht durchgreifend in Frage gestellt.

Gemäß § 2 I Nr. 10 lit. e GwG sind Verpflichtete u.a. Rechtsanwälte, soweit sie

§ 2 I Nr. 10 lit. e GWG

geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 u.a. die seinerzeit bestehende Aufzählung der Verpflichteten im Katalog des § 2 Nr. 10 GwG mit der Einfügung des Buchstaben e) um jene Rechtsanwälte ergänzt, die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen. Die Ergänzung von Tätigkeiten der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. § 3 StBerG in Buchstabe e) sei erforderlich, da Rechtsanwälte nach dieser Regelung berechtigt seien, steuerberatend tätig zu werden. Im Gegensatz zu Steuerberatern, die per se nach § 2 I Nr. 12 GwG geldwäscherechtlich Verpflichtete seien, seien Rechtsanwälte nur im Bereich der Ausübung der in § 2 I Nr. 10 GwG genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet. Die Ergänzung von Tätigkeiten i.S.d. § 3 StBerG diene der Vermeidung einer Gesetzeslücke im Bereich anwaltlicher Tätigkeiten im Verhältnis zur Verpflichtetenstellung von Steuerberatern nach § 2 I Nr. 12 GwG. Vgl. BT-Drs. 19/13827, 1, 11, 71.

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nach § 2 II StBerG jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls er-

Hilfeleistung in Steuersachen

fordert. Nach § 1 II Nr. 1 StBerG umfasst die Hilfeleistung in Steuersachen auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit.

Der Begriff der Hilfeleistung in Steuersachen ist nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung weit auszulegen (vgl. BFH, Beschl. v. 19.5.2005 – VII B 8/05 Rn. 6).

An diesen Maßstäben gemessen ist der Ast. im Prüfzeitraum 2022 Verpflichteter i.S.d. § 2 I Nr. 10 lit. e GwG gewesen, soweit er geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht hat. Jedenfalls soweit er bei der Begleitung von Betriebsprüfungen geschäftsmäßig im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes in Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit tätig geworden ist bzw. Hilfe geleistet hat i.S.d. §§ 1, 2 II StBerG, ist er Verpflichteter gem. § 2 I Nr. 10 lit. e GwG gewesen.

Das Besteuerungsverfahren als Ganzes ist nicht mit der Abgabe der Steuererklärung abgeschlossen, sondern grundsätzlich erst mit der Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid nach § 155 AO. Hilfeleistung in Steuersachen im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes kommt aber selbst nach erfolgter Steuerfestsetzung in Betracht, etwa wenn die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nach den §§ 172 ff. AO in Rede steht. Eine nach § 193 I AO insb. bei gewerblichen und anderen Betrieben zulässige Außenprüfung dient, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat, gem. § 194 I 1 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Sie ist grundsätzlich auf eine umfassende und zusammenhängende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen angelegt. Vgl. BFH, Beschl. v. 15.6.2022 – X B 87/21 (AdV) Rn. 22, und Ur. v. 2.10.1991 – X R 89/89, BFHE 166, 105 Rn. 14 f.

Sie ist damit Teil des Besteuerungsverfahrens. Dies folgt aus der systematischen Stellung der §§ 193 ff. AO im Vierten Abschnitt des mit Durchführung der Besteuerung überschriebenen Vierten Teils der Abgabenordnung.

Die Hilfeleistungen des Ast. während seiner Begleitungen von Betriebsprüfungen im Hinblick auf steuerstrafrechtliche Gesichtspunkte stellte sich als Hilfeleistung in Steuerstrafsachen oder im Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dar, sofern, was der Ast. nicht in Abrede stellt, damit eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls verbunden war. Sie war gem. § 1 II Nr. 1 StBerG Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht der Ausnahme nach § 6 StBerG vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 5 StBerG unterfiel und zu der der als Fachanwalt für Steuer- und Strafrecht tätige Ast. als Rechtsanwalt wegen § 3 S. 1 Nr. 1 StBerG befugt war. Auf die Frage steuerrechtlich relevanter Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf Seiten des Ast. kommt es innerhalb dieses Rahmens nicht an, sofern sich seine Begleitung von Betriebsprüfungen nicht auf seine bloße Anwesenheit beschränkte.

ANMERKUNG:

Gerichtliche Entscheidungen zu den in § 2 I Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften haben bislang Seltenheitswert. Um den Kataloggeschäften mehr Kontur zu verleihen, sind Angehörige rechtsberatender Berufe, aber auch Aufsichtsbehörden bisweilen auf einschlägige Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie Meinungen in der Literatur angewiesen. Wie die Praxis zeigt, bestehen insb. bei dem Kataloggeschäft der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 2 I Nr. 10 lit. e GwG häufig Auslegungsschwierigkeiten.

Begrüßenswert war insofern, als das VG Gelsenkirchen bereits mit Beschluss v. 11.1.2021 – 18 L 1703/20 feststellte, dass Rechtsanwälte bei richtlinienkonformer Auslegung nur dann nach § 2 I Nr. 10 lit. e GwG verpflichtet seien, wenn ihre wesentliche Tätigkeit in der steuerrechtlichen Beratung liegt. Entsprechend stelle nur eine solche steuerrechtliche Beratung ein Kataloggeschäft dar, die einen maßgeblichen Beitrag im Rahmen eines fachrechtlich gemischten Mandats leiste. Werde hingegen nur zu einem untergeordneten Teilaspekt in einem Mandat steuerlich beraten, das ansonsten kein Kataloggeschäft ist, würde dieses nicht geldwäscherechtlich „infiziert“ werden. Erfreulicherweise wurde klargestellt, dass die anwaltliche Vertretung in einem finanzgerichtlichen Verfahren sowie die steuerstrafrechtliche Vertretung gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder Strafgerichten nicht erfasst sei.

Jedoch erfordert die Verteidigung in Steuerstrafsachen mitunter eine gezielte steuerstrafrechtliche Begleitung steuerlicher Außen- oder Betriebsprüfungen, da diese häufig nicht nur den Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen markieren, sondern der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen dienen. Dazu gehören auch strafrechtliche Feststellungen (BFH, Ur. v. 19.8.1998 – XI R 37/97, BStBl. II 1999, 7). Die Befugnis zur Ermittlung einer Steuerstraftat ist insoweit nicht auf die Steuerfahndung beschränkt (BFH, Ur. v. 4.11.1987 – II R 102/85, BStBl. II 1988, 113). Vielmehr sind alle Angehörigen der Finanzverwaltung hierzu berechtigt, sodass auch Betriebsprüfer an der Aufklärung einer Steuerstraftat mitwirken dürfen. Eine effektive Verteidigung in Steuerstrafverfahren, ohne gleichgerichtete steuerstrafrechtliche Begleitung der Außen- oder Betriebsprüfung dürfte daher nur schwer vorstellbar sein.

Angesichts dessen erscheint die Relevanz für die Praxis hoch, wenn das VG Gelsenkirchen mit Beschluss v. 17.7.2023 – 18 L 786/23 feststellte, dass eine Begleitung von Betriebs- oder Außenprüfungen mit den vorgenannten Ausnahmen nicht gleichzusetzen sei, da diese Teil des Steuerfestsetzungsverfahrens sei. Die anwaltliche Begleitung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt biete demnach auf Beratungsebene Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf das noch laufende Besteuerungsverfahren, die Risiken im Sinne des GwG begründen würden, etwa durch Hilfe bei Erfüllung der Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Herbeiführung einer tatsächlichen Verständigung im Rahmen der Schlussbesprechung.

Das OVG Nordrhein-Westfalen bestätigt nunmehr die Auffassung des VG Gelsenkirchen mit Beschluss v. 7.5.2024 – 4 B 897/23. Eine Außenprüfung nach § 193 I AO sei grundsätzlich auf eine umfassende und zusammenhängende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen angelegt und damit Teil des Besteuerungsverfahrens. Die Hilfeleistungen während der Begleitungen von Betriebsprüfungen im Hinblick auf steuerstrafrechtliche Gesichtspunkte stelle sich als Hilfeleistung in Steuerstrafsachen dar, sofern damit eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls verbunden sei.

Die beiden neuen Entscheidungen haben für die Anwaltschaft, insb. für die im Bereich des Steuerstrafrechts tätigen Kolleginnen und Kollegen zur Folge, dass schon eine (präventive) steuerstrafrechtliche Begleitung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung vor Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 I Nr. 10 lit. e GwG begründen kann.

Die Entscheidungen lassen jedoch eine Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ab wann eine (flankierende) steuerstrafrechtliche Begleitung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung neben der originären Verteidigung (im Strafverfahren gegenüber den Strafermittlungsbehörden oder den Strafgerichten) als wesentliche Tätigkeit gilt und eine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 I Nr. 10 lit. e GwG begründet. Denn die steuerstrafrechtliche Begleitung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung müsste in einem fachrechtlich gemischten Mandat einen maßgeblichen Beitrag

leisten und nicht nur einen untergeordneten Teilaspekt darstellen.

Insoweit entsteht der Eindruck, als sei das OVG Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen, dass die präventive Begleitung von Außen- bzw. Betriebsprüfungen im Hinblick auf steuerstrafrechtliche Gesichtspunkte kein fachrechtlich gemischtes Mandat sei. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass trotz des Wortlauts des § 137 I 1 StPO das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers nicht nur für den Beschuldigten i.S.d. § 157 StPO besteht, sondern für jeden Tatverdächtigen, auch vor einem formellen Beschuldigtenstatus. Dies gilt auch für Personen, die vermuten, Beschuldigte zu werden, und deren anwaltliche Vertretung die Tätigkeit aus gutem Grund materiell als Strafverteidigung ansieht (vgl. BGH, Urt. v. 3.10.1979 – 3 StR 264/79). Die präventive Begleitung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung im Hinblick auf steuerstrafrechtliche Gesichtspunkte kann insofern auch Strafverteidigung sein, was ein fachrechtlich gemischtes Mandat zur Folge hätte, das konsequenterweise eine Beurteilung erfordern würde, ob die steuerstrafrechtliche Begleitung einer Außen- bzw. Betriebsprüfung einen maßgeblichen Beitrag leistet.

Es verbleiben mithin Unklarheiten in Bezug auf die Frage, in welchen Fällen eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorliegt.

Rechtsanwalt Marco Benedikt von Schirach, München*

* Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht in München und berät im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. Er ist Vorsitzender der Abt. XV – Geldwäscheprävention der Rechtsanwaltskammer München.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERMITTLUNG EINES ELEKTRONISCHEN DOKUMENTS

ZPO §§ 130a III 1, 4 S. 1 Nr. 4; BRAO § 31a

1. Zu den nach § 130a III 1 ZPO bestehenden Anforderungen an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

* **2. Nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein elektronisches Dokument, dass aus einem persönlich zugeordneten besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt.**

BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist eine nicht auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereichte Berufung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, ist das Berufungsgericht – entsprechend den Grundsätzen über das Fehlen der Unterschrift – lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet, die Partei darauf hinzuweisen und ihr ggf. Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Berufungsfrist zu beheben. § 130a VI ZPO gilt für Signaturfehler nicht (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2023, 127). Einen Überblick über die Anforderungen an Signatur und Versand gibt Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74 (76 ff.).

NUTZUNGSPFLICHT IN EINEM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN IN EIGENER SACHE

ZPO § 130d S. 1

Ein Rechtsanwalt, der in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel (hier: Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts) einlegt.

BGH, Beschl. v. 4.4.2024 – I ZB 64/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Pflicht, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln, trifft einen Verbandsvertreter nicht, der nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, wenn er außerhalb des Arbeitsverhältnisses zum Verband über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, aber im konkreten arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht mandatiert ist (vgl. BRAK-Mitt. 2024, 62). Einen Überblick über die Nutzungspflicht in weiteren Konstellationen gibt *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 74.

PFLICHT ZUR VORLAGE DES beA-NACHRICHTENJOURNALS

BRAO § 53 I Nr. 1; ZPO § 142 I

* Die Behauptung eines Rechtsanwalts, ein Urteil habe ihn erst zwei Wochen nach dessen Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreicht, kann auf Antrag der gegnerischen Partei dazu führen, dass vom Gericht die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal anzuordnen ist.

OLG München, Beschl. v. 26.4.2024 – 23 U 8369/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das beA-Nachrichtenjournal protokolliert im System der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts, wann bei ihr/ihm eine Nachricht eingegangen ist und wer sie wann zum ersten Mal geöffnet hat. Das Journal kann mithin ein wichtiges Beweismittel sein, wenn die Unrichtigkeit des im Empfangsbekanntnis genannten Zustelldatums behauptet wird. Im konkreten Fall ist einem Rechtsanwalt ein Urteil per beA am 7.10. zugegangen. Der Anwalt hatte das Empfangsbekanntnis auf den 22.10. datiert. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanwalt nach § 53 I Nr. 1 BRAO bereits im Fall einer Verhinderung von mehr als einer Woche für seine Vertretung sorgen müsse. Eine Vertretung müsse gem. § 54 II 2 BRAO auch zur Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse befugt sein und habe – gleich einem Zustellungsbevollmächtigten – für eine zeitnahe Entgegennahme und Bestätigung von Zustellungen Sorge zu tragen.

ZUGANG VON WILLENSERKLÄRUNGEN BEI VERWENDUNG DES beA

BGB §§ 130, 177 II 1

1. Sendet ein Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an einen anderen Rechtsanwalt ein Schreiben, ist dieses dem Empfänger zugegangen, wenn das Dokument auf dem Server für den Empfänger abrufbereit während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten eingeht. Unerheblich für den Zugangszeitpunkt ist, wann die Benachrichtigungs-E-Mail über den Eingang beim empfangenden Rechtsanwalt auf seinem E-Mail-Server eingegangen ist.

2. Tritt bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag für einen Vertragspartner ein vollmachtlos handelnder Vertreter auf und fordert der andere Teil den Vertretenen gem. § 177 II BGB zur Erklärung über die Genehmigung auf, dann ist die Genehmigung dem Auffordernden nicht dadurch zugegangen, dass sie beim beurkundenden Notar eingegangen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Notar auch für diesen Fall zur Entgegennahme bevollmächtigt ist (vorliegend verneint).

OLG Hamm, Ur. v. 22.2.2024 – 22 U 29/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

VERWEIGERTE AUFNAHME IN DEN JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

BRAO § 7 S. 1 Nr. 6; GG Art. 12

Das Land Brandenburg darf einem Kandidaten die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst verwehren, wenn er die Verfassungsordnung aktiv bekämpft, ohne sich dabei strafbar zu machen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.6.2024 – OVG 4 S 14/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In diesem Fall stand fest, dass der Antragsteller die Verfassungsordnung aktiv bekämpft und deren Zerstörung erstrebt. Denn er ist in führender Funktion bei der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) tätig. Dass diese Partei unverändert die freiheitliche demokratische Grundordnung missachtet und nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet ist, hat das BVerfG (Urt. v. 23.1.2024 – 2 BvB 1/19) – ausdrücklich u.a. in Bezug auf die Aktivitäten des Antragstellers gestützt – festgestellt.

WEITERLEITEN DES BRIEFES EINES UNTERSUCHUNGSGEFANGEN AN DESSEN EHEFRAU

OWiG § 15 I Nr. 1; StPO § 148 I

* 1. Ein Verteidiger handelt unbefugt, wenn er sich mit einem Gefangenen explizit darauf verständigt, die Schutzvorschrift des § 148 I StPO zur Umgehung einer richterlich angeordneten Haftbeschränkung zu missbrauchen. Wer vorab mit seinem Mandanten verabredet, ihn bestimmt oder ermutigt, ausgehende Schriftstücke zur Irreführung der Haftbediensteten als Verteidigerpost zu deklarieren und damit der Postkontrolle zu entziehen, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

* 2. Dies gilt aber nicht in gleicher Weise, wenn dem Verteidiger ohne eigenes Zutun, d.h. ohne Absprache oder sonstige Einflussmöglichkeit ein vom Häftling als Verteidigerpost kaschierter Brief zugeht.

* 3. Die anschließende Zuleitung eines in der Verteidigerpost befindlichen Briefes an die Ehefrau des Mandanten erfüllt begrifflich weder ein Übermitteln „an einen Gefangenen“ noch ein (erneutes) „Sich-Übermitteln-Lassen“, sondern stellt vielmehr ein gesondertes Übermitteln an einen Dritten dar. § 115 I

Nr. 1 2. Alt. OWiG ist insoweit selbst bei weit gefasstem Begriffsverständnis nicht anwendbar.

OLG Jena, Beschl. v. 7.12.2023 – 3 OLG 191 SsBs 39/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 29 I StVollzG ist jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jede Kontrolle des gedanklichen Inhalts der Sendung unzulässig. Sinn und Zweck dieses Überwachungsverbots ist es, den unbefangenen Verkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Rechtsanwalt, d.h. ihrem freien, vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Kommunikationsinhaltes durch Dritte geschützten Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege zu gewährleisten. Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, die sich jedoch auf nur äußere Merkmale beschränken darf (vgl. OLG Frankfurt, BRAK-Mitt. 2003, 244).

STRAFVERTEIDIGUNGSKOSTEN EINES EHEMALIGEN SYNDIKUS ALS WERBUNGSKOSTEN

EstG § 9 I 1

* 1. Strafverteidigungskosten sind nach der ständigen Rechtsprechung des BFH dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Dies ist der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung – und nicht nur bei Gelegenheit – der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist.

* 2. Etwas anderes gilt, wenn die Handlungen nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen oder ein beruflicher Veranlassungszusammenhang durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen wird. Letzteres liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich, schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat, wenn also das Verhalten des Arbeitnehmers von privaten Gründen getragen wurde.

* 3. Allerdings genügt insoweit zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs der Tatvorwurf allein zumindest dann nicht, wenn dem Steuerpflichtigen Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue vorgeworfen wird.

FG Düsseldorf, Urt. v. 22.3.2024 – 3 K 2389/21 E

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

(Fortsetzung von S. X)

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Bankentgelten unter Berücksichtigung der Verwarentgelte
17.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen öffentliches Bau-
recht und privates Baurecht – Praxisschwerpunkt
Brandschutzrecht
25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Leistungsverweigerungsrecht bei
Nachträgen
5.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Architekten und Inge-
nieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und
Bauüberwachung
7.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verzug und Behinderung am Bau:
Rechtliche und baubetriebliche Seiten derselben Me-
daille
15.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im priva-
ten Baurecht und Bauprozessrecht
5.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vertrags- und Klauselgestaltung
im Baurecht bei ESG-Projekten
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verjährung am Bau – Anwaltliche
Strategien und Haftungsfallen
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel
praxisnah erläutert
11.12.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und
Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Deutsch-türkische Erbfälle
25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Nachlassverzeichnis
6.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfügungen von Todes wegen –
Wirksamkeit, Inhalt, Auslegung, Erbscheinsverfahren
8.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfügungen von Todes wegen –
Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament und Widerruf
von Verfügungen
8.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Erbrechtsprozess
20.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltung und Auseinanderset-
zung der Erbengemeinschaft
20.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Rechtsprechung des
Kammergerichtes und weitere aktuelle Entscheidungen
(ohne Erbschaftssteuerrecht)
26.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Nachfolge bei Perso-
nengesellschaften
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensnachfolge von To-
des wegen – Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht
4.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Geschwisterstreit im Erbfall
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Werkzeugkiste für das Pflichtteils-
recht
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH
und der OLG zum Erbrecht
30.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung familienrechtlicher
Rechtsbeziehungen jenseits von Eheverträgen
28.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entwicklungen im europäischen
Familienrecht
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschafts-
sachen – fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem.
§ 158a FamFG
6.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Eheverträge
8.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Elterliche Sorge, Umgang, Ehe-
wohnung: Beschwerdeverfahren
11.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisverfahren und -führung bei
Unterhalt und Zugewinn
12.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Bewertungsstandards –
Handlungsempfehlungen für die Praxis im Familien-
und Erbrecht
15.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensbewertung im Fami-
lien- und Erbrecht für Juristen – einfach erklärt
15.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrenstaktik und Beratungsopti-
mierung in Kindschaftssachen
18.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Was zu viel ist, ist zu viel – Ab-
wehrmöglichkeiten gegen Unterhaltsansprüche
22.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen und Systematik in Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft
26.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Familienrecht
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht Kompakt
29.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Unterhalt – Herbst 2024
29.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Leistungsfähigkeit in den Unterhaltsrechtsverhältnissen, Schwerpunkte des Unterhaltsrechts
2.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kindeswohlprüfung und -kriterien: Entscheidungsprozesse im (reformierten) Kindschaftsrecht
3.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Die Scheidungsimmoblie
5.12.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bilanzierungs- und steuerrechtliche Brennpunkte im Familienrecht
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abrechnung in Ehe- und Familiensachen
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschaftsachen – fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem. § 158a FamFG
16.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsforderungen: Besonderheiten bei der Lohn- und Kontenpfändung
17.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center
27.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Marken- und Designrecht – Amtsverfahren und Verletzungsfragen
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kennzeichnungspflichten beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Influencer-Marketing
6.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Kartellrecht
8.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Green Branding und Green Advertising – ein Update 2024
13.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Produktschutz im Unternehmen
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 22. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
5.12.2024, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

22. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
6.-7.12.2024, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsverfahrensrecht – Die einstweilige Verfügung und neue Entwicklungen in der Hauptsache
13.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
28.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter
18.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center – Online-Seminar via Microsoft Teams

Online-Vortrag LIVE: M&A-Litigation: Streitigkeiten aus Unternehmenskaufverträgen in Schieds- und Gerichtsverfahren
20.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kapitalaufbringung und -erhaltung in der Insolvenz der GmbH
29.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
6.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen – Online-Seminar via Microsoft Teams
11.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einbeziehung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens
17.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Beratungsfelder des IT-Rechts in der anwaltlichen Praxis
31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von KI in der Anwaltskanzlei, KI-Regulierung/Datenschutz/Berufsrecht
6.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Öffentliche Beschaffung von IT-Leistungen
7.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Künstliche Intelligenz, Robotik und Co. – Absehbare Entwicklungslinien – Veranstaltungsreihe Technik, Medien, Wettbewerb und Recht
13.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Onlinemarketing und Datenschutz
15.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue EU-Gesetzgebung für digitale Sachverhalte – NIS-2 RL, DSA VO, DMA VO, DGA VO
19.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz – Praktische Anwendungsfelder für die (Syndikus-)Anwaltschaft
28.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das neue Recht der KI
12.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz
6.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 2 – Insolvenzzgründe und Geschäftsführerhaftung
18.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht
31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
13.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Einführung der verpflichtenden e-Rechnung zum 1.1.2025 in Deutschland
28.10.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: ChatGPT im Kanzleialltag
11.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO -

Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BRAO
12.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einführung der verpflichtenden e-Rechnung zum 01.01.2025 in Deutschland
21.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: beA und beBPo – Elektronischer Rechtsverkehr für die Selbstverwaltung
26.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Praxis der Digitalkompetenz in der Mediation/Von der Mail bis zur KI

28.10.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mediationsphasenupdate
4.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mediation in Verwaltungssachen
4.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz – Standardsituationen mediativ klären
28.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Seminar LIVE: Medizinische Grundbegriffe und Grundlagen im und für das Arzthaftungsrecht
7.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besonderheiten der Verteidigung im Medizinstrafrecht – Praxisorientiertes Seminar
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Arzthaftungsrecht
19.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update: Gesetzliche Krankenversicherung
11.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Vermögensdelikten durch Ärzte und sonstige Leistungserbringer
17.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess
25.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Mietrecht
4.-5.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Update Mietrecht: Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
21.11.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

19. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
22.-23.11.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bauliche Veränderungen der Mietsache durch Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung von Balkenkraftwerken
3.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Probleme des Mietrechts: Mieterhöhung, CO₂-Kostenaufteilung, Informationspflichten des Vermieters, Schriftsatzkündigung im beA, Schriftform
5.12.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Privatinsolvenz (Grundlage, Freigabe, Wohnraum)
12.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenzen (Grundlagen, Vermieterpfandrecht, Gesellschafter als Vermieter)
12.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Identitätsklärung und Passpflicht bei Ausländern
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Migrationsrecht
25.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Seminar LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht Basics
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht Pro
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisschwerpunkte Eingliederungshilfe
4.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Schenkungsrückforderung – Entwicklungen in der Rechtsprechung
8.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2024
18.11. – 19.11.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anspruch auf Arbeitslosengeld und Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe
20.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Verfahrensrecht im Sozialrecht (SGB X und SGG)
21.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen in der Arbeitsförderung (SGB III)
21.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement) intensiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
25.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB II Update 2024 – Bürgergeld ohne deutschen Pass?
Der arbeitssuchende (EU-)Ausländer als Mandant; Grundlagen und aktuelles Profiwissen, kompakt & verständlich
3.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialverfahrensrecht im Überblick – mit Update höchstrichterliche Rechtsprechung
13.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigungsschutz des SGB IX erstreiten und effektiv verteidigen! Profitieren vom Perspektivenwechsel: Verfahrenstipps aus Richtersicht
16.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
18.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

53. Jahresarbeitstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts
4.-5.11.2024, Hybrid: Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht Kompakt

8.-9.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

29.-30.11.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

6.12.-7.12.2024, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und

Live-Übertragung im eLearning Center

Das mittelständische Unternehmen zwischen Zivil- und Steuerrecht

19.11.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Die Kapitalgesellschaft 2024 – Das aktuelle steuerliche Update

3.12.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Immobilienbewertung
11.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2024

18.11.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O

20.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsstrafrecht essentials

26.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einziehungsrecht

29.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft

29.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen

19.12.2024, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprechungsüberblick zum Transportrecht
25.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zur öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung in digitalen Medien
29.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheberrechte und Providerhaftung – Systematik und aktuelle Entwicklungen in der Praxis
2.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Social-Media-Recht
12.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Abrechnung nach neuem RVG in Straf- und Verkehrs-Owi-Verfahren mit Rechtssprechungshinweisen und zahlreichen Abrechnungsbeispielen
29.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter
30.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
31.10.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
27.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit
13.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
19.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung
12.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
4.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Verwaltungsprozessrecht
7.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle
12.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht unter europarechtlichem Einfluss
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Datenschutz in Schulen und Kindertagesstätten
14.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Datenschutz in Schulen und Kindertagesstätten
22.11.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen zur Verfassungsbeschwerde und deren gesteigerte Relevanz – Fast ein ordentlicher Rechtsbehelf?
2.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und Systematik des Planfeststellungsrechts
9.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Staatshaftungsrecht: Der Amtshaftungsanspruch
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Staatshaftungsrecht: Prozessuale Durchsetzung des Amtshaftungsanspruchs
10.12.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK- PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Kurz & knackig: Bedienungsanleitung für den Umgang mit Rassisten

Wie wir uns verhalten können, wenn wir on- und offline mit Rechtsextremismus, Rassismus oder Rechtspopulismus konfrontiert werden und warum wir uns nicht wegduckeln dürfen, verrät Bianca Klose, Gründerin der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin. Wir alle sind immer wieder damit konfrontiert... sei es im echten Leben, vielleicht privat, vielleicht beruflich oder online: Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Antisemitismus und Verschwörungsideologien. Manche von uns sind lediglich Zeuginnen oder Zeugen solcher Vorfälle, manche von uns Betroffene. Was viele von uns eint, ist die fehlende Antwort auf die Frage: Wie verhalte ich mich richtig? Reagieren, nicht reagieren? Schweigen oder Mund aufmachen? Ignorieren und damit leben? Wer gibt mir Tipps? Wer hat da 'ne Anleitung, ein HowTo für mich?

Bianca Klose! Bianca ist eine der Sprecherinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD), Gründerin der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und Mitbegründerin des Bundesverbandes Mobile Beratung e.V. Sie spricht regelmäßig auf Fachtagungen, Kongressen oder in Bundes- und Landesausschüssen, sie berät und schult Parteien, Behörden und Unternehmen, Kunst-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, ebenso interessierte Gruppen oder Einzelpersonen. 2012 wurde sie für ihr Engagement mit dem Verdienstorden des Landes Berlin ausgezeichnet.

Folge 120: Femininja

Wer von Gleichberechtigung spricht, landet natürlich früher oder später beim Thema Equal Pay. Equal Pay sagt wohl jedem etwas. Aber wisst Ihr auch, wem wir das bahnbrechende Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus Februar 2023 zu verdanken haben? Richtig! Meinem heutigen Gast, Rechtsanwältin Susette Jörk, Mitgründerin des Anwältinnenbüros in Leipzig, das in Familiensachen ausschließlich Frauen vertritt. Susette ist eine echte Femininja, eine Kämpferin für Frauenrechte. Zu Recht wurde sie für ihr Engagement anlässlich des 11. Leipziger Juristenempfangs im November des vergangenen Jahres mit der goldenen Robe ausgezeichnet. Mit Susette plaudere ich über Gleichberechtigung, Feminismus, übers Gendern und die Macht von Sprache. Wir grübeln, weshalb Männer mit selbstbewusstem Auftreten oft als „tough“, Frauen mit vergleichbarem Standing dagegen als „zickig“ wahrgenommen werden und fragen uns: Brauchen wir männliche Feministen? Ist das Wort das Wort „Feminismus“ inzwischen

zu negativ besetzt oder nicht? Natürlich beschäftigen wir uns ausgiebig mit Susette's großem Erfolg und dem steinigen Weg zum Equal Pay Urteil. Was hat sich mit dem Urteil für Frauen geändert? Was muss ich tun, um gleiche Bezahlung für mich zu erwirken? Und was wünscht sich Susette vom Gesetzgeber? Klären wir! Wir sprechen auch über die einzige feministische Rechtszeitschrift „Streit“ und landen – wie könnte es anders sein – am Ende doch wieder beim Thema Essen.

Kurz & knackig: Waschsalon – was Du über Geldwäsche wissen solltest

Die unschuldige Branche der Waschsalons war einer der Geburtshelfer der Geldwäsche. Wir sprechen heute aber keineswegs über Capone, sondern über Gefahren und Fallstricke, die sich für uns Anwältinnen und Anwälte ergeben können, wenn es um das Thema Geldwäsche geht. Viele von uns glauben, dass das so gar nicht unser Thema in der täglichen Mandatsbearbeitung ist. Ob das wirklich stimmt oder ob wir sehr wohl bestimmte „Pflegehinweise“ beachten sollten, erfahren wir von Lena Koch, Geldwäscheexpertin und Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Folge 119: Dunkle Archive und geschwärzte Unterlagen: Auge in Auge mit dem BND

Auf diese Episode habe ich mich wahnsinnig gefreut. Leider kann ich mir keinen Eimer Popcorn neben mein Mikro stellen, da das den Sound ruinieren würde. Aber Ihr solltet Euch alle was zu knabbern holen. Dankt mir später für diesen Hinweis! Heute dreht sich alles um den Kampf um Informationen und auch um Korruption. Mein Gast legt sich nämlich immer wieder mit den „ganz großen Playern“ an. Bundesrechnungshof, Bundesverkehrsministerium, BND oder Kraftfahrtbundesamt? Macht er! Auch eine Rechtsanwaltskammer kann mal ins Visier meines Gastes geraten...im Dienste presserechtlicher Auskunftsklagen. Tausende Auskunftsbegehren hat mein Gast bereits geltend gemacht, weshalb es jede Menge Gesprächsstoff gibt. Wir unterhalten uns über Pressefreiheit, über „Frag den Staat“, über CORRECTIV und klären, warum man manchmal „das Internet“ ausdrucken muss.

Am Mikro sitzt heute ein Mediziner. What? Ja! Dr. Christoph Partsch ist aber auch Anwalt und kann mir, sollten seine Geschichten zu spannend werden, hochqualifiziert Erste Hilfe leisten. Und das sprichwörtlich, denn wir haben heute mal wieder das Vergnügen, in Präsenz aufzuzeichnen. Wir erfahren heute mehr über die verschiedenen Auskunftsansprüche, über die Arbeit eines Vertrauensanwalts und über die „Bury them in paper“-Taktik. Und wir sprechen über Fix und Foxi, Bären in Kanzleien und erfahren, warum manchmal nicht KI, sondern eine schlichte Karteikarte die Rettung eines Falles bringt. Vielleicht sprechen wir auch ein klein wenig über Hans-Georg Maaßen oder die Protokolle des RKI, wer weiß....

Folge 118: Digitale Strippenzieherin und Geheimwaffe

Viele glauben, ReFa ist kein spannender Beruf. Pah! Ich präsentiere: Die Digitalministerin – nicht fully reloaded,

aber fully remoted! Und zugleich gibt es eine kleine Premiere: Ihr erinnert Euch sicher an die kürzlich erschienene Episode mit der wunderbaren Karola Rosenberg aka Trennung mit Kind, oder? Für die Aufzeichnung waren noch ein paar Kleinigkeiten abzustimmen und bei just dieser Abstimmung traf ich auf Silke Umland aus Karolas Kanzlei. Wirbelwind Silke hat mich so umgehauen, dass ich sie gleich für eine eigene Episode verhaftet habe und here weg go! Das gab es bislang wirklich noch nicht: Die beiden Hauptakteurinnen einer Kanzlei mit je einer eigenen Episode. Warum das unbedingt sein musste, erfahrt Ihr gleich selbst. Silke ist ein echter Tausendsassa und nicht nur die gute Seele in Karolas Kanzlei, sondern auch deren Digitalministerin, könnte man sagen. Silke liebt Zwangsvollstreckungsrecht, ist eine Meisterin der Fortbildungen und publiziert regelmäßig in diversen Fachzeitschriften sowie in der Lokalpresse. Silkes beruflicher Werdegang ist in vielerlei Hinsicht besonders und ich bin sicher: Inspiration pur. Darauf eine Prapsschnalze! Ja, der geeignete Känguru-Fan ahnt es bereits...es geht auch um „mein“ und „Dein“ und bürgerliche Kategorien.

Folge 117: Multikulti-Multitalente

In dieser Episode sprechen wir über Netzwerke und Austausch, Karriere, Inspiration und Weltoffenheit. Unsere Gesellschaft und auch die Jurabubble ist multikulturell. Eine eigene oder familiäre Zuwanderungsgeschichte kann Bereicherung und Zusatzqualifikation sein, leider aber auch zu Diskriminierung führen. Die Herkunft von Kolleginnen und Kollegen sollte eigentlich keine Rolle spielen und für viele von uns ist das selbstverständlich. Und gelegentlich können wir uns nicht vorstellen, was es eigentlich bedeutet, ein Anwalt oder eine Anwältin mit Migrationshintergrund zu sein. Wo soll da schon das Problem liegen? Gute Frage! Die Antwort erhalten wir von zwei engagierten Kolleginnen des Netzwerks multikultureller Jurist*innen – kurz NMKJ. Armine Hosseinian und Fencia Aceto sind Vorstandsmitglieder im NMKJ und berichten nicht nur von ihrem Verein und der Unterstützung, die man beim Netzwerk bekommt, sondern auch von Ihrem Werdegang, länderübergreifendem Studium in Deutschland und Frankreich und ihrem Arbeitsalltag. Fencia und Armine geben Tipps zum Umgang mit Rassismus und erklären, warum Sichtbarkeit so wichtig ist. Sie lassen uns teilhaben an schönen und weniger schönen Erlebnissen und geben uns Denkanstöße dazu, was wir alle besser machen können. Wir sprechen über TikTok, über die Vorzüge einer Tätigkeit als Syndikusanwältin, über Arbeitsrecht, lernen unser erstes Wort in Farsi und schwärmen von Italien.

Folge 116: Zwischen Hörsaal und Krematorium

Die gesamte Rechtsbranche macht sich Sorgen um den Fachkräftemangel und fehlenden Nachwuchs und woran liegt es? Am Anwaltsberuf selbst vermutlich nicht, denn der ist spitze. Auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist für Bewerber:innen so attraktiv wie nie. Mag vielleicht der Weg zum Anwaltsberuf eines der Probleme sein? An der juristischen Ausbildung hat sich jeden-

falls lange, viel zu lange, nichts geändert. Ist die Juristenausbildung überhaupt noch zeitgemäß? Das bespreche ich mit Emilia De Rosa und Frederik Janhsen vom Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften. Nicht ohne Grund sind wir drei schon gemeinsam auf die Straße gegangen. Warum? Ganz einfach: JuMiKo! Hat es was gebracht? Konnten BRF und iur.reform die Landesjustizminister:innen zu Gesprächen bewegen? Und was hat ein Krematorium damit zu tun? Das erfahrt Ihr in dieser Episode. Wir plaudern über studentisches Engagement, über die Zukunftsfähigkeit des Studiums und über die nächste geplante Aktion, die schon unmittelbar bevorsteht! Wir tauschen uns aber auch über Wünsche aus und erfahren, warum Frederik und ich einen großen Dissens haben! Können wir die Meinungsverschiedenheit beilegen oder kommt es zum totalen Beef? Und was für ein Ding läuft da mit Emilia, mir und einem Waschbären?

Kurz & knackig: Studium in Italien und Deutschland – Tutte le strade conducono a Firenze

Manchmal muss man unbekannte Wege einschlagen, um den Horizont zu erweitern und neue Erfahrungen zu sammeln. Und manchmal führen diese Wege gerade nicht nach Rom, sondern nach Florenz. Seit 2015 gibt es den binationalen Studiengang Deutsch-Italienische Rechtswissenschaften zwischen den Partnerunis Köln und Florenz. Alessia Bendig, Tiziano Marchetti und Alessandro Rigacci stecken gerade mitten in diesem Studium und berichten uns von den Vorzügen eines binationalen Studiengangs, von ihrer Liebe zu Europa und vergleichen mit uns die Karrierechancen in Deutschland und Italien. Sie geben uns einen Überblick über die Bewerbungsvoraussetzungen, Stipendien sowie Ablauf und Dauer des Studiums zwischen Köln und Florenz. Wir plaudern über den von Studierenden ins Leben gerufenen Verein Deutsch-Italienischer Rechtswissenschaftler, über seine Ziele und über seine tollen Veranstaltungen. Last but not least erfahren wir, warum die Drei echte Europa-Fans sind und den kulturellen Austausch für eine unbezahlbare Bereicherung halten. Und natürlich sprechen wir auch über die anstehende Europawahl.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

PERSONALIEN

RECHTSANWALT JR DR. UDO MICHALSKY NEUER PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER DES SAARLANDES

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes hat in seiner konstituierenden Vorstandssitzung am 3.7.2024 das langjährige Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Justizrat Dr. Udo Michalsky zum neuen Präsi-

ten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gewählt. Er folgt dem bisherigen Präsidenten Rechtsanwalt Justizrat Raimund Hübinger, der das Amt des Präsidenten seit 2010 innehatte und sich aus persönlichen Gründen nicht mehr zu Wahl stellte.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt JR Dr. Udo Michalsky, St. Ingbert, Präsident
- Rechtsanwältin Daniela Lordt, Saarbrücken, Vizepräsidentin
- Rechtsanwalt Dr. Martin Gessner, Saarbrücken, Vizepräsident
- Rechtsanwältin Julia Brehm, LL.M. (Singapore), Saarlouis, Schriftführerin
- Rechtsanwalt Martin Abegg, Saarbrücken, Schatzmeister



Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages

 Fachseminare
von Fürstenberg

NEU Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50% weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50% online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen

Kundenmeinungen der letzten 12 Monate
TOP EMPFEHLUNG 2023
Mehr Infos 




119 Bände
—
IMMER
AKTUELL

STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abobezug – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Thematisch passende Bände im Paket zum Sonderpreis: z.B. zum AGB-Recht, WEG oder zum Erbrecht
- ✓ Online bei **JURIS**

ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS – DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studium und Praxis
- ✓ aktuell + verständlich
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.800 Seiten, nur 49,95 €
9. Auflage 2024, ISBN 978-3-8059-1394-2

PRAXISORIENTIERT

Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird. Damit bleibt der Staudinger immer aktuell. Neu 2024 u.a.

- ✓ §§ 449–473; 480–487 (Kaufrecht 2 - Sonderformen des Kaufs, Time-Sharing) ISBN 978-3-8059-1378-2 (Juli)
- ✓ §§ 651a–651y (Reisevertragsrecht) ISBN 978-3-8059-1257-0 (Dezember)
- ✓ §§ 631–650h, 650p–650t (Werkvertrag, Bauvertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag) ISBN 978-3-8059-1360-7 (November)
- ✓ §§ 134–138; ProstG (Gesetzliches Verbot, Verfügungsverbot, Sittenwidrigkeit) ISBN 978-3-8059-1388-1 (Oktober)

ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



EXKLUSIV BEI JURIS

Digital
im juris
Portal



ottoschmidt



DE GRUYTER

staudinger.juris.de

ESG^z



Der rechtliche
Rahmen für
Environmental
Social
Governance

ESG^z verbindet Nachhaltigkeit und Recht.

Die neue Fachzeitschrift ESG^z zeigt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind, um ökologische, ökonomische und soziale Elemente mit der Unternehmensführung in Einklang zu bringen.

Die ESG^z ist Ihre Richtschnur durch den immer komplexer werdenden Dschungel der Gesetzesvorhaben, -vorgaben und Regularien. Wir werfen einen Blick in die Zukunft der Nachhaltigkeitsentwicklung und unterstützen Sie dabei, Ihre Transformation voranzutreiben.

Als Fachzeitschrift und Magazin in einem, ist die ESG^z speziell auf die Bedürfnisse von Praktikern zugeschnitten. Unsere erstklassigen Autor:innen liefern konkret auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Antworten auf aktuelle Fragen und präsentieren Ihnen leicht nachvollziehbare Lösungen.

Lassen Sie sich inspirieren und nehmen Sie die Herausforderung der Nachhaltigkeit erfolgreich an.



Jetzt gratis testen: www.esg-zeitschrift.de

QR-Code scannen und testen!

Fachmedien Otto Schmidt KG
Neumannstraße 10 | 40235 Düsseldorf | Fon: 0800 000-1637
Fax: 0800 000-2959 | eMail: kundenservice@fachmedien.de

FACHMEDIEN
otto schmidt





Answers

Die KI von Otto Schmidt

ARBEITSRECHT. ABER MIT WENIGER ARBEIT.

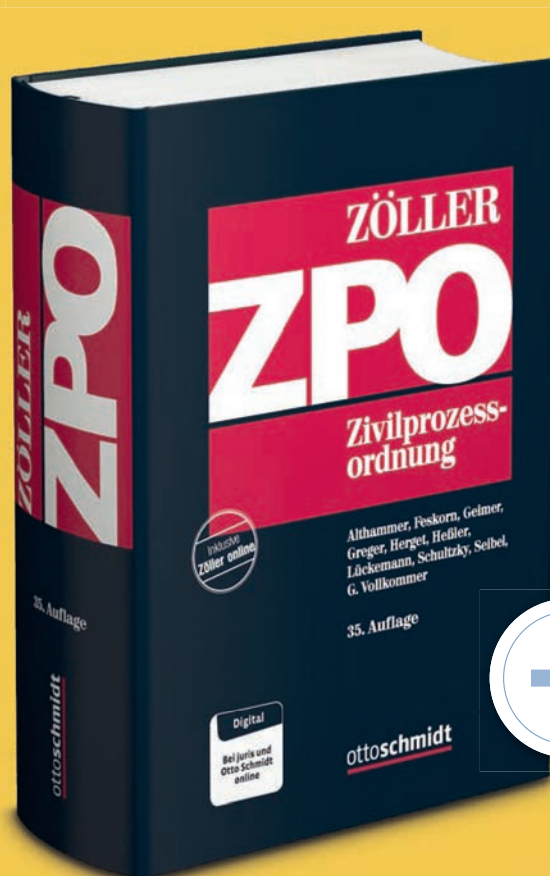
Otto Schmidt Answers spart Zeit. Die hochentwickelte KI beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht im Handumdrehen und auf Basis rechtssicherer Quellen. Damit erledigen Sie Aufgaben wie das Recherchieren von Literatur und Formulieren von Schriftsätzen schneller und einfacher als je zuvor – ein Gewinn auf jedem Erfahrungslevel.



Überzeugen Sie sich selbst und
nutzen das Aktionsmodul Arbeitsrecht
plus Answers 4 Wochen lang gratis:
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

3 neue Gesetze im Juli verkündet – jetzt schon im **Zöller online** kommentiert!



Zöller online



Buch inklusive Datenbank mit 45 neuen Online-Aktualisierungen

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof.
Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn;
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard
Greger; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBayVGH und
PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens
Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schulzky; VizePräsLG
Dr. Mark Seibel; RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
35. neu bearbeitete Auflage 2024, 3.124 Seiten,
Lexikonformat, gbd., mit Datenbankzugang „Zöller
online“ (Freischaltcode im Buch), 179 €. ISBN 978-3-504-47027-2

i Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

Zu diesen drei neuen Gesetzen haben die bewährten Zöller-Autoren quasi über Nacht 45 Änderungen für den **Zöller online** verfasst: 16 komplett neue Kommentierungen und 29 ausführliche Annotationen an Ort und Stelle.

1. Gesetz zur Förderung des Einsatzes von **Videokonferenztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024
2. Gesetz zur weiteren **Digitalisierung der Justiz** vom 12.7.2024
3. **KapMuG**: Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16.7.2024

Alle Buchkäufer nutzen auch Zöller online: Der Freischaltcode für die Datenbank ist vorne im Buch eingedruckt!

Jetzt hier bestellen: otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt